

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

*In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte*

2002/991/GASP:

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Einstellung der restriktiven Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola (Unita) sowie zur Aufhebung der Gemeinsamen Standpunkte 97/759/GASP und 98/425/GASP** ..... 1

2002/992/GASP:

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 19. Dezember 2002 betreffend ein Einfuhrverbot für Rohdiamanten aus Sierra Leone** ..... 2

---

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2285/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die im AKP-EG-Partnerschaftsabkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3705/90** ..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98** ..... 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2287/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren** ..... 42
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2288/2002 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Russland, Thailand und der Türkei** ..... 52

Preis: 26 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2289/2002 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Einstellung der Überprüfung „für einen neuen Ausführer“ der Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien, zur Wiedereinführung des Zolls gegenüber den Einfuhren der Ware von einem Ausführer in diesem Land und zur Einstellung der zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren</b> .....</p>	54
<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2290/2002 des Rates vom 19. Dezember 2002 betreffend die Einfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone in die Gemeinschaft</b> .....</p>	56
<p>Verordnung (EG) Nr. 2291/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....</p>	58
<p>Verordnung (EG) Nr. 2292/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können .....</p>	60
<p>Verordnung (EG) Nr. 2293/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der im zweiten Vierteljahr 2003 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen .....</p>	62
<p>Verordnung (EG) Nr. 2294/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können .....</p>	64
<p>Verordnung (EG) Nr. 2295/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 über die Festsetzung des Umfangs für die im Dezember 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2003 .....</p>	66
<p>Verordnung (EG) Nr. 2296/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können .....</p>	68
<p>Verordnung (EG) Nr. 2297/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten .....</p>	70
<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2298/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs</b> .....</p>	71
<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2299/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Eröffnung einer Ausschreibung von Weinalkohol für neue industrielle Verwendungen Nr. 44/2002 EG</b> .....</p>	72
<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2300/2002 der Kommission vom 19. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 mit Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)</b> .....</p>	74
<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2301/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zu der Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich der Definition kleiner Mengen von Saatgut</b> .....</p>	75

<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2302/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente</b> .....</p>	78
<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2303/2002 der Kommission vom 9. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Russland, Thailand und der Türkei und zur Annahme von Verpflichtungsangeboten bestimmter Ausführer in der Tschechischen Republik und der Türkei</b> .....</p>	80
<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2304/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Durchführung des Beschlusses 2001/822/EG des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“)</b> .....</p>	82
<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2305/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis</b> .....</p>	92
<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2306/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 hinsichtlich der Mitteilung der Preise von eingeführten Fischereierzeugnissen</b> .....</p>	94
<p>Verordnung (EG) Nr. 2307/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse .....</p>	100
<p>Verordnung (EG) Nr. 2308/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 .....</p>	102
<p>Verordnung (EG) Nr. 2309/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 .....</p>	103
<p>Verordnung (EG) Nr. 2310/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern .....</p>	104
<p>Verordnung (EG) Nr. 2311/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 .....</p>	105
<p>Verordnung (EG) Nr. 2312/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können .....</p>	106
<p>Verordnung (EG) Nr. 2313/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können .....</p>	108
<p>Verordnung (EG) Nr. 2314/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle .....</p>	110
<p>Verordnung (EG) Nr. 2315/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2282/2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse .....</p>	111
<p>Verordnung (EG) Nr. 2316/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2283/2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel .....</p>	113



Verordnung (EG) Nr. 2317/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können ..... 115

Verordnung (EG) Nr. 2318/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle ..... 117

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Rat**

2002/993/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des am 23. Oktober 2002 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Nepal über den Handel mit Textilwaren und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens** ..... 120

**Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Nepal über den Handel mit Textilwaren** ..... 121

**Kommission**

2002/994/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5377)** ..... 154



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

## GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 19. Dezember 2002

zur Einstellung der restriktiven Maßnahmen gegen die *União Nacional para a Independência Total de Angola (Unita)* sowie zur Aufhebung der Gemeinsamen Standpunkte 97/759/GASP und 98/425/GASP

(2002/991/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 18. Oktober 2002 die Resolution 1439 (2002) zur Aufhebung der mit der Resolution 1127 (1997) verhängten Reisebeschränkungen angenommen.
- (2) Am 9. Dezember 2002 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1448 (2002) verabschiedet, mit der die mit den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) verhängten Sanktionen aufgehoben wurden.
- (3) Der Rat begrüßt die Schritte, welche die Regierung Angolas und die Unita im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der „Acordos de Paz“, des Protokolls von Lusaka, der Vereinbarung vom 4. April 2002, der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats und der von der Regierung Angolas am 19. November 2002 veröffentlichten Erklärung zum Friedensprozess unternommen haben, sowie den Abschluss der Arbeit der Gemeinsamen Kommission, wie aus der am 20. November 2002 unterzeichneten Erklärung der Gemeinsamen Kommission hervorgeht.
- (4) Der Gemeinsame Standpunkte 97/759/GASP des Rates vom 30. Oktober 1997 betreffend Angola, um die *União Nacional para a Independência Total de Angola (Unita)* aufzufordern, ihren Verpflichtungen im Friedensprozess nachzukommen<sup>(1)</sup> und der Gemeinsame Standpunkt 98/425/GASP des Rates vom 3. Juli 1998 betreffend restriktive Maßnahmen gegen die *União Nacional para a Independência Total de Angola (Unita)*<sup>(2)</sup> sollten daher aufgehoben werden.

- (5) Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bedarf es eines Tätigwerdens der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

### Artikel 1

Die Gemeinsamen Standpunkte 97/759/GASP und 98/425/GASP werden aufgehoben.

### Artikel 2

Dieser Gemeinsame Standpunkt gilt ab dem Tag seiner Annahme.

### Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

L. ESPERSEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 309 vom 12.11.1997, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 1.

**GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES**  
**vom 19. Dezember 2002**  
**betreffend ein Einfuhrverbot für Rohdiamanten aus Sierra Leone**

(2002/992/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anschluss an die Resolution 1385 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 2001, wonach die mit der Resolution 1306 (2000) auferlegten Maßnahmen — Verbot der direkten oder indirekten Einfuhr aller Rohdiamanten aus Sierra Leone für einen Anfangszeitraum von 18 Monaten, mit Ausnahme von Rohdiamanten, deren Ursprung von der Regierung Sierra Leones zertifiziert wurde — bis zum 5. Dezember 2002 verlängert wurden, hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2000/22/GASP<sup>(1)</sup> angenommen, dessen Geltungsdauer am 5. Dezember 2002 abgelaufen ist.
- (2) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 4. Dezember 2002 die Resolution 1446 (2002) angenommen, wonach die mit der Resolution 1306 (2000) auferlegten Maßnahmen vom 5. Dezember 2002 an für weitere sechs Monate in Kraft bleiben. Daher sollte ein neuer gemeinsamer Standpunkt angenommen werden.
- (3) Die Gemeinschaft muss tätig werden, um die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Die direkte oder indirekte Einfuhr aller Rohdiamanten aus Sierra Leone in die Gemeinschaft wird unter den in den Resolutionen 1306 (2000), 1385 (2001) und 1446 (2002) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen genannten Bedingungen verboten.

*Artikel 2*

Die von der Regierung Sierra Leones durch die Herkunftszeugnisregelung im Sinne der Nummer 5 der Resolution 1306 (2000) kontrollierten Rohdiamanten bleiben vom Geltungsbereich der mit Artikel 1 verhängten Maßnahme ausgenommen.

*Artikel 3*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird bei Bedarf überprüft.

*Artikel 4*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird zum Zeitpunkt seiner Annahme wirksam.

Er gilt ab dem 5. Dezember 2002.

Seine Geltungsdauer endet am 5. Juni 2003.

*Artikel 5*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2002.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

L. ESPERSEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 81.

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2285/2002 DES RATES****vom 10. Dezember 2002****über die im AKP-EG-Partnerschaftsabkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3705/90**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Anwendung der Schutzmaßnahmen, die in Anhang V Kapitel 1 des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten AKP-EG-Partnerschaftsabkommens (im Folgenden „Cotonou-Abkommen“ genannt) vorgesehen sind, muss so geregelt werden, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die ihnen aus dem Abkommen erwachsenden Verpflichtungen einhalten können.
- (2) Daher müssen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3705/90 des Rates vom 18. Dezember 1990 über die im Vierten AKP-EWG-Abkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen <sup>(2)</sup> dahingehend angepasst werden, dass auf das Cotonou-Abkommen Bezug genommen wird.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 3705/90 wird mit der vorliegenden Verordnung hinfällig und sollte daher aufgehoben werden.
- (4) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Schutzmaßnahme getroffen werden soll, sind die in Anhang V Artikel 8 Absätze 3 und 4, Artikel 9 und Artikel 11 des Cotonou-Abkommens niedergelegten Verpflichtungen zu berücksichtigen.
- (5) Die Verfahren betreffend die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in den Verordnungen für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte vorgesehenen Schutzklauseln finden ebenfalls Anwendung.
- (6) Ferner müssen gemäß dem Cotonou-Abkommen besondere Bestimmungen zu den allgemeinen Regeln, die in der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung <sup>(3)</sup> vorgesehen sind, festgelegt werden —

*Artikel 1*

(1) Beantragt ein Mitgliedstaat bei der Kommission die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Anhang V Artikel 8 des Cotonou-Abkommens und beschließt die Kommission, keine Schutzmaßnahmen anzuwenden, so unterrichtet sie darüber den Rat und die Mitgliedstaaten binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags des Mitgliedstaats.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die zur Begründung ihrer Anträge auf Anwendung von Schutzmaßnahmen erforderlichen Informationen.

Beschließt die Kommission, keine Schutzmaßnahmen anzuwenden, kann jeder Mitgliedstaat den Rat mit dem Beschluss der Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach seiner Bekanntgabe befassen.

In diesem Fall unterrichtet die Kommission die AKP-Staaten und gibt ihnen die Eröffnung der Konsultationen nach Anhang V Artikel 9 Absatz 1 des Cotonou-Abkommens bekannt.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen 20 Arbeitstagen nach Abschluss der Konsultationen mit den AKP-Staaten einen anderen Beschluss fassen.

(2) Stellt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative fest, dass Schutzmaßnahmen nach Anhang V Artikel 8 des Cotonou-Abkommens anzuwenden sind, so

— teilt sie dies den Mitgliedstaaten unverzüglich bzw. — wenn sie damit einem Antrag eines Mitgliedstaats nachkommt — binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags mit,

— konsultiert sie einen Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten, in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt,

— unterrichtet sie davon gleichzeitig die AKP-Staaten und gibt ihnen die Aufnahme der in Anhang V Artikel 9 Absatz 1 des Cotonou-Abkommens genannten Konsultationen bekannt,

— übermittelt sie den AKP-Staaten gleichzeitig alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen.

(3) Die Konsultationen gelten in jedem Fall nach Ablauf einer Frist von 21 Tagen nach der Unterrichtung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 4 oder Absatz 2 dritter Gedankenstrich als abgeschlossen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 358 vom 21.12.1990, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 der Kommission (AbL. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

Nach den Konsultationen oder gegebenenfalls nach Ablauf der Frist von 21 Tagen kann die Kommission, wenn keine andere Vereinbarung getroffen werden konnte, nach Konsultation des Ausschusses gemäß Absatz 2 zweiter Gedankenstrich beschließen, die zur Durchführung von Anhang V Artikel 8 des Cotonou-Abkommens geeigneten Maßnahmen zu treffen.

(4) Der Beschluss nach Absatz 3 wird dem Rat, den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten unverzüglich mitgeteilt.

Er ist sofort anwendbar.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit dem Beschluss der Kommission nach Absatz 3 binnen zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Beschlusses befassen.

(6) Fasst die Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach Abschluss der Konsultationen mit den AKP-Staaten oder gegebenenfalls nach Ablauf der Frist von 21 Tagen keinen Beschluss, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission gemäß Absatz 2 befasst hat, den Rat befassen.

(7) In den in den Absätzen 5 und 6 genannten Fällen kann der Rat binnen zwanzig Arbeitstagen mit qualifizierter Mehrheit einen anderen Beschluss fassen.

#### Artikel 2

(1) Bei Vorliegen besonderer Umstände im Sinne von Anhang V Artikel 9 Absatz 3 des Cotonou-Abkommens kann die Kommission sofortige Schutzmaßnahmen treffen oder einen Mitgliedstaat ermächtigen, solche Schutzmaßnahmen sofort anzuwenden.

(2) Ist die Kommission mit dem Antrag eines Mitgliedstaates befasst, so entscheidet sie darüber binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2002.

Der Beschluss der Kommission wird dem Rat und den Mitgliedstaaten bekannt gegeben.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit dem Beschluss der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 1 Absatz 5 befassen.

Das Verfahren des Artikels 1 Absatz 7 findet Anwendung.

Trifft die Kommission binnen der in Absatz 2 festgelegten Frist keine Entscheidung, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission befasst hat, den Rat gemäß den Verfahren nach den Unterabsätzen 1 und 2 befassen.

Dieser Artikel steht den Konsultationen nach Anhang V Artikel 9 Absatz 1 des Cotonou-Abkommens nicht entgegen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung steht der Anwendung der Regelungen über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und der sich daraus ergebenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Verwaltungsvorschriften sowie der nach Artikel 308 des Vertrags erlassenen spezifischen Regelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nicht entgegen.

#### Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 3705/90 wird aufgehoben.

#### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. S. MØLLER



**VERORDNUNG (EG) Nr. 2286/2002 DES RATES  
vom 10. Dezember 2002**

**über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bis zur Ratifizierung des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Partnerschaftsabkommens zwischen den AKP-Staaten und der EG (nachstehend „Cotonou-Abkommen“<sup>(1)</sup> genannt) durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die AKP-Staaten ermöglicht der Beschluss Nr. 1/2000 des AKP-EG-Ministerrates vom 27. Juli 2000 über die Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum zwischen dem 2. August 2000 und dem Inkrafttreten des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens<sup>(2)</sup> die vorzeitige Anwendung dieses Abkommens.
- (2) Zur Erleichterung des Übergangs zur neuen Handelsregelung und insbesondere zu den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen sollten die nach dem Vierten AKP-EG-Abkommen angewandten einseitigen Handelspräferenzen im Vorbereitungszeitraum bis 31. Dezember 2007 unter den Bedingungen des Anhangs V des Cotonou-Abkommens für alle AKP-Staaten aufrechterhalten werden.
- (3) Nach Anhang V Artikel 1 Buchstabe a) des Cotonou-Abkommens soll für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten, die in Anhang I des Vertrags aufgeführt sind oder die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen der Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterliegen, eine günstigere Regelung gelten als diejenige für Drittländer, denen für die gleichen Erzeugnisse die Meistbegünstigung eingeräumt wird.
- (4) In der Erklärung XXII zum Cotonou-Abkommen über die in Anhang V Artikel 1 Buchstabe a) genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse hat die Gemeinschaft erklärt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die entsprechenden Agrarverordnungen rechtzeitig erlassen werden.
- (5) Es ist festzulegen, dass die aus Anhang V des Cotonou-Abkommens erwachsenden Vergünstigungen nur für „Ursprungerzeugnisse“ im Sinne des dem Anhang V beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungerzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gewährt werden.

- (6) Aus Gründen der Vereinfachung und Transparenz sollte ein Anhang eine vollständige Liste der betreffenden Erzeugnisse und der für sie geltenden besonderen Einfuhrbestimmungen und ein weiterer Anhang die Angaben zu den Zollkontingenten, Zollplafonds bzw. Referenzmengen enthalten.
- (7) Traditionell bestehen Handelsverbindungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements. Es empfiehlt sich daher, die Maßnahmen zugunsten der Einfuhr bestimmter, auch verarbeiteter Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten in die französischen überseeischen Departements zur Deckung des lokalen Bedarfs beizubehalten. Außerdem sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Regelung über den Marktzugang der in Anhang V des Cotonou-Abkommens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten insbesondere nach Maßgabe der Erfordernisse der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Departements gegebenenfalls zu ändern.
- (8) Wenngleich die auf Anhang V des Cotonou-Abkommens beruhenden Zollvergünstigungen normalerweise auf der Grundlage der im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Sätze und nach den dafür geltenden Regeln berechnet werden, sollten sie auf der Grundlage des autonomen Zollsatzes berechnet werden, sofern dieser für die betreffenden Erzeugnisse niedriger ist als der vertragsmäßige Zollsatz.
- (9) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(3)</sup> erlassen werden.
- (10) Es ist festzulegen, dass die Bestimmungen über die Schutzmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2285/2002 des Rates über die im AKP-EG-Partnerschaftsabkommen vorgesehenen Schutzklauseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3705/90<sup>(4)</sup> für die unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten.
- (11) Da die vorliegende Verordnung die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90<sup>(5)</sup> ersetzen soll, ist jene Verordnung aufzuheben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 46.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

<sup>(5)</sup> ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.

(12) Da mit der vorliegenden Verordnung internationale Verpflichtungen umgesetzt werden, die die Gemeinschaft bereits eingegangen ist, tritt sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten, die Vertragsparteien des Cotonou-Abkommens sind.

(2) Für die Waren gemäß Absatz 1 gelten die Ursprungsregeln des dem Anhang V des Cotonou-Abkommens beigefügten Protokolls Nr. 1.

(3) Landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten werden vorbehaltlich der Sonderregelung in Anhang II nach der Regelung in Anhang I dieser Verordnung eingeführt.

#### Artikel 2

##### Sonderbestimmungen für bestimmte Erzeugnisse in Anhang I

(1) Für die Zwecke der Zollplafonds und der Referenzmengen gemäß Anhang II gelten die Bestimmungen des Artikels 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>.

(2) Wird im Laufe eines Kalenderjahres der Zollplafonds gemäß Anhang II erreicht, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 durch Verordnung bis zum Ende des Kalenderjahres die normalen Zölle wieder einführen, die für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus Drittländern gelten. Dabei werden die Zölle um 50 v. H. gesenkt.

(3) Übersteigen die Einfuhren eines Erzeugnisses im Laufe eines Kalenderjahres die Referenzmenge gemäß Anhang II, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 und unter Berücksichtigung der jährlichen Handelsbilanz für dieses Erzeugnis beschließen, für die betreffenden Einfuhren einen Zollplafond in Höhe der Referenzmenge festzusetzen.

(4) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt die Zollsenkung nach Anhang I nicht, wenn die Gemeinschaft im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der Uruguay-Runde Zusatzzölle anwendet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 der Kommission (AbL. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

(5) Kann ein AKP-Staat die Jahresmenge, die ihm im Rahmen des in Anhang II vorgesehenen Kontingents 18 zugewiesen wurde, nicht liefern oder will er bei einem festgestellten oder voraussichtlichen Rückgang dieser Ausfuhren infolge von Naturkatastrophen wie Dürre oder Wirbelstürme oder wegen Tierseuchen die Möglichkeit einer Lieferung im laufenden oder im folgenden Jahr nicht in Anspruch nehmen, so kann er bis spätestens 1. September eines jeden Kalenderjahres beantragen, dass die betreffenden Mengen bis höchstens 52 100 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, auf die übrigen in Betracht kommenden Staaten aufgeteilt werden.

Über den Antrag auf Neuaufteilung wird nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 entschieden.

(6) Die in den Anhängen I und II genannten Zollkontingente Q9, Q10, Q13a, Q13b, Q14, Q15, Q16 und Q17 werden gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission verwaltet.

(7) Übersteigen die Gemeinschaftseinfuhren bei den Erzeugnissen der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95, 0206 29 91, 1602 50 10 oder 1602 90 61 mit Ursprung in einem AKP-Staat im Laufe eines Jahres eine Menge, die der Einfuhr in die Gemeinschaft im Laufe des Jahres, in dem zwischen 1969 und 1974 die größten Warenmengen des betreffenden Ursprungs in die Gemeinschaft eingeführt wurden, zuzüglich eines jährlichen Steigerungssatzes von 7 %, entspricht, so wird die Zollbefreiung für die Waren dieses Ursprungs teilweise oder vollständig ausgesetzt.

#### Artikel 3

##### Französische überseeische Departements

(1) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 werden auf die Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0102, 0102 90, 0102 90 05, 0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41, 0102 90 49, 0102 90 51, 0102 90 59, 0102 90 61, 0102 90 69, 0102 90 71, 0102 90 79, 0201, 0202, 0206 10 95, 0206 29 91, 0709 90 60, 0712 90 19, 0714 10 91, 0714 90 11 und 1005 90 00 mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements, die für die französischen überseeischen Departements bestimmt sind und dort zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurden, keine Zölle erhoben.

(2) Auf die Direkteinfuhren von Reis des KN-Codes 1006, ausgenommen Reis zur Aussaat des KN-Codes 1006 10 10, in das überseeische Departement Réunion wird kein Zoll erhoben.

(3) Übersteigt die Einfuhr von Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements in einem Kalenderjahr 25 000 Tonnen und rufen diese Einfuhren schwerwiegende Marktstörungen hervor oder drohen sie solche hervorzurufen, so trifft die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen.

Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach dem Tag der Mitteilung dieser Maßnahme dem Rat vorlegen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders beschließen.

(4) Im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 2 000 Tonnen werden auf Waren der KN-Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 aus den französischen überseeischen Departements keine Zölle erhoben.

(5) Auf die Einfuhr von Weizenkleie des KN-Codes 2302 30 mit Ursprung in den AKP-Staaten in das überseeische Departement Réunion wird im Rahmen einer jährlichen Menge von 8 000 Tonnen der Zoll gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup> nicht erhoben.

#### Artikel 4

### Zollpräferenzen

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzen werden auf der Grundlage des autonomen Zollsatzes berechnet, sofern dieser für die betreffenden Erzeugnisse niedriger ist als der im Gemeinsamen Zolltarif festgelegte vertragsmäßige Zollsatz.

#### Artikel 5

### Durchführung

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 bzw. nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 erlassen.

#### Artikel 6

### Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 eingesetzten Verwaltungsausschuss für Getreide bzw. von den Verwaltungsausschüssen unterstützt, die mit den Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für die betreffenden Erzeugnisse eingesetzt wurden.

Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse<sup>(2)</sup> fallen, sowie bei Erzeugnissen, für die es keine gemeinsame Marktorganisation gibt, wird die Kommission von dem mit Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juni 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen<sup>(3)</sup> eingesetzten Verwaltungsausschuss für Hopfen unterstützt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (AbL. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 151 vom 30.6.1968, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2002 der Kommission (AbL. L 184 vom 13.7.2002, S. 7).

<sup>(3)</sup> ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/2001 (AbL. L 201 vom 26.7.2001, S. 8).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung.

#### Artikel 7

### Ausschuss für den Zollkodex

(1) Die Kommission wird gegebenenfalls von dem mit Artikel 248a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(4)</sup> eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 8

### Schutzklauseln

Für die unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnisse gilt die Verordnung (EG) Nr. 2285/2002.

#### Artikel 9

### Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird aufgehoben.

#### Artikel 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(4)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. S. MØLLER

---

## ANHANG I

**Verzeichnis der Erzeugnisse, die unter die Regelung gemäß Artikel 1 Absatz 3 fallen**

- KN-Code: Aus Gründen der Vereinfachung sind die Erzeugnisse in Tabellenform aufgeführt.
- Warenbezeichnung: Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist die Warenbezeichnung der Erzeugnisse nur als Hinweis anzusehen, da für die Zollpräferenzregelung die KN-Codes maßgebend sind. Bei KN-Codes mit dem Zusatz "ex" gilt für die Bestimmung der Zollpräferenzen der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung.
- Spalte C: Erzeugnisse, für die der Zoll vollständig ausgesetzt wird.
- Spalte D: Erzeugnisse, für die der Zoll um 16 v. H. gesenkt wird.
- Spalte E: Erzeugnisse, für die der Wertzoll um 100 v. H. gesenkt wird.
- Spalte F: Erzeugnisse, für die Zollkontingente, Zollplafonds oder Referenzmengen sowie
- Spalte G: Die Buchstaben in dieser Spalte haben folgende Bedeutung:  
 — a: für diese Erzeugnisse gelten die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2,  
 — b: für diese Erzeugnisse gelten die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 3,  
 — c: für diese Erzeugnisse gelten die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 4,  
 — d: für diese Erzeugnisse gelten die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 5,  
 — e: für diese Erzeugnisse gelten die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 6.
- Spalte H: Der Meistbegünstigungszollsatz wird um den angegebenen Betrag in EUR/t oder um den angegebenen Vomhundertsatz gesenkt.

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0101	<b>Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend</b>	x					
0102	<b>Rinder, lebend</b>						
0102 90 05	<b>Andere als reinrassige Zuchttiere</b>			x	Q18	d	
0102 90 21				x	Q18	d	
0102 90 29				x	Q18	d	
0102 90 41				x	Q18	d	
0102 90 49				x	Q18	d	
0102 90 51				x	Q18	d	
0102 90 59				x	Q18	d	
0102 90 61				x	Q18	d	
0102 90 69				x	Q18	d	
0102 90 71				x	Q18	d	
0102 90 79				x	Q18	d	
0103		<b>Schweine, lebend</b>					
0103 91 10	Hausschweine, mit einem Gewicht von < 50 kg		x				
0103 92 11	Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben		x				
0103 92 19	Andere Hausschweine		x				
0104	<b>Schafe und Ziegen, lebend</b>						
0104 10 30	Lämmer (bis zu einem Jahr alt)				Q1		
0104 10 80	Andere Schafe				Q1		

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0104 20 10	Reinrassige Zuchtziegen	x					
0104 20 90	Andere Ziegen				Q1		
0105	<b>Geflügel, lebend</b>		x				
0106	<b>Andere Tiere, lebend</b>	x					
0201	<b>Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt</b>			x	Q18	d	
0202	<b>Fleisch von Rindern, gefroren</b>			x	Q18	d	
0203	<b>Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren</b>						
0203 11 10	Fleisch von Schweinen, ganze oder halbe Tierkörper, frisch oder gekühlt				Q7		
0203 12 11	Schinken und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, frisch oder gekühlt				Q7		
0203 12 19	Schultern und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, frisch oder gekühlt				Q7		
0203 19 11	Vorderteile und Teile davon von Hausschweinen, frisch oder gekühlt				Q7		
0203 19 13	Kotelettstränge und Teile davon von Hausschweinen, frisch oder gekühlt				Q7		
0203 19 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon von Hausschweinen, frisch oder gekühlt				Q7		
ex 0203 19 55	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt (ausgenommen Filet-Mignon, einzeln aufgemacht)				Q7		
0203 19 59	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, frisch oder gekühlt				Q7		
0203 21 10	Fleisch von Schweinen, ganze oder halbe Tierkörper, gefroren				Q7		
0203 22 11	Schinken und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren				Q7		
0203 22 19	Schultern und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren				Q7		
0203 29 11	Vorderteile und Teile davon von Hausschweinen, gefroren				Q7		
0203 29 13	Kotelettstränge und Teile davon von Hausschweinen, gefroren				Q7		
0203 29 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon von Hausschweinen, gefroren				Q7		
ex 0203 29 55	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, gefroren (ausgenommen Filet-Mignon, einzeln aufgemacht)				Q7		
0203 29 59	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren				Q7		

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0204	<b>Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren</b>			X			
	Hausschafe				Q2		
	Andere				Q1		
0205	<b>Fleisch von Pferden, frisch oder gekühlt</b>	x					
0206	<b>Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern usw.</b>						
0206 10 95	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern, frisch oder gekühlt			x	Q18	d	
0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern, gefroren			x	Q18	d	
0206 80 91	Von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch oder gekühlt	x					
0206 90 91	Von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, gefroren	x					
0207	<b>Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Geflügel usw.</b>				Q3		
0208	<b>Fleisch und Schlachtnbenerzeugnisse von Kaninchen</b>	x					
0209	<b>Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen usw.</b>						
0209 00 11	Schweinespeck, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0209 00 19	Schweinespeck, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0209 00 30	Schweinefett (außer Schweinespeck)				Q7		
0209 00 90	Geflügelfett		x				
0210	<b>Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake usw.</b>						
0210 11 11	Schinken und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 11 19	Schultern und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 11 31	Schinken und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0210 11 39	Schultern und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0210 11 90	Schinken, Schultern und Teile davon von anderen als Hausschweinen, mit Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	x					
0210 12 11	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 12 19	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, geräuchert oder getrocknet				Q7		
0210 12 90	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon von anderen als Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	x					
0210 19 10	"Bacon"-Hälften oder "spencers" von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0210 19 20	"3/4-sides" oder "middles" von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 19 30	Vorderteile und Teile davon von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 19 40	Kotelettstränge und Teile davon von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 19 51	Anderes Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 19 59	Anderes Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 19 60	Vorderteile und Teile davon von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0210 19 70	Kotelettstränge und Teile davon von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0210 19 81	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0210 19 89	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0210 19 90	Fleisch von anderen als Hausschweinen	x					
0210 20	Fleisch von Rindern, mit Knochen			x	Q18	d	
0210 21 00	Fleisch von Primaten	x					
0210 92 00	Fleisch von Walen, Delfinen und Tümmlern, von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Gugongs)	x					
0210 93 00	Fleisch von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	x					
0210 99 10	Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	x					
0210 99 21	Fleisch mit Knochen			x			
	Hausschafe				Q2		
	Andere Arten				Q1		
0210 99 29	Fleisch von Schafen oder Ziegen, ohne Knochen			x			
	Hausschafe				Q2		
	Andere Arten				Q1		
0210 99 31	Fleisch von Rentieren	x					
0210 99 39	Anderes Fleisch	x					
0210 99 41	Lebern von Hausschweinen				Q7		
0210 99 49	Andere Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen				Q7		
0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern			x	Q18	d	
0210 99 59	Andere Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern	x					
0210 99 60	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen und Ziegen	x					
0210 99 71	Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake		x				
0210 99 79	Andere Geflügellebern		x				



KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0210 99 80	Andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	x					
0210 99 90	Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen			x	Q18	d	
Kapitel 3	<b>Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere</b>	x					
0401	<b>Milch und Rahm, nicht eingedickt</b>		x				
0402	<b>Milch und Rahm, eingedickt</b>				Q5		
0403	<b>Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt usw.</b>						
0403 10 11	<b>Joghurt</b>		x				
0403 10 13			x				
0403 10 19			x				
0403 10 31			x				
0403 10 33			x				
0403 10 39			x				
0403 10 51				x			
0403 10 53				x			
0403 10 59				x			
0403 10 91				x			
0403 10 93				x			
0403 10 99				x			
0403 90 11	<b>Sonstiges</b>		x				
0403 90 13			x				
0403 90 19			x				
0403 90 31			x				
0403 90 33			x				
0403 90 39			x				
0403 90 51			x				
0403 90 53			x				
0403 90 59			x				
0403 90 61			x				
0403 90 63			x				
0403 90 69			x				
0403 90 71				x			
0403 90 73				x			
0403 90 79				x			
0403 90 91				x			
0403 90 93				x			
0403 90 99				x			

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0404	<b>Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker usw.</b>		x				
0405	<b>Butter und andere Fettstoffe aus der Milch</b>		x				
0406	<b>Käse und Quark</b>				Q6		
0407	<b>Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht</b>						
0407 00 11	Bruteier von Truthühnern oder Gänsen		x				
0407 00 19	Bruteier von anderem Geflügel		x				
0407 00 30	Eier von anderem Geflügel		x				
0407 00 90	Andere Vogeleier	x					
0408	<b>Vogeleier, nicht in der Schale, frisch usw., auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln</b>						
0408 11 80	Eigelb, getrocknet, genießbar		x				
0408 19 81	Eigelb, flüssig, genießbar		x				
0408 19 89	Anderes Eigelb, gefroren oder anders haltbar gemacht, genießbar		x				
0408 91 80	Vogeleier, getrocknet, genießbar		x				
0408 99 80	Andere Vogeleier, genießbar		x				
0409	<b>Natürlicher Honig</b>	x					
0410	<b>Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b>	x					
Kapitel 5	<b>Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b>	x					
Kapitel 6	<b>Waren pflanzlichen Ursprungs</b>	x					
0701	<b>Kartoffeln, frisch oder gekühlt</b>	x					
0702	Tomaten, außer Kirschtomaten vom 15. November bis 30. April				Q13a	e	
	Kirschtomaten vom 15. November bis 30. April				Q13b	e	
0703	<b>Speisewiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt</b>						
0703 10 19	Zwiebeln vom 16. Mai bis 31. Januar						15 %
	Vom 1. Februar bis 15. Mai	x					
0703 10 90	Schalotten		x				
0703 20 00	Knoblauch vom 1. Juni bis 31. Januar						15 %
	Vom 1. Februar bis 31. Mai	x					
0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten		x				
0704	<b>Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi usw., frisch oder gekühlt</b>						

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0704 10 00	Blumenkohl/Karfiol		x				
0704 20 00	Rosenkohl		x				
0704 90 10	Weiß- und Rotkohl		x				
0704 90 90	Chinakohl vom 1. Januar bis 30. Oktober						15 %
	Vom 1. November bis 31. Dezember	x					
	Anderer Kohl		x				
0705	<b>Salate, frisch oder gekühlt</b>						
0705 11 00	Eisbergsalat vom 1. November bis 30. Juni						15 %
	Eisbergsalat vom 1. Juli bis 30. Oktober	x					
	Anderer Kopfsalat		x				
0705 19 00	Andere Salate		x				
0705 21 00	Chicorée-Witloof		x				
0705 29 00	Anderer Chicorée		x				
0706	<b>Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben usw., frisch oder gekühlt</b>						
0706 10 00	Karotten und Speiserüben vom 1. April bis 31. Dezember						15 %
	Karotten und Speiserüben vom 1. Januar bis 31. März	x					
	Speiserüben		x				
0706 90 10	Knollensellerie		x				
0706 90 30	Meerrettich	x					
ex 0706 90 90	Rote Rüben und Rettiche ( <i>Raphanus sativus</i> )	x					
0707	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt						
ex 0707 00 05	Kleine Gurken vom 1. November bis 15. Mai			x			
	Gurken, andere als kleine Gurken vom 1. November bis 15. Mai						16 % (!)
0707 00 90	Cornichons						
0708	<b>Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt</b>	x					
0709	<b>Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt</b>						
0709 10	Artischocken vom 1. Januar bis 30. September						15 %
	vom 1. Oktober bis 31. Dezember			x			
0709 20	Spargel vom 1. Februar bis 14. August						15 %
	vom 16. Januar bis 31. Januar						40 %
	vom 15. August bis 15. Januar	x					
0709 30	Auberginen	x					
0709 40	Sellerie (ausgenommen Knollensellerie)	x					
0709 51 00	Zuchtpilze		x				

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0709 52 00	Trüffeln		x				
0709 59 10	Pfifferlinge		x				
0709 59 30	Steinpilze		x				
0709 59 90	Andere Pilze	x					
0709 60	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	x					
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde		x				
0709 90 10	Salate (ausgenommen solche der Arten Lactuca sativa sowie Chicorée (Cichorium-Arten))		x				
0709 90 20	Mangold und Karde		x				
0709 90 40	Kapern		x				
0709 90 50	Fenchel		x				
0709 90 60	Zuckermais						1,81
0709 90 70	Zucchini (Courgettes)			x			
0709 90 90	Andere Gemüse	x					
0710	<b>Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren</b>						
0710 10	Kartoffeln	x					
0710 21	Erbsen, auch ausgelöst	x					
0710 22	Bohnen, auch ausgelöst	x					
0710 29	Anderes Hülsengemüse, auch ausgelöst	x					
0710 30	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	x					
0710 40	Zuckermais			x			
0710 80 51	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	x					
0710 80 59	Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta"	x					
0710 80 61	Pilze	x					
0710 80 69		x					
0710 80 70	Tomaten	x					
0710 80 80	Artischocken	x					
0710 80 85	Spargel	x					
0710 80 95	Anderes Gemüse	x					
0710 90 00	Mischungen von Gemüsen	x					
0711	<b>Gemüse, vorläufig haltbar gemacht usw., zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet</b>						
0711 30 00	Kapern	x					
0711 40 00	Gurken und Cornichons	x					
0711 51 00	Pilze der Gattung Agaricus	x					
0711 59 00	Andere Pilze; Trüffeln	x					

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0711 90 10	Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta" (ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack)	x					
0711 90 30	Zuckermais			x			
0711 90 50	Zwiebeln	x					
0711 90 80	Sonstiges	x					
0711 90 90	Mischungen von Gemüsen	x					
0712	<b>Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet</b>						
0712 20	Zwiebeln	x					
0712 31	Pilze der Gattung Agaricus	x					
0712 32	Judasohrpilze (Auricularia spp.)	x					
0712 33	Zitterpilze (Tremella spp.)	x					
0712 39	Anderere Pilze; Trüffel	x					
0712 90 05	Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	x					
0712 90 19	Zuckermais						1,81
0712 90 30	Tomaten	x					
0712 90 50	Karotten und Speisemöhren	x					
ex 0712 90 90	Anderes getrocknetes Gemüse und Mischungen von Gemüse, ausgenommen Oliven	x					
0713	<b>Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte usw.</b>	x					
0714	<b>Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur usw.</b>						
0714 10 10	Maniok, Pellets von Mehl oder Grieß						8,38
0714 10 91	Maniok, frisch und ganz oder gefroren und ohne Haut, auch in Stücke geschnitten, für den menschlichen Verzehr, in Verpackungen von 28 kg oder weniger	x					
0714 10 99	Anderer Maniok						6,19
0714 20	Süßkartoffeln, frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	x					
0714 90 11	Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt, frisch und ganz oder gefroren und ohne Haut, auch in Stücke geschnitten, für den menschlichen Verzehr, in Verpackungen von 28 kg oder weniger	x					
0714 90 19	Anderere Pfeilwurz	x					
	Anderere Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt Anderere Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt						6,19
0714 90 90	Anderere Wurzeln und Knollen	x					
0802	<b>Anderere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet</b>						

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0802 11 90	Mandeln, in der Schale (außer bittere Mandeln)		x				
0802 12 90	Mandeln, ohne Schale (außer bittere Mandeln)		x				
0802 21 00	Haselnüsse, in der Schale		x				
0802 22 00	Haselnüsse, ohne Schale		x				
0802 31 00	Walnüsse, in der Schale	x					
0802 32 00	Walnüsse, ohne Schale	x					
0802 40 00	Esskastanien		x				
0802 50 00	Pistazien	x					
0802 90	Andere Schalenfrüchte	x					
0803	<b>Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet</b>						
0803 00 11	Mehlbananen, frisch	x					
0803 00 90	Bananen, getrocknet	x					
0804	<b>Datteln, Feigen, Ananas usw. frisch oder getrocknet</b>						
0804 10	Datteln	x					
ex 0804 20 10	FrISCHE Feigen vom 1. November bis 30. April				TC3		
0804 20 90	Feigen, getrocknet	x					
0804 30	Ananas	x					
0804 40	Avocados	x					
0805	<b>Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet</b>						
0805 10	Orangen						80 % (1)
	vom 15. Mai bis 30. September				Rq 1	b	
0805 20	Mandarinen						80 % (1)
	vom 15. Mai bis 30. September				Rq 2	b	
0805 40	Grapefruit	x					
0805 50 90	Limonen	x					
0805 90	Andere Zitrusfrüchte	x					
0806	<b>Weintrauben, frisch oder getrocknet</b>						
ex 0806 10 10	Kernlose Tafeltrauben, frisch (außer der Sorte Emperor)						
	— vom 1. Dezember bis 31. Januar				Q14		
	— vom 1. Februar bis 31. März				Rq3	b	
0806 20	Weintrauben, getrocknet	x					
0807	<b>Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch</b>	x					
0808	<b>Äpfel, Birnen und Quitten, frisch</b>						
0808 10	Äpfel				Q15	e	

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0808 20 10	Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember				Q16	e	
0808 20 50	Andere Birnen				Q16	e	
0808 20 90	Quitten		x				
0809	<b>Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch</b>						
0809 10	Aprikosen vom 1. Mai bis 31. August						15 % (!)
	vom 1. September bis 30. April	x					
ex 0809 20 05	Kirschen vom 1. November bis 31. März	x					
0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, vom 1. April bis 30. November						15 % (!)
	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, vom 1. Dezember bis 31. März	x					
0809 40 05	Pflaumen vom 1. April bis 14. Dezember						15 % (!)
	Pflaumen vom 15. Dezember bis 31. März	x					
0809 40 90	Schlehen	x					
0810	<b>Andere Früchte, frisch</b>						
0810 10 00	Erdbeeren vom 1. November bis Ende Februar				Q17	e	
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren		x				
0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		x				
0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	x					
0810 40 50	Früchte der Arten " <i>Vaccinium macrocarpon</i> " und " <i>Vaccinium corymbosum</i> "						
0810 40 90	Andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>						
0810 60 00	Durian	x					
0810 90	Andere frische Früchte	x					
0811	<b>Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, usw.</b>						
0811 10 11	Erdbeeren mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			x			
0811 10 19	Andere Erdbeeren mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	x					
0811 10 90	Andere Erdbeeren	x					
0811 20 11	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			x			
0811 20 19	Andere Himbeeren, Brombeeren usw. mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	x					

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0811 20 31	Andere Himbeeren	x					
0811 20 39	Andere schwarze Johannisbeeren	x					
0811 20 51	Andere rote Johannisbeeren	x					
0811 20 59	Andere Brombeeren und Maulbeeren	x					
0811 20 90	Andere Loganbeeren, weiße Johannisbeeren und Stachelbeeren	x					
0811 90 11	Andere, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			x			
0811 90 19				x			
0811 90 31	Sonstiges	x					
0811 90 39		x					
0811 90 50		x					
0811 90 70		x					
0811 90 75		x					
0811 90 80		x					
0811 90 85		x					
0811 90 95		x					
0812	<b>Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet</b>	x					
0813	<b>Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Gemische von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels</b>	x					
0814	<b>Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen usw.</b>	x					
Kapitel 9	<b>Kaffee, Tee, Mate und Gewürze</b>	x					
1001	<b>Weizen und Mengkorn</b>						
1001 10	Hartweizen				Q10	e	
1001 90 10	Spelz zur Aussaat	x					
1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat				Q10	e	
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn (außer zur Aussaat)				Q10	e	
1002	<b>Roggen</b>				Q10	e	
1003	<b>Gerste</b>				Q10	e	
1004	<b>Hafer</b>				Q10	e	
1005	<b>Mais</b>						
1005 10 90	Mais, zur Aussaat (außer Hybridmais)						1,81
1005 90	Mais (außer zur Aussaat)						1,81



KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1006	Reis						
1006 10 10	Rohreis zur Aussaat	x					
1006 10 21	rundkörniger Rohreis, parboiled				Q11		
1006 10 23	mittelkörniger Rohreis, parboiled				Q11		
1006 10 25	langkörniger Rohreis mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3, parboiled				Q11		
1006 10 27	langkörniger Rohreis mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr, parboiled				Q11		
1006 10 92	Anderer rundkörniger Rohreis				Q11		
1006 10 94	Anderer mittelkörniger Rohreis				Q11		
1006 10 96	Anderer langkörniger Rohreis mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3				Q11		
1006 10 98	Anderer langkörniger Rohreis mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr				Q11		
1006 20	Geschälter Reis ("Cargo-Reis" oder "Braunreis")				Q11		
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis				Q11		
1006 40	Bruchreis				Q12		
1007	<b>Körner-Sorghum</b>				TC 1	a	
1008	<b>Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide</b>						
1008 10 00	Buchweizen				Q10	e	
1008 20 00	Hirse				TC 2	a	
1008 90	Anderes Getreide				Q 10	e	
1101	<b>Mehl von Weizen oder Mengkorn</b>		x				
1102	<b>Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn</b>						
1102 10	Mehl von Roggen		x				
1102 20 10	Mehl von Mais mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger						7,3
1102 20 90	Mehl von Mais mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT						3,6
1102 30 00	Mehl von Reis						3,6
1102 90 10	Mehl von Gerste						7,3
1102 90 30	Mehl von Hafer						7,3
1102 90 90	Mehl von anderem Getreide						3,6

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1103	<b>Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide</b>						
1103 11	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen		x				
1103 13 10	Grobgrieß und Feingrieß von Mais mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger						7,3
1103 13 90	Grobgrieß und Feingrieß von Mais mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT						3,6
1103 19 10	Grobgrieß und Feingrieß von Roggen						7,3
1103 19 30	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste						7,3
1103 19 40	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer						7,3
1103 19 50	Grobgrieß und Feingrieß von Reis						3,6
1103 19 90	Grobgrieß und Feingrieß von anderem Getreide						3,6
1103 20 10	Pellets von Roggen						7,3
1103 20 20	Pellets von Gerste						7,3
1103 20 30	Pellets von Hafer						7,3
1103 20 40	Pellets von Mais						7,3
1103 20 50	Pellets von Reis						3,6
1103 20 60	Pellets von Weizen						7,3
1103 20 90	Pellets von anderem Getreide						3,6
1104	<b>Getreidekörner, anders bearbeitet usw.</b>						
1104 12 10	Getreidekörner, von Hafer, gequetscht						3,6
1104 12 90	Getreidekörner, von Hafer, als Flocken						7,3
1104 19 10	Getreidekörner, von Weizen, gequetscht oder als Flocken						7,3
1104 19 30	Getreidekörner, von Roggen, gequetscht oder als Flocken						7,3
1104 19 50	Getreidekörner, von Mais, gequetscht oder als Flocken						7,3
1104 19 61	Getreidekörner, von Gerste, gequetscht						3,6
1104 19 69	Getreidekörner, von Gerste, als Flocken						7,3
1104 19 91	Reisflocken						7,3
1104 19 99	Andere Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken						7,3
1104 22	Getreidekörner, von Hafer, anders bearbeitet						3,6
1104 23	Getreidekörner, von Mais, anders bearbeitet						3,6
1104 29	Getreidekörner, von Gerste, perlförmig geschliffen Andere Getreidekörner, anders bearbeitet						7,3 3,6
1104 30	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen						7,3
1105	<b>Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln</b>	x					
1106	<b>Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten usw.</b>						

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1106 10	von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	x					
1106 20 10	von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714						7,98
	von Pfeilwurz (Arrowroot), für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	x					
1106 20 90	von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714, nicht für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht, ausgenommen Pfeilwurz (Arrowroot)						29,18
	von Pfeilwurz (Arrowroot), nicht für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	x					
1106 30	Von Erzeugnissen des Kapitels 8	x					
1108	<b>Stärke; Inulin</b>						
1108 11	Stärke von Weizen						24,8
1108 12	Stärke von Mais						24,8
1108 13	Stärke von Kartoffeln						24,8
1108 14	Stärke von Maniok (?)						
1108 19 10	Stärke von Reis						37,2
1108 19 90	Stärke von Pfeilwurz (Arrowroot)	x					
	Andere Stärken (ausgenommen Pfeilwurz (Arrowroot)) (?)						
1108 20	Inulin	x					
1109	<b>Kleber von Weizen, auch getrocknet</b>						219
1208	Mehl von Ölsamen und ölhaltigen Früchten						
1208 10	von Sojabohnen	x					
1209	<b>Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat</b>	x					
1210	<b>Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets;</b>	x					
1211	<b>Pflanzen, Pflanzenteile (Samen und Früchte) usw., frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert</b>	x					
1212	<b>Johannisbrot, Algen, Tange usw., frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen usw.</b>						
1212 10	Johannisbrot	x					
1212 91	Zuckerrüben		x			c	
1212 99 20	Zuckerrohr		x			c	
1214 90 10	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	x					
Kapitel 13	<b>Schellack, Gummien, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge</b>	x					
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett		x				
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503	x					

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet	x					
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	x					
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe	x					
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	x					
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert	x					
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	x					
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	x					
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensamenöl sowie deren Fraktionen	x					
1513	Kokosöl, Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen	x					
1514	Raps- und Rübsenöl oder Senföl sowie deren Fraktionen	x					
1515	Andere pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen	x					
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen	x					
1517 10 10	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT			x			
1517 10 90	Andere Margarine (ausgenommen flüssige Margarine)	x					
1517 90 10	Flüssige Margarine und genießbare Mischungen mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT			x			
1517 90 91	Sonstiges	x					
1517 90 93		x					
1517 90 99		x					
1518	<b>Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen</b>	x					
1521	<b>Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride)</b>	x					
1522 00 10	Degras	x					
1522 00 91	Öldrass und Soapstock	x					

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse				Q 8		
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht						
1602 10	Homogenisierte Zubereitungen		x				
1602 20 11	Aus Lebern von Gänsen oder Enten mit einem Anteil an Fettlebern von 75 GHT oder mehr	x					
1602 20 19	Andere aus Lebern von Gänsen oder Enten	x					
1602 20 90	Aus Lebern anderer Tiere		x				
1602 31	Andere, von Truthühnern				Q 4		
1602 32	Andere, von Hühnern der Art Gallus domesticus				Q 4		
1602 39	Von anderem Geflügel der Position 0105				Q 4		
1602 41 10	Schinken und Teile davon, von Hausschweinen		x				
1602 41 90	Schinken und Teile davon, von anderen Schweinen	x					
1602 42 10	Schultern und Teile davon, von Hausschweinen		x				
1602 42 90	Schultern und Teile davon, von anderen Schweinen	x					
1602 49	Andere, einschließlich Mischungen		x				
1602 50 10	Von Rindern, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen				Q18	d	
1602 50 31	Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	x					
1602 50 39	Anderes Fleisch oder andere Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	x					
1602 50 80	Anderes Fleisch oder andere Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern	x					
1602 90	Andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten						
1602 90 10			x				
1602 90 31		x					
1602 90 41		x					
1602 90 51			x				
1602 90 61					Q18	d	
1602 90 69		x					
1602 90 72		x					
1602 90 74		x					
1602 90 76		x					
1602 90 78		x					
1602 90 98		x					

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1603	<b>Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren</b>	x					
1604	<b>Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen</b>	x					
1605	<b>Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht</b>	x					
1702	<b>Andere Zucker, Maltose usw., fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen usw.</b>						
1702 11	Lactose und Lactosesirupe, mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr		x				
1702 19 00	Andere Lactose und anderer Lactosesirup		x				
1702 20	Ahornzucker und Ahornsirup		x			c	
1702 30	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT						
1702 30 10			x			c	
1702 30 51							117
1702 30 59							81
1702 30 91							117
1702 30 99							81
1702 40 10	Isoglucose, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, zwischen 20 und 50 GHT		x			c	
1702 40 90	Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, zwischen 20 und 50 GHT						81
1702 50	Chemisch reine Fructose	x					
1702 60	Andere Fructose und anderer Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT (ausgenommen Invertzucker)		x			c	
1702 90 10	Chemisch reine Maltose	x					
1702 90 30	Isoglucose		x			c	
1702 90 50	Maltodextrin und Maltodextrinsirup						81
1702 90 60	Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt		x			c	
1702 90 71	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse von 50 GHT oder mehr		x			c	
1702 90 75	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse von weniger als 50 GHT, als Pulver, auch agglomeriert						117
1702 90 79	Andere Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse von weniger als 50 GHT						81

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1702 90 80	Inulinsirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT		x			c	
1702 90 99	Andere Zucker, einschließlich Invertzucker		x			c	
1703	<b>Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker</b>				Q 9	e	
1704	<b>Zuckerwaren ohne Kakaogehalt</b>						
1704 10	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen			x			
1704 90 10	Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	x					
1704 90 30	Weißer Schokolade	x					
1704 90 51	Fondantmassen und andere Rohmassen wie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder mehr			x			
1704 90 55	Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen			x			
1704 90 61	Dragees			x			
1704 90 65	Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren			x			
1704 90 71	Hartkaramellen			x			
1704 90 75	Weichkaramellen			x			
1704 90 81	Komprimat			x			
1704 90 99	Sonstiges			x			
1803	<b>Kakaopaste (ausgenommen entfettet)</b>	x					
1804	<b>Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool</b>	x					
1805	<b>Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln</b>	x					
1806	<b>Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen</b>						
1806 10 15	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	x					
1806 10 20	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT			x			
1806 10 30	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT			x			
1806 10 90	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr			x			

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1806 20	Andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg	x					
1806 31	Andere Zubereitungen, gefüllt, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg	x					
1806 32	Andere Zubereitungen, nicht gefüllt	x					
1806 90 11	Pralinen, auch gefüllt, alkoholhaltig	x					
1806 90 19	Pralinen, auch gefüllt, ohne Alkohol	x					
1806 90 31	Andere Schokolade und Schokoladerzeugnisse, gefüllt	x					
1806 90 39	Andere Schokolade und Schokoladerzeugnisse, nicht gefüllt	x					
1806 90 50	Kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	x					
1806 90 60	Kakaohaltige Brotaufstriche			x			
1806 90 70	Kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken			x			
1806 90 90	Andere Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen			x			
1901	Malzextrakt, Lebensmittelzubereitungen aus Mehl usw.						
1901 10 00	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf <sup>(3)</sup>			x			
1901 20 00	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905 <sup>(3)</sup>			x			
1901 90 11	Malzextrakt mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr			x			
1901 90 19	Malzextrakt mit einem Gehalt an Trockenmasse von weniger als 90 GHT			x			
1901 90 91	kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	x					
1901 90 99	Sonstiges			x			
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt, usw.						
1902 11 00	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend			x			
1902 19	Andere Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet			x			
1902 20 10	Teigwaren, gefüllt, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	x					



KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1902 20 30	Teigwaren, gefüllt, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend		x				
1902 20 91	Teigwaren, gefüllt, gekocht			x			
1902 20 99	Teigwaren, gefüllt, anders zubereitet			x			
1902 30	Andere Teigwaren			x			
1902 40	Couscous			x			
1903	<b>Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen</b>	x					
1904	<b>Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen auf der Grundlage von Mais hergestellt</b>			x			
1905	<b>Backwaren usw.</b>						
1905 10	Knäckebrötchen			x			
1905 20	Leb- und Honigkuchen, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT			x			
1905 31	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	x					
1905 32	Waffeln			x			
1905 40	Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren			x			
1905 90	Sonstiges			x			
2001 10	Gurken und Cornichons	x					
2001 90 20	Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack	x					
2001 90 30	Zuckermais (Zea mays var. saccharata)			x			
2001 90 40	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr			x			
2001 90 50	Pilze	x					
2001 90 60	Palmherzen	x					
2001 90 65	Oliven	x					
2001 90 70	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	x					
2001 90 75	Rote Rüben (Beta vulgaris var. conditiva)	x					
2001 90 85	Rotkohl	x					
2001 90 91	Tropische Früchte und tropische Nüsse	x					
2001 90 93	Zwiebeln	x					

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
ex 2001 90 96	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, ausgenommen Weinblätter	x					
2002	<b>Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht</b>	x					
2003	<b>Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht</b>	x					
2004	<b>Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006</b>						
2004 10 10	<b>Kartoffeln, gegart</b>	x					
2004 10 91	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken			x			
2004 10 99	Andere Kartoffeln	x					
2004 90 10	Zuckermais (Zea mays var. saccharata)			x			
ex 2004 90 30	Sauerkraut und Kapern, ausgenommen Oliven	x					
2004 90 50	Erbsen (Pisum sativum) und grüne Bohnen (Phaseolus-Arten)	x					
2004 90 91	Zwiebeln, nur gegart	x					
2004 90 98	Anderes Gemüse	x					
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren						
2005 10	Gemüse, homogenisiert	x					
2005 20 10	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken			x			
2005 20 20	Kartoffeln, in dünnen Scheiben, in Fett oder Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet		x				
2005 20 80	Andere Kartoffeln		x				
2005 40	Erbsen (Pisum sativum)	x					
2005 51	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten), ausgelöst	x					
2005 59		x					
2005 60	Spargel	x					
2005 70	Oliven	x					
2005 80	Zuckermais (Zea mays var. saccharata)			x			
2005 90	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse	x					

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
2006 00	<b>Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)</b>						
2006 00 31				X			
2006 00 35				X			
2006 00 38				X			
2006 00 91		X					
2006 00 99		X					
2007		<b>Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen usw.</b>					
2007 10	<b>Homogenisierte Zubereitungen</b>						
2007 10 10		X					
2007 10 91		X					
2007 10 99		X					
2007 91	von Zitrusfrüchten						
2007 91 10				X			
2007 91 30				X			
2007 91 90		X					
2007 99		Sonstiges					
2007 99 10	X						
2007 99 20	X						
2007 99 31	X						
2007 99 33	X						
2007 99 35	X						
2007 99 39	X						
2007 99 51	X						
2007 99 55	X						
2007 99 58	X						
2007 99 91	X						
2007 99 93	X						
2007 99 98	X						
2008	<b>Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile usw.</b>						

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
2008 11	Erdnüsse	x					
2008 19	Andere Nüsse und Samen, einschließlich Mischungen	x					
2008 20	Ananas	x					
2008 30 11	Zitrusfrüchte, mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 v. H. mas oder weniger	x					
2008 30 19	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	x					
	andere			x			
2008 30 31		x					
2008 30 39		x					
2008 30 51		x					
2008 30 55		x					
2008 30 59		x					
2008 30 71		x					
2008 30 75		x					
2008 30 79		x					
2008 30 90		x					
2008 40	Birnen	x					
2008 50	<b>Aprikosen</b>			x			
2008 60	<b>Kirschen</b>			x			
2008 70	<b>Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen</b>			x			
2008 80	Erdbeeren	x					
2008 91	Palmherzen	x					
2008 92	<b>Sonstiges</b>	x					
2008 99	<b>Sonstiges</b>						
2008 99 11		x					
2008 99 19		x					
2008 99 21		x					
2008 99 23		x					
2008 99 25		x					
2008 99 26		x					
2008 99 28		x					
2008 99 32		x					

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
2008 99 33	Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Tamarinden, Karambolen und Pitahayas			x			
2008 99 34				x			
2008 99 36		x					
2008 99 37		x					
2008 99 38		x					
2008 99 40		x					
2008 99 43		x					
2008 99 45		x					
2008 99 46		x					
2008 99 47		x					
2008 99 49		x					
2008 99 53		x					
2008 99 55		x					
2008 99 61		x					
2008 99 62		x					
2008 99 68		x					
2008 99 72		x					
2008 99 78		x					
2008 99 85		x					
2008 99 91					x		
ex 2008 99 99	<b>Sonstiges, ausgenommen Weinblätter</b>	x					
2009 11	<b>Orangensaft, gefroren</b>			x			
2009 12 00	Orangensaft, nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	x					
2009 19	<b>Sonstiges</b>			x			
2009 21 00	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	x					
2009 29	Sonstiges	x					
2009 31	Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen) mit einem Brixwert von 20 oder weniger	x					
2009 39	Sonstiges			x			
2009 41	Ananassaft, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	x					
2009 49	Sonstiges	x					
2009 50	Tomatensaft	x					

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H	
2009 61	Traubensaft, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	x						
2009 69	Sonstiges	x						
2009 71 10	Apfelsaft, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	x						
2009 71 91		x						
2009 71 99		x						
2009 79	Sonstiges			x				
2009 80	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen)							
2009 80 11				x				
2009 80 19		x						
2009 80 32		x						
2009 80 33				x				
2009 80 35				x				
2009 80 36		x						
2009 80 38		x						
2009 80 50		x						
2009 80 61				x				
2009 80 63		x						
2009 80 69		x						
2009 80 71		x						
2009 80 73		x						
2009 80 79		x						
2009 80 83		x						
2009 80 84					x			
2009 80 86					x			
2009 80 88		x						
2009 80 89		x						
2009 80 95		x						
2009 80 96		x						
2009 80 97		x						
2009 80 99		x						
2009 90 11		Mischungen von Säften			x			
2009 90 19			x					

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H	
2009 90 21	Andere Mischungen			x				
2009 90 29		x						
2009 90 31				x				
2009 90 39		x						
2009 90 41		x						
2009 90 49		x						
2009 90 51		x						
2009 90 59		x						
2009 90 71				x				
2009 90 73		x						
2009 90 79		x						
2009 90 92		Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	x					
2009 90 94		Sonstiges			x			
2009 90 95	x							
2009 90 96	x							
2009 90 97	x							
2009 90 98	x							
2101 11	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	x						
2101 12	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	x						
2101 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate	x						
2101 30 11	Geröstete Zichorien	x						
2101 30 19	Andere geröstete Kaffeemittel			x				
2101 30 91	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien	x						
2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus anderen gerösteten Kaffeemitteln			x				
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend)							
2102 10 10	ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	x						
2102 10 31	Backhefen, getrocknet			x				
2102 10 39	Andere Backhefen			x				
2102 10 90	Andere Hefen, lebend	x						
2102 20	Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend	x						

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
2102 30	Zubereitete Backtriebmittel	x					
2103	<b>Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen usw.</b>	x					
2104	<b>Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen usw.</b>	x					
2105	<b>Speiseeis, auch kakaohaltig</b>			x			
2106	<b>Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b>						
2106 10	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe, 1,5 GHT oder mehr MilCHFett, 5 GHT oder mehr Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT oder mehr Glucose oder Stärke enthaltend			x			
2106 90	Sonstiges						
2106 90 20		x					
2106 90 30			x			c	
2106 90 51			x				
2106 90 55							81
2106 90 59			x			c	
2106 90 92		x					
2106 90 98				x			
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlen-säurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	x					
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen-säurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke						
2202 10	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen-säurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	x					
2202 90	<b>Anderes Wasser und andere nicht alkoholhaltige Getränke</b>						
2202 90 10		x					
2202 90 91				x			
2202 90 95				x			
2202 90 99				x			
2203	<b>Bier aus Malz</b>	x					
2204	<b>Wein aus frischen Weintrauben</b>						
2204 30 92	Anderer Traubenmost, mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger, konzentriert	x					
2204 30 94	Sonstiges	x					
2204 30 96	Anderer Traubenmost, mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> , konzentriert	x					



KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
2204 30 98	Sonstiges	x					
2205	<b>Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben</b>	x					
2206 00 31	Apfel- und Birnenwein	x					
2206 00 39	Sonstiges	x					
2206 00 51		x					
2206 00 59		x					
2206 00 81		x					
2206 00 89		x					
2207	<b>Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 v.H. vol oder mehr, unvergällt</b>	x					
2208	<b>Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 v.H. vol, unvergällt</b>	x					
2209	<b>Speiseessig und Essigersatz aus Essigsäure</b>						
2209 00 91	Essigersatz, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	x					
2209 00 99	Essigersatz, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	x					
	<b>Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie usw.</b>						
2302 10	Kleie und andere Rückstände von Mais						7,2
2302 20	Kleie und andere Rückstände von Reis						7,2
2302 30	Kleie und andere Rückstände von Weizen						7,2
2302 40	Kleie und andere Rückstände von anderem Getreide						7,2
2302 50	Kleie und andere Rückstände von Hülsenfrüchten	x					
2303	<b>Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände</b>						
2303 10 11	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung, mit einem Proteingehalt von mehr als 40 GHT						219
2308 00 90	Andere pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle	x					

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H	
2309 10	<b>Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf</b>							
2309 10 13							10,9	
2309 10 15			x					
2309 10 19			x					
2309 10 33							10,9	
2309 10 39			x					
2309 10 51							10,9	
2309 10 53							10,9	
2309 10 59			x					
2309 10 70			x					
2309 10 90			x					
2309 90		Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art						
2309 90 10			x					
2309 90 31							10,9	
2309 90 33							10,9	
2309 90 35			x					
2309 90 39			x					
2309 90 41							10,9	
2309 90 43							10,9	
2309 90 49			x					
2309 90 51							10,9	
2309 90 53							10,9	
2309 90 59			x					
2309 90 70			x					
2309 90 91		x						
	<b>Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe</b>	x						
	<b>Organische chemische Erzeugnisse</b>							
2905	<b>Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate</b>			x				

KN-Code 2002	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
	<b>Etherische Öle und Resinoide usw.</b>						
3301	<b>Etherische Öle und Resinoide usw.</b>	x					
3302	<b>Mischungen von Riechstoffen</b>						
3302 10 29	Andere Mischungen	x					
	<b>Eiweißstoffe</b>						
3501	<b>Casein, Caseinate usw.</b>	x					
3503		x					
3504		x					
3505							
3505 10 10				x			
3505 10 50		x					
3505 10 90				x			
3505 20				x			
3809 10				x			
3824							
3824 60				x			
		x					
		x					

(1) Nur Senkung des Wertzolls.

(2) Senkung um 50 v. H. und dann um 24,8 EUR/t.

(3) Nur Befreiung vom Agrarteilbetrag, unabhängig davon, ob Gehalt an Milchfett und 1,5 GHT, Stärke- oder Mehlgehalt 50 GHT oder mehr, aber weniger als 75 GHT.

## ANHANG II

## Sonderregelung für Erzeugnisse in Anhang I

Spalte Q: Laufende Nummer bestimmter Zollplafonds, Zollkontingente bzw. Referenzmengen

Spalte R: Die Angabe bezieht sich auf Erzeugnisse mit einer Eintragung in Spalte F von Anhang I, für die ein Zollkontingent, ein Zollplafond oder eine Referenzmenge gilt. Beispiel: Rq 1: Referenzmenge 1, TC 2: Zollplafond 2, Q14: Zollkontingent 14.

Spalte S: Grenze der Zollkontingente, Zollplafonds oder Referenzmengen in Tonnen Nettogewicht.

Spalte T: Bezeichnung des unter die Zollkontingente, Zollplafonds oder Referenzmengen fallenden Erzeugnisses.

Spalte U: Angaben zu Regeln, die innerhalb der Zollkontingente, Zollplafonds oder Referenzmengen gelten.

Q	R	S	T	U
	Q1	100	Schafe und Ziegen, lebend, und Fleisch von Schafen und Ziegen	Senkung spezifischer Zölle um 100 v. H.
	Q2	500	Fleisch von Schafen	Senkung spezifischer Zölle um 65 v. H.
	Q3	400	Geflügelfleisch	Senkung des Zolls um 65 v. H.
	Q4	500	Zubereitetes Geflügelfleisch	Senkung des Zolls um 65 v. H.
	Q5	1 000	Milch und Rahm	Senkung des Zolls um 65 v. H.
	Q6	1 000	Käse und Quark	Senkung des Zolls um 65 v. H.
	Q7	500	Schweinefleisch	Senkung des Zolls um 50 v. H.
	Q8	500	Zubereitetes Schweinefleisch	Senkung des Zolls um 65 v. H.
09.1631	Q9 <sup>(2)</sup>	600 000	Melasse	Senkung des Zolls um 100 v. H.
09.1633	Q10 <sup>(2)</sup>	15 000	Weizen, Mengkorn und bestimmte andere Getreidesorten	Senkung des Zolls um 50 v. H.
	Q11 <sup>(1, 3)</sup>	125 000	Geschälter Reis	Senkung des Zolls um 65 v. H. und um 4,34 EUR/t (bei Erzeugnissen des KN-Codes 1006 30 Senkung um 16,78 EUR/t, dann um 65 v. H. und um 6,52 EUR/t)
	Q12 <sup>(2)</sup>	20 000	Bruchreis	Senkung um 65 v. H. und um 3,62 EUR/t
09.1601	Q13a	2 000	Tomaten, außer Kirschtomaten	Senkung des Wertzolls um 60 v. H. vom 15. November bis 30. April
09.1613	Q13b	2 000	Kirschtomaten	Senkung des Wertzolls um 100 v. H. vom 15. November bis 30. April
	Q14	800	Kernlose Tafeltrauben	Befreiung im Rahmen des Kontingents vom 1. Dezember bis 31. Januar
09.1610	Q15 <sup>(2)</sup>	1 000	Äpfel	Senkung des Wertzolls um 50 v. H.
09.1612	Q16 <sup>(2)</sup>	2 000	Birnen	Senkung des Wertzolls um 65 v. H.

Q	R	S	T	U
09.1603	Q17	1 600	Erdbeeren	Befreiung im Rahmen des Kontingents vom 1. November bis Ende Februar
	Q18 <sup>(2)</sup>	52 100	Entbeintes Fleisch	Spezifische Zölle werden um 92 v. H. gesenkt <sup>(4)</sup>
12.0201	TC 1 <sup>(3)</sup>	100 000	Sorghum	Senkung des Zolls um 60 v. H.
12.0203	TC 2 <sup>(3)</sup>	60 000	Hirse	Senkung des Zolls um 100 v. H.
26.0010	TC 3	200	FrISChe Feigen	Befreiung vom 1. November bis 30. April
12.0105	Rq 1	25 000	Orangen	Senkung des Wertzolls um 100 v. H. vom 15. Mai bis 30. September
12.0115	Rq 2	4 000	Mandarinen	Senkung des Wertzolls um 100 v. H. vom 15. Mai bis 30. September
12.0120	Rq 3	100	Kernlose Tafeltrauben	Befreiung vom 1. Februar bis 31. März

<sup>(1)</sup> Die Umrechnung der Mengen, die sich auf andere Herstellungsstufen von Reis als geschälten Reis beziehen, erfolgt anhand der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission festgesetzten Umrechnungssätze.

<sup>(2)</sup> Bei Ländern, für die es kein Kontingent gibt, gelten die Senkungen gemäß Spalte E in Anhang I (d. h. Senkung des Wertzolls um 100 v. H.).

<sup>(3)</sup> Die Senkung des Zolls gilt nur für Einfuhren, für die der Einführer nachweist, dass im Ausfuhrland eine Ausfuhrabgabe über einen der Senkung entsprechenden Betrag erhoben worden ist.

<sup>(4)</sup> Das Kontingent 18 gilt je Kalenderjahr und Land für folgende Mengen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Botsuana	18 916
Kenia	142
Madagaskar	7 579
Swasiland	3 363
Simbabwe	9 100
Namibia	13 000

<sup>(5)</sup> Die Maßnahmen gelten vorbehaltlich anderer Angaben vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2287/2002 DES RATES  
vom 16. Dezember 2002**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 20. Dezember 1996 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2505/96<sup>(1)</sup> zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren erlassen. Der Bedarf der Gemeinschaft bei diesen Waren soll unter möglichst günstigen Bedingungen gedeckt werden können. Zu diesem Zweck sollten neue zollermäßigte oder zollfreie Gemeinschaftszollkontingente mit angemessenen Mengen eröffnet und im Falle bestimmter bestehender Zollkontingente verlängert werden, ohne den Markt für diese Waren zu stören.
- (2) Im Falle bestimmter in der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 aufgeführter Erzeugnisse und Waren liegt eine Beibehaltung der Gemeinschaftszollkontingente nicht mehr im Interesse der Gemeinschaft; diese Erzeugnisse und Waren sollten daher aus der Tabelle in Anhang I gestrichen werden.
- (3) Angesichts der großen Anzahl der ab dem 1. Januar 2003 geltenden Änderungen und aus Gründen der Klarheit für den Benutzer ist die Tabelle in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 durch die Tabelle in Anhang I der vorliegenden Verordnung zu ersetzen.
- (4) Die Kontingentsmengen bestimmter autonomer Gemeinschaftszollkontingente reichen nicht aus, um den Bedarf der Gemeinschaftsindustrie für den laufenden Kontingentszeitraum zu decken. Deshalb sollten diese Kontingentsmengen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 oder 1. Juli 2002 — je nach Beginn des jeweiligen Kontingentszeitraums — erhöht werden und dementsprechend ist es notwendig, dass diese Verordnung unmittelbar in Kraft tritt.
- (5) Die Zollkontingente für bestimmte Eisen- und Stahlzeugnisse, die vom Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erfasst wurden, fallen mit dem Auslaufen dieses Vertrags unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften. Daher empfiehlt es sich, in die Verordnung (EG) Nr. 2505/96 einen gesonderten Anhang mit diesen Kontingenten einzufügen.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2505/96 sollte daher geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2505/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Einfuhrzölle auf die in den Anhängen I und III genannten Waren werden zu den genannten Zollsätzen für die darin festgelegten Zeiträume und Mengen ausgesetzt.“
2. Die Tabelle in Anhang I wird durch die Tabelle in Anhang I dieser Verordnung ersetzt.
3. Anhang II dieser Verordnung wird als Anhang III hinzugefügt.

*Artikel 2*

Für den Kontingentszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 wird Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 wie folgt geändert:

- Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2711 wird auf 375 000 Tonnen festgelegt.
- Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2837 wird auf 450 Tonnen festgelegt.
- Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2959 wird auf 77 000 Tonnen festgelegt.

*Artikel 3*

Für den Kontingentszeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2002 wird Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 wie folgt geändert:

- Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2902 wird auf 20 000 Stück festgelegt.
- Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2935 wird auf 70 000 Tonnen festgelegt.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 345 vom 31.12.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1824/2002 (Abl. L 277 vom 15.10.2002, S. 1).

Sie gilt ab 1. Januar 2003, mit Ausnahme des Artikels 2, der ab 1. Januar 2002 gilt und des Artikels 3, der ab 1. Juli 2002 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2002.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

M. FISCHER BOEL

---

## ANHANG I

## „ANHANG I

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2602	ex 2921 51 19	10	o-Phenylendiamin	1 800 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2603	ex 2931 00 95	15	Bis(3-triethoxysilylpropyl)tetrasulfid	2 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2604	ex 3905 30 00	10	Poly(vinylalkohol), teilweise über eine Acetalbindung mit dem Natriumsalz von 5-(4-azido-2-sulfonbenzyliden)-3-(formylpropyl)-rhodanin verbunden	100 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2605	ex 3824 90 99	78	Chemische Dispersion auf der Grundlage von Silber und Palladium, wie sie für Beschichtungen von Bildschirmen verwendet wird, mit einem Silber- und Palladiumgehalt jeweils von nicht mehr als 0,4 GHT	80 000 liter	0	1.1.-31.12.
09.2606	ex 3824 90 99	79	Kieselsol zur Verwendung als Poliermittel beim Herstellen von Waren der Unterposition 8542 21 01 (a)	1 200 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2607	ex 2922 50 00	60	Hydrogenfumarat von Fesoterodin (INN)	30 kg	0	1.1.-31.12.
09.2609	ex 2811 22 00	20	Pyrogene Kieselsäure zur Verwendung als Poliermittel beim Herstellen von Waren der Unterposition 8542 21 01 (a)	1 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2610	ex 2925 20 00	20	Dimethyl(chlormethylen)ammoniumchlorid	100 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2611	ex 2826 19 00	10	Calciumfluorid, in Form von Pulver, mit einem Gesamtgehalt an Aluminium, Magnesium und Natrium von 0,25 mg/kg oder weniger	55 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2612	ex 2921 59 90	30	3,3'-Dichlorbenzidindihydrochlorid	100 Tonnen	3,5	1.1.-30.6.2003
09.2703	ex 2825 30 00	10	Vanadiumoxide und -hydroxide, ausschließlich zum Herstellen von Legierungen (a)	13 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2711	ex 7202 41 10 ex 7202 41 91 ex 7202 41 99	10 10 10	Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT, zum Herstellen von Eisen oder Stahl oder als Zusatz von Eisen oder Stahl des Kapitels 72 oder zum Herstellen von Nickellegierungen des Kapitels 75 der Kombinierten Nomenklatur (a)	250 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2713	ex 2008 60 19 ex 2008 60 39	10 11/19	Süßkirschen, in Alkohol eingelegt, mit einem Durchmesser von 19,9 mm oder weniger, ohne Kern, zum Herstellen von Schokoladenwaren (a): — mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT — mit einem Zuckergehalt von 9 GHT oder weniger	2 000 Tonnen	10 (1) 10	1.1.-31.12.



Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2719	ex 2008 60 19 ex 2008 60 39	20 20	Sauerkirschen ( <i>Prunus cerasus</i> ), in Alkohol eingelegt, mit einem Durchmesser von 19,9 mm oder weniger, zum Herstellen von Schokoladenwaren (a): — mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT — mit einem Zuckergehalt von 9 GHT oder weniger	2 000 Tonnen	10 (!) 10	1.1.-31.12.
09.2727	ex 3902 90 90	93	Synthetisches Polyalphaolefin mit einer Viskosität von nicht weniger als $38 \times 10^{-6} \text{ m}^2 \text{ s}^{-1}$ (38 centistokes) bei 100 °C, gemessen nach ASTM D 445	10 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2799	ex 7202 49 90	10	Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von nicht weniger als 1,5 GHT und nicht mehr als 4 GHT und an Chrom von nicht mehr als 70 GHT	50 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2809	ex 3802 90 00	10	Säureaktivierter Montmorillonit, zum Herstellen von präpariertem Durchschreibepapier (a)	10 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2829	ex 3824 90 99	19	Fester Auszug, aus dem bei der Kolophoniumgewinnung aus Holz angefallenen Rückstand, unlöslich in aliphatischen Lösungsmitteln, mit folgenden Beschaffenheitsmerkmalen: — Gehalt an Harzsäuren von 30 GHT oder weniger — Säurezahl von 110 oder weniger und — Schmelzpunkt von 100 °C oder höher	1 600 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2837	ex 2903 49 80	10	Bromchlormethan	450 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2841	ex 2712 90 99	10	Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von 20 und 22 Kohlenstoffatomen	10 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2849	ex 0710 80 69	10	Pilze der Art <i>Auricularia polytricha</i> , auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, zum Herstellen von Fertiggerichten (a) (b)	700 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2851	ex 2907 12 00	10	O-Kresol, mit einer Reinheit von 98,5 GHT oder mehr	20 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2853	ex 2930 90 70	35	Glutathion	15 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2867	ex 3207 40 80	10	Glas in Form von Granalien, mit einem Gehalt an: — Siliciumdioxid von 73 GHT bis 77 GHT — Dibortrioxid von 12 GHT bis 18 GHT und — Polyethylenglykol von 4 GHT bis 8 GHT	200 Tonnen	0	1.1.-30.6.2003

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2881	ex 3901 90 90	92	Chlorsulfoniertes Polyethylen	6 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2882	ex 2908 90 00	20	2,4-Dichlor-3-ethyl-6-nitrophenol, in Form von Pulver	90 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2889	3805 10 90	—	Sulfatterpentinöl	20 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2890	ex 4819 40 00	10	Beutel aus Papier, bedruckt, mit den Abmessungen von 139 × 303 mm (± 20 mm), zum Verpacken von Mikrowellen-Popcorn (a)	66 000 000 Stück	0	1.1.2003-31.12.2003
09.2902	ex 8540 11 15	91	Farbkathodenstrahlröhren mit flachem Bildschirm, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe von 4/3, einer Diagonalen des Bildschirms von nicht weniger als 59 cm und nicht mehr als 61 cm und einem Krümmungsradius des Bildschirms von nicht weniger als 50 m	13 000 Stück	7	1.1.2003-30.6.2003
09.2904	ex 8540 11 19	95	Farbkathodenstrahlröhren mit flachem Bildschirm, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe von 4/3, einer Diagonalen des Bildschirms von nicht weniger als 79 cm und nicht mehr als 81 cm und einem Krümmungsradius des Bildschirms von nicht weniger als 50 m	3 600 Stück	0	1.1.2003-30.6.2003
09.2913	ex 2401 10 41 ex 2401 10 49 ex 2401 10 50 ex 2401 10 70 ex 2401 10 90 ex 2401 20 41 ex 2401 20 49 ex 2401 20 50 ex 2401 20 70 ex 2401 20 90	10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	Tabak, unverarbeitet, auch in regelmäßiger Form zugeschnitten, mit einem Zollwert von nicht weniger als 450 EUR/100 kg Nettogewicht, zur Verwendung als Um- oder Deckblatt beim Herstellen von Waren der Unterposition 2402 10 00 (a)	6 000 Tonnen	0	1.1. - 31.12.
09.2914	ex 3824 90 99	26	Wässrige Lösung mit einem Trockenstoffgehalt an Betain von 40 GHT oder mehr und einem Gehalt an organischen oder anorganischen Salzen von 5 bis 30 GHT	38 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2915	ex 3824 90 99	27	Siliciumdioxid mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr, in Form sphärischer Teilchen, in Monoethylenglykol dispergiert	60 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2917	2930 90 14	—	Cystin	600 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2918	ex 2910 90 00	50	1,2-Epoxybutan	500 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2919	ex 8708 29 90	10	Faltenbälge zum Herstellen von Gelenkbussen (a)	2 600 Stück	0	1.1.-31.12.
09.2933	ex 2903 69 90	30	1,3-Dichlorbenzol	2 600 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2935	3806 10 10	—	Balsamharz	80 000 Tonnen	0	1.1.-30.6.
09.2935	3806 10 10	—	Balsamharz	60 000 Tonnen	0	1.7.-31.12.

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2945	ex 2940 00 90	10	D-Xylose	400 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2947	ex 3904 69 90	95	Poly(vinylidenfluorid), in Form von Pulver, zum Herstellen von Metallbeschichtungslacken oder -farben (a)	1 300 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2950	ex 2905 59 10	10	2-Chlorethanol, zum Herstellen von flüssigen Thioplasten der Unterposition 4002 99 90 (a)	6 500 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2954	ex 2926 90 95	55	3-[Trifluormethyl]phenylacetonitril	100 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2955	ex 2932 19 00	60	Flurtamone (ISO)	300 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2957	ex 8507 90 98	10	Zylindrische Hülsen für Akkumulatoren aus nichtlegiertem Stahl, tiefgezogen, stückvernickelt, mit einem Außendurchmesser von nicht weniger als 13 mm und nicht mehr als 17 mm und einer Höhe von nicht weniger als 27 mm und nicht mehr als 70 mm	70 000 000 Stück	0	1.1.-31.12.
09.2959	ex 4804 41 91 ex 4804 41 99 ex 4804 51 90	10 10 10	Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, ganz aus ungebleichten Sulfatzellstoff-Primärfasern, zum Herstellen von Waren der Position 3921 (a)	70 000 Tonnen	0	1.1.2003-31.12.2003
09.2964	ex 5502 00 80	20	Kabel aus cellulosischer Faser in einem organischen Lösungsmittel gesponnen (Lyocell), für die Papierindustrie (a)	1 200 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2966	ex 2839 19 00	20	Kristallines Dinatriumdisilikat mit einem Gehalt an: — Siliciumdioxid von 59 GHT oder mehr und — Dinatriumoxid von 30 GHT oder mehr	12 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2975	ex 2918 30 00	10	Benzophenon-3,3':4,4'-tetracarbonsäuredianhydrid	500 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2976	ex 8407 90 10	10	Viertakt-Benzinmotoren mit einem Hubraum von 250 cm <sup>3</sup> oder weniger, zum Herstellen von Rasenmähern der Unterposition 8433 11 (a)	650 000 Stück (c)	0	1.7.2002-30.6.2003
09.2978	ex 4804 52 90	10	Kraftpapiere und Kraftpappen, in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g, zur Verwendung beim Herstellen von Behältnissen flüssiger Nahrungsmittel (a)	48 000 Tonnen	0	1.1.2003-31.12.2003
09.2979	ex 7011 20 00	15	Glasbildschirme mit einer maximalen Diagonalen von 81,5 cm (± 0,2 cm) gemessen von Außenrand zu Außenrand, und einer Lichtdurchlässigkeit von 80 % (± 3 %) bei einer Referenz-Glasdicke von 11,43 mm	600 000 Stück	0	1.1.-31.12.

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2980	ex 4810 32 10	10	Kraftpapiere und Kraftpappen, in Rollen, in der Masse einheitlich gebleicht, einseitig mit Kaolin und/oder Calciumcarbonat gestrichen oder überzogen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 400 g, zur Verwendung beim Herstellen von Behältnissen flüssiger Nahrungsmittel (a)	52 000 Tonnen	0	1.1.2003-31.12.2003
	ex 4810 32 90	10				
09.2981	ex 8407 33 90	10	Hub- und Rotationskolbenmotoren mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von nicht weniger als 300 cm <sup>3</sup> und einer Leistung von nicht weniger als 6 und nicht mehr als 15,5 kW, zum Herstellen von: — selbstfahrenden Sitzrasenmähern (Rasentraktoren) der Unterposition 8433 11 51 — Traktoren der Unterposition 8701 90 11, deren Hauptfunktion, die eines Rasenmähers ist, oder — 4-Takt-Motormähern mit einem nominalen Hubraum von 480 cm <sup>3</sup> der Unterposition 8433 20 10 (a)	210 000 Stück	0	1.1.-31.12.
	ex 8407 90 80	10				
	ex 8407 90 90	10				
09.2985	ex 8540 91 00	33	Flachmasken mit einer Länge von 685,6 mm ( $\pm 0,2$ mm) oder 687,2 mm ( $\pm 0,2$ mm) und einer Höhe von 406,9 mm ( $\pm 0,2$ mm) oder 408,9 mm ( $\pm 0,2$ mm), mit einer Schlitzbreite am Ende der senkrechten Mittelachse von 174 Mikrometer ( $\pm 8$ Mikrometer)	200 000 Stück	0	1.1.2003-31.6.2003
09.2986	ex 3824 90 99	76	Mischung von tertiären Aminen mit einem Gehalt an: — Dodecyldimethylamin von nicht weniger als 60 GHT — Dimethyl(tetradecyl)amin von nicht weniger als 20 GHT — Hexadecyldimethylamin von nicht weniger als 0,5 GHT	14 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2988	ex 4804 31 51	10	Papier von der für die Herstellung elektrolytischer Kondensatoren verwendeten Art (Kondensatorpapier), aus anderen Stoffen als ausschließlich aus Esparto hergestellt, mit einem Sulfatgehalt von nicht mehr als 5 mg/kg und einem Chloridgehalt von nicht mehr als 1 mg/kg, mit einer Dicke von nicht weniger als 25 $\mu$ m <sup>3</sup> , jedoch nicht mehr als 100 $\mu$ m und einer Breite von nicht mehr als 800 mm	1 500 Tonnen	0	1.1.2003-31.12.2003
	ex 4804 31 90	10				
	ex 4805 91 99	10				
	ex 4805 92 99	10				
	ex 4823 90 50	30				
	ex 4823 90 90	13				
09.2991	ex 2846 90 00	20	Seltenerdmetall-Chloride, mit einem Gehalt an Lanthantrichloridheptahydrat von 57 GHT oder mehr, in fester Form	5 300 Tonnen	0	1.1.-31.12.

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2992	ex 3902 30 00	93	Propylen-Butylen-Copolymer mit einem Gehalt an Propylen von nicht weniger als 60 GHT und nicht mehr als 68 GHT und an Butylen von nicht weniger als 32 GHT und nicht mehr als 40 GHT, mit einer Schmelzviskosität von nicht mehr als 3 000 mPA bei 190 °C, nach ASTM D 3236, zur Verwendung als Kleber beim Herstellen von Waren der Unterposition 4818 40 (a)	1 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2993	ex 3920 10 28	93	Folien aus Polyethylen mit einer Dicke von nicht weniger als 23 µm und nicht mehr als 27 µm, mit einem Quadratmetergewicht von nicht weniger als 32 g und nicht mehr als 42 g und einer Wasserdampfdurchlässigkeit von nicht weniger als 900 g/m <sup>2</sup> pro Tag	120 000 000 m <sup>2</sup>	0	1.1.-31.12.
09.2995	ex 8536 90 85  ex 8538 90 99	95  93	Tastaturen, — mit einer Lage aus Siliconkautschuk und Polycarbonat-Tastaturfeldern oder — ganz aus Siliconkautschuk oder Polycarbonat, mit bedruckten Tastaturfeldern, zum Herstellen und Instandsetzen von Mobiltelefonen der Unterposition 8525 20 91 (a)	20 000 000 Stück	0	1.1.-31.12.
09.2998	ex 2924 29 95	80	5'-Chlor-3-hydroxy-2',4'-dimethoxy-2-naphthanilid	26 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2999	ex 7011 20 00	10	Glasbildschirme mit einer maximalen Diagonalen von 72,4 cm (± 0,2 cm), gemessen von Außenrand zu Außenrand, und einer Lichtdurchlässigkeit von 80 % (± 3 %) bei einer Referenz-Glasdicke von 11,43 mm	600 000 Stück	0	1.1.-31.12.

(a) Die Überwachung der besonderen Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(b) Dieses Zollkontingent kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Behandlung von Einzelhandels- oder Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.

(c) Die Mengen der Waren, die unter dieses Kontingent fallen und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, werden vom 1. Juli 2002 an gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1824/2002 vollständig von dieser Menge abgezogen.

(†) Der spezifische Zusatzzoll ist anwendbar.“

## ANHANG II

## „ANHANG III

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2921	ex 7209 16 90 ex 7209 17 90	10 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen: mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm (a)	360	0	1.1.-31.12.2003
09.2922	ex 7219 32 10 ex 7219 33 10 ex 7219 34 10	11 12 11 12 11 12	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, nur kaltgewalzt: mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (a)	900	0	1.1.-31.12.2003
09.2923	ex 7227 90 95	15	Spezialwalzdraht zur Herstellung von ölgehärteten Federventilen, mit einem Durchmesser von 5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 mm, aus anderem legierten Stahl mit einem Gehalt: von 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 % Kohlenstoff von 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,7 GHT Silicium von 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 GHT Mangan von 0,03 GHT oder weniger Schwefel von 0,03 GHT oder weniger Phosphor von 0,4 GHT oder mehr, aber nicht mehr als 0,8 GHT Chrom von 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,3 GHT Vanadium	5 000	0	1.1.-31.12.2003
09.2927	ex 7219 33 10 ex 7219 34 10	13 14 15 16 17 18 13 14 15 16 17 18	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, nur kaltgewalzt: mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (a)	1 200	0	1.1.-31.12.2003

- (a) Die genannten Erzeugnisse müssen außerdem den nachstehenden physikalischen Spezifikationen entsprechen:
- a) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7209 16 90 und ex 7209 17 90:  
nichtlegierter Hartstahl mit einem Kohlenstoffanteil von 0,64 bis 0,70 GHT für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern mit einer zulässigen Betriebstemperatur von 400 °C. Zugfestigkeit 1 200 N/mm<sup>2</sup> (± 10 %).  
Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1708).
- b) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7219 32 10 11/12, ex 7219 33 10 11/12 und ex 7219 34 10 11/12:  
nichtrostender Stahl ‚NICRO‘ für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern mit einer zulässigen Arbeitstemperatur von 350 °C.  
Typ i): Zugfestigkeit 1 050 N/mm<sup>2</sup> (± 10 %). Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,06 GHT, 13 GHT Chrom, 4 GHT Nickel.  
Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1708).  
Typ ii): Zugfestigkeit 1 200 N/mm<sup>2</sup> (± 15 %). Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,15 GHT, 17 GHT Chrom, 7 GHT Nickel.  
Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation (HM 1708).
- c) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7219 33 10 13/14/15/16/17/18 und 7219 34 10 13/14/15/16/17/18:  
nichtrostender Stahl für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern  
Typ i): Zugfestigkeit 1 200 N/mm<sup>2</sup>. Chemische Zusammensetzung: 0,1 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,4 GHT Mangan, 17,5 GHT Chrom, 7,5 GHT Nickel.  
Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1712).  
Typ ii): Zugfestigkeit 1 200 N/mm<sup>2</sup>. Chemische Zusammensetzung: 0,06 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,4 GHT Mangan, 18,5 GHT Chrom, 8,5 GHT Nickel.  
Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation.  
Typ iii): Zugfestigkeit 1 000 N/mm<sup>2</sup>. Chemische Zusammensetzung: 0,05 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,7 GHT Mangan, 17,5 GHT Chrom, 12,5 GHT Nickel, 2,7 GHT Molybdän.  
Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation.  
Typ iv): Zugfestigkeit 1 080 N/mm<sup>2</sup>. Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,05 GHT, Siliciumgehalt höchstens 1,0 GHT, 13,0 GHT Chrom, 4,0 GHT Nickel, 0,3 GHT Titan.  
Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1710).  
Typ v): Zugfestigkeit 1 150 N/mm<sup>2</sup>. Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,08 GHT, 1,5 GHT Silicium, 14,0 GHT Chrom, 7,0 GHT Nickel, 0,7 GHT Kupfer.  
Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1701).  
Typ vi): Zugfestigkeit 1 200 N/mm<sup>2</sup>. Chemische Zusammensetzung: 0,03 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 15,25 GHT Chrom, 4,9 GHT Nickel, 3,25 GHT Kupfer.  
Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation.

Anmerkung: Bei der Zusammensetzung der Erzeugnisse a), b), c) Nummern i)-vi) sind Abweichungen im Rahmen der geltenden Analysevorschriften zulässig.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2288/2002 DES RATES****vom 19. Dezember 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Russland, Thailand und der Türkei**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VORAUSGEGANGENE UNTERSUCHUNG**

- (1) Am 5. Mai 2000 leitete die Kommission ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl <sup>(2)</sup> (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) unter anderem mit Ursprung in der Türkei ein.
- (2) Im Rahmen des vorgenannten Verfahrens wurde im August 2001 mit der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 <sup>(3)</sup> ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt, um die schädlichen Auswirkungen des Dumpings zu beseitigen.
- (3) Der vorläufige Antidumpingzoll wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 der Kommission <sup>(4)</sup> eingeführt. Gleichzeitig nahm die Kommission mit Artikel 2 Absatz 1 unter anderem ein Verpflichtungsangebot von dem türkischen Ausführer Celik Halat ve Tel Sanayii AS an. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verord-

nung sind die Einfuhren der von diesem Ausführer hergestellten und direkt ausgeführten Waren von dem Antidumpingzoll befreit.

**B. RÜCKNAHME DER VERPFLICHTUNG**

- (4) Das Unternehmen Celik Halat ve Tel Sanayii AS teilte der Kommission mit, dass es seine Verpflichtung zurückzuziehen wünschte. Entsprechend wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2303/2002 der Kommission <sup>(5)</sup> der Name dieses Unternehmens von der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 angenommen wurden, gestrichen.

**C. ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1601/2001**

- (5) Aus den vorstehenden Gründen und gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 sollte Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 entsprechend geändert werden und auf die Einfuhren der betroffenen Ware des Unternehmens Celik Halat ve Tel Sanayii AS der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 festgesetzte Antidumpingzoll (31,0 %) eingeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Tabelle in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 erhält folgende Fassung:

„Land	Hersteller	Taric-Zusatzcode
Tschechische Republik	ŽDB a.s. Bezručova 300, 73593 Bohumín Tschechische Republik	A216
Russland	Open Joint Stock Company Cherepovetsky Staleprokanty Zavod, Russia, 162600 Cherepovets, Vologda Region ul. 50-letia Oktiabria, 1/33	A217
Thailand	Usha Siam Steel Ind. Public Company Limited 888/116 Mahatun Plaza Building Ploenchit Road, Bangkok 10330 Thailand	A218

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbL. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 127 vom 5.5.2000, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. L 211 vom 4.8.2001, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 34 vom 3.2.2001, S. 4.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 80 dieses Amtsblatts.



„Land	Hersteller	Taric-Zusatzcode
Türkei	Has Çelik ve Halat Sanayi Ticaret A.S. Hacilar Yolu 8.Km Kayseri Türkei	A220“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2002.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

L. ESPERSEN

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2289/2002 DES RATES  
vom 19. Dezember 2002**

**zur Einstellung der Überprüfung „für einen neuen Ausführer“ der Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien, zur Wiedereinführung des Zolls gegenüber den Einfuhren der Ware von einem Ausführer in diesem Land und zur Einstellung der zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VORAUSGEGANGENE UNTERSUCHUNG**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 <sup>(2)</sup> führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) des KN-Codes ex 7223 00 19 mit Ursprung in Indien ein. Bei den Maßnahmen handelt es sich um unternehmensspezifische Zölle zwischen 0 % und 55,6 %, wobei sich der Residualzoll auf 55,6 % beläuft.

**B. DERZEITIGE UNTERSUCHUNG**

**1. Antrag auf Überprüfung für einen neuen Ausführer**

- (2) Nach der Einführung der endgültigen Maßnahmen erhielt die Kommission von einem indischen Hersteller, Garg Sales Co. PVT Ltd (nachstehend „Antragsteller“ genannt), einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung für einen neuen Ausführer der Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung. Der Antragsteller behauptete, mit keinem anderen Ausführer der betroffenen Ware in Indien verbunden zu sein. Ferner machte er geltend, dass er die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung (1. April 1997 bis 31. März 1998) nicht exportiert hatte, die betroffene Ware danach aber in die Gemeinschaft ausgeführt habe. Auf der Grundlage des Vorstehenden beantragte er die Ermittlung einer individuellen Dumpingspanne für sein Unternehmen, falls die Überprüfung zur Feststellung von Dumping führen sollte.

**2. Einleitung einer Überprüfung**

- (3) Die Kommission prüfte die von dem Antragsteller vorgelegten Beweise und kam zu dem Schluss, dass diese Beweise ausreichen, um die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung zu rechtfertigen. Im Anschluss an Konsultationen im Beratenden Ausschuss und nachdem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hatte, leitete die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1325/2002 <sup>(3)</sup> eine Überprüfung für einen neuen Ausführer der Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 für den Antragsteller ein und begann ihre Untersuchung. Gleichzeitig wurden gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung der geltende Antidumpingzoll gegenüber dem Antragsteller außer Kraft gesetzt und die zollamtliche Erfassung seiner Einfuhren vorgesehen.

**3. Nichtmitarbeit des ausführenden Herstellers**

- (4) Zur Einholung der von ihr für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen übermittelte die Kommission dem Antragsteller einen Fragebogen. Die Kommission erhielt jedoch innerhalb der zu diesem Zweck gesetzten Frist keine Antwort auf den Fragebogen. Der Antragsteller beantragte auch keine Verlängerung jener Frist. Die Kommission teilte dem Antragsteller mit, dass unter diesen Umständen beabsichtigt wurde, die Überprüfung ohne eine weitere Prüfung seines Antrags auf Festsetzung eines individuellen Zolls einzustellen. Dem Antragsteller wurde eine Frist von zehn Tagen zur Stellungnahme eingeräumt. Nach der Unterrichtung über die Absicht der Kommission, die Überprüfung einzustellen, ging keine Stellungnahme von dem Antragsteller ein.
- (5) Folglich ist festzustellen, dass Garg Sales Co. PVT Ltd an der Untersuchung nicht mitgearbeitet hat, da das Unternehmen den von der Kommission übermittelten Fragebogen nicht beantwortet hat. Die Überprüfung sollte daher eingestellt und der mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1325/2002 außer Kraft gesetzte Antidumpingzoll rückwirkend ab dem 24. Juli 2002 wieder eingeführt werden. Außerdem sollte die zollamtliche Erfassung der Einfuhren gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung eingestellt werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbL. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 22.7.1999, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 27.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1325/2002 eingeleitete Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 betreffend die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr, anderer als mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT, des KN-Codes ex 7223 00 19, mit Ursprung in Indien, die von Garg Sales Co. PVT Ltd hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden (TARIC-Zusatzcode A404), wird eingestellt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2002.

*Artikel 2*

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 eingeführte und mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1325/2002 außer Kraft gesetzte Antidumpingzoll wird gegenüber den in Artikel 1 definierten Einfuhren mit Wirkung vom 24. Juli 2002 wieder eingeführt.

*Artikel 3*

Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 der in Artikel 1 definierten Einfuhren einzustellen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

L. ESPERSEN

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2290/2002 DES RATES  
vom 19. Dezember 2002**

**betreffend die Einfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone in die Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2002/22/GASP des Rates vom 11. Januar 2002 <sup>(1)</sup> betreffend ein Einfuhrverbot für Rohdiamanten aus Sierra Leone,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seiner Resolution 1446 (2002) vom 4. Dezember 2002 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen, das in seiner Resolution 1306 (2000) vom 5. Juli 2000 ausgesprochene Verbot der Einfuhren von Rohdiamanten mit Ursprung in oder Herkunft aus Sierra Leone zu verlängern, sofern sie nicht der Ursprungsnachweisregelung unterliegen, die von den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen genehmigt wurde.
- (2) Die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 303/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 betreffend die Einfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone in die Gemeinschaft <sup>(2)</sup> endete am 5. Dezember 2002, und das darin festgelegte Verbot sollte daher verlängert werden.
- (3) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, und daher ist vor allem zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ein Rechtsakt der Gemeinschaft erforderlich, um die einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrates umzusetzen, soweit sie das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft betreffen; im Sinne dieser Verordnung umfasst dieses Gebiet die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrages Anwendung findet.
- (4) Der Sicherheitsrat hat ferner die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie die internationalen und regionalen Organisationen aufgerufen, diese Maßnahmen unbeschadet der Rechte und Pflichten anzuwenden, die sich aus vor der Annahme der genannten Resolution unterzeichneten internationalen Übereinkünften, geschlossenen Verträgen oder erteilten Lizenzen oder Genehmigungen ergeben.
- (5) Verstöße gegen diese Verordnung sollten geahndet werden, und die Mitgliedstaaten sollten zu diesem Zweck angemessene Sanktionen verhängen.
- (6) Die Kommission sollte zur Vereinfachung ermächtigt werden, die Anhänge dieser Verordnung anhand der einschlägigen Notifikationen des mit Resolution 1132 (1997) des Sicherheitsrates eingesetzten Ausschusses zu ergänzen und/oder zu ändern.

- (7) Die Mitgliedstaaten und die Kommission müssen einander über die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen unterrichten und alle sachdienlichen Informationen austauschen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Es ist untersagt, Rohdiamanten im Sinne von Anhang I mit Ursprung in oder Herkunft aus Sierra Leone direkt oder indirekt in das Gebiet der Gemeinschaft einzuführen

*Artikel 2*

Von dem Verbot des Artikels 1 sind Rohdiamanten ausgenommen, die von der Regierung Sierra Leones durch die mit Absatz 5 der Resolution des VN-Sicherheitsrates 1306 (2000) in Einklang stehende Ursprungsnachweisregelung kontrolliert werden. Die Modalitäten für diese Ausnahme sind in Anhang II dieser Verordnung enthalten.

*Artikel 3*

Die Kommission wird ermächtigt, Anhang I zu ändern, um ihn in Einklang mit den eventuellen Änderungen der Kombinierten Nomenklatur zu bringen; sie wird ferner ermächtigt, Anhang II anhand der Informationen und Notifikationen zu ergänzen und/oder zu ändern, die von den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, insbesondere von dem mit Resolution 1132 (1997) eingesetzten Sanktionsausschuss, erteilt bzw. übermittelt werden. Ergänzungen und Änderungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

*Artikel 4*

Diese Verordnung gilt unbeschadet aller Rechte und aller Pflichten, die sich aus vor ihrem Inkrafttreten unterzeichneten internationalen Übereinkünften, geschlossenen Verträgen oder erteilten Lizenzen oder Genehmigungen ergeben.

*Artikel 5*

Jeder Mitgliedstaat bestimmt, welche Sanktionen im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung anzuwenden sind. Solche Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

Bis zum Erlass von zu diesem Zweck gegebenenfalls erforderlichen Rechtsvorschriften sind für einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gegebenenfalls die Sanktionen anzuwenden, die von den Mitgliedstaaten zur Durchsetzung des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 303/2002 festgelegt wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 81.

<sup>(2)</sup> ABl. L 47 vom 19.2.2002, S. 8.

*Artikel 6*

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander über die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und tauschen andere sachdienliche Informationen aus, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegen, z. B. über Verstöße und sonstige Durchsetzungsprobleme oder über Urteile nationaler Gerichte.

*Artikel 7*

Diese Verordnung gilt:

- im Gebiet der Gemeinschaft, einschließlich ihres Luftraums,

- an Bord jedes Luftfahrzeugs und jedes Schiffs, das der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegt,
- für jede anderswo befindliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt,
- für jede Einrichtung, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurde.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 5. Dezember 2002. Ihre Geltungsdauer endet am 5. Juni 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2002.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

L. ESPERSEN

---

ANHANG I

**Rohdiamanten nach Artikel 1**

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 7102 10 00	Nicht sortierte Diamanten, roh und weder montiert noch gefasst
7102 21 00	Industriediamanten, roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen
7102 31 00	andere Diamanten, roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen
7105 10 00	Staub und Pulver von Diamanten

ANHANG II

Modalitäten für die Einfuhr von Rohdiamanten, denen ein Ursprungsnachweis beiliegt, der nach der von den zuständigen Behörden der Vereinten Nationen genehmigten Regelung ausgestellt wurde.

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2291/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	77,1
	204	56,0
	720	100,4
	999	77,8
0707 00 05	052	31,7
	628	151,4
	999	91,5
0709 10 00	220	159,6
	999	159,6
0709 90 70	052	94,8
	204	166,2
	999	130,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	52,4
	204	52,7
	220	46,6
	999	50,6
0805 20 10	052	95,1
	204	83,1
	999	89,1
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	67,1
	999	67,1
0805 50 10	052	66,9
	600	81,8
	999	74,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	29,5
	400	92,1
	404	101,7
	720	128,3
	999	87,9
0808 20 50	400	106,6
	720	47,6
	999	77,1

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2292/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**

**über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 2003 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so dass die betreffenden Anträge zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.
- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die für den folgenden Zeitraum verfügbare Menge hinzuzufügen ist.

- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2003 gestellt werden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft

<sup>(1)</sup> ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 58.

<sup>(2)</sup> ABl. L 284 vom 22.10.2002, S. 9.



## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2003
1	100,0
2	90,6
3	100,0
4	100,0
H1	100,0
7	100,0
8	100,0
9	100,0
T1	100,0
T2	100,0
T3	100,0
S1	100,0
S2	100,0
B1	100,0
15	100,0
16	100,0
17	100,0

## ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2003 insgesamt verfügbare Menge
1	6 180,5
2	270,0
3	1 039,1
4	24 272,4
H1	2 880,0
7	14 453,9
8	1 750,0
9	33 160,0
T1	1 500,0
T2	13 000,0
T3	3 680,0
S1	2 600,0
S2	265,0
B1	2 500,0
15	1 125,0
16	2 125
17	15 625,0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2293/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**

**zur Festsetzung der im zweiten Vierteljahr 2003 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2305/95 der Kommission vom 29. September 1995 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Lettland, Litauen und Estland geschlossenen Freihandelsabkommen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1853/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können, sollten die zwischen dem 1. April und 30. Juni 2003 verfügbaren Mengen um die Mengen, die aus der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2003 übertragen werden, und um die zusätzlichen Mengen erhöht werden —

*Artikel 1*

Die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 einführbaren Mengen sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. L 280 vom 18.10.2002, S. 5.

## ANHANG

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2003 insgesamt verfügbare Menge
18	1 800,0
L1	360,0
19	1 500,0
20	180,0
21	2 000,0
22	960,0
E1	100,0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2294/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**

**über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 2002 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die für den folgenden Zeitraum verfügbare Menge bestimmt werden.
- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2003 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13.

## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2003
1	100,00

## ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2003 insgesamt verfügbare Menge
1	3 400

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2295/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**

**über die Festsetzung des Umfangs für die im Dezember 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1486/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten im Sektor Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 2003 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2003 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 58.

<sup>(2)</sup> ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13.

## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2003
G2	100
G3	100
G4	100
G5	100
G6	100
G7	100

## ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2003 insgesamt verfügbare Menge
G2	30 179,5
G3	3 548,9
G4	2 833,0
G5	6 100,0
G6	15 000,0
G7	4 132,5

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2296/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**

**über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 571/97 der Kommission vom 26. März 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen des von der Gemeinschaft mit Slowenien geschlossenen Interimsabkommens <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 2003 gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.
- (2) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 571/97 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2003 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 571/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 56.

<sup>(2)</sup> ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13.



## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2003
23	100,00
24	100,00
25	100,00
26	100,00

## ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2003 insgesamt verfügbare Menge
23	191,9
24	70,3
25	61,45
26	442,0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2297/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**  
**zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sieht vor, dass die Kommission die Ankäufe durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat je nach Fall eröffnet oder aussetzt, sobald festgestellt wird, dass der Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat zwei aufeinander folgende Wochen lang unter 92 % des Interventionspreises liegt bzw. zwei aufeinander folgende Wochen lang mindestens 92 % des Interventionspreises entspricht.

- (2) Die jüngste Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Intervention ausgesetzt ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1915/2002 der Kommission <sup>(5)</sup> aufgestellt. Diese Liste muss angepasst werden, um den neuen Marktpreisen Rechnung zu tragen, die Deutschland gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mitgeteilt hat. Aus Gründen der Klarheit ist die Liste zu ersetzen und die Verordnung (EG) Nr. 1915/2002 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Dänemark, Griechenland, den Niederlanden, Österreich, Luxemburg, Finnland und Schweden ausgesetzt.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 1915/2002 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. L 289 vom 26.10.2002, S. 9.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2298/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**  
**zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates vom 18. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängende Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002) <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2000/2002 <sup>(4)</sup>, sind für das Jahr 2002 Quoten für Kabeljau vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Kabeljaufänge in den ICES-Gebieten I und IIb (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten

Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, die für 2002 zugeteilte Quote erreicht. Das Vereinigte Königreich hat die Befischung dieses Bestands ab dem 4. Dezember 2002 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Kabeljaufänge in den ICES-Gebieten I und IIb (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, gilt die dem Vereinigten Königreich für 2002 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Kabeljau in den ICES-Gebieten I und IIb (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 4. Dezember 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 347 vom 31.12.2001, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 13.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2299/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**  
**zur Eröffnung einer Ausschreibung von Weinalkohol für neue industrielle Verwendungen Nr. 44/2002 EG**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2002 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 80,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wurden unter anderem die Durchführungsbestimmungen zum Absatz der Alkoholbestände festgelegt, die infolge der in den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannten Destillationen gebildet wurden und sich im Besitz der Interventionsstellen befinden.
- (2) Es sind Ausschreibungen von Weinalkohol zu neuen industriellen Verwendungen durchzuführen, um die gemeinschaftlichen Weinalkoholbestände zu verringern und die Durchführung von Kleinprojekten in der Gemeinschaft bzw. die Verarbeitung zu Ausfuhrwaren für industrielle Zwecke zu ermöglichen. Der von den Mitgliedstaaten gelagerte Weinalkohol besteht aus Mengen, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 <sup>(6)</sup>, und den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 stammen.
- (3) Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro <sup>(7)</sup> müssen die Angebotspreise und Sicherheiten in Euro ausgedrückt und die Zahlungen in Euro getätigt werden.
- (4) Es ist angebracht, Mindestangebotspreise festzusetzen, die je nach Art der Endverwendung differenziert sind.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Es wird ein Verkauf durch die Ausschreibung Nr. 44/2002 EG von Weinalkohol zu neuen industriellen Verwendungen durchgeführt. Der Alkohol stammt aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und befindet sich im Besitz der französischen Interventionsstelle.

Die zum Verkauf gebotene Menge beläuft sich auf 100 000 Hektoliter Alkohol von 100 % vol. Die Nummern der Behältnisse, die Lagerorte und die in jedem Behältnis enthaltene Menge Alkohol von 100 % vol sind im Anhang aufgeführt.

*Artikel 2*

Der Verkauf wird nach den Bestimmungen der Artikel 79, 81, 82, 83, 84, 85, 95, 96, 97, 100 und 101 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sowie des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 durchgeführt.

*Artikel 3*

Die Angebote sind bei der betreffenden Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, zu hinterlegen: Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. (33-5) 57 55 20 00; Telex 57 20 25; Fax (33-5) 57 55 20 59), oder durch Einschreiben an diese Stelle zu senden.

Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die Ausschreibung zu neuen industriellen Verwendungen Nr. 44/2002 EG“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die betreffende Interventionsstelle adressierten Umschlag einzulegen.

Die Angebote müssen bei der betreffenden Interventionsstelle spätestens am 13. Januar 2003, 12.00 Uhr Brüsseler Zeit, eingehen.

Jedem Angebot ist der Nachweis über die Stellung einer Teilmahmesicherheit in Höhe von 4 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol bei der betreffenden Interventionsstelle beizufügen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

<sup>(4)</sup> ABl. L 123 vom 9.5.2002, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

*Artikel 4*

Die Mindestpreise, auf die sich die Angebote beziehen können, betragen 8 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol zur Herstellung von Backhefe, 26 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol zur Herstellung von chemischen Erzeugnissen des Typs Amine und Chloral zur Ausfuhr, 35 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol zur Herstellung von Eau de Cologne zur Ausfuhr und 10 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol zu anderen industriellen Verwendungen.

*Artikel 5*

Die Probenahme ist in Artikel 98 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 geregelt. Der Preis der Proben beträgt 10 EUR je Liter.

Die Interventionsstelle übermittelt alle zweckdienlichen Angaben über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

*Artikel 6*

Die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung beläuft sich auf 30 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.

*Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

**AUSSCHREIBUNG VON ALKOHOL ZU NEUEN INDUSTRIELLEN VERWENDUNGEN Nr. 44/2002 EG****Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Menge in hl Alkohol von 100 % vol	Bezug auf die Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Alkoholart	Alkoholgehalt (in % vol)
Frankreich	Onivins-Longuefuye F-53200 Longuefuye	8	22 340	27	Rohalkohol	+ 92
		20	8 350	27	Rohalkohol	+ 92
		6	22 220	27	Rohalkohol	+ 92
		5	22 220	27	Rohalkohol	+ 92
		10	9 270	39	Rohalkohol	+ 92
		13	440	27	Rohalkohol	+ 92
		13	160	35	Rohalkohol	+ 92
	Onivins-Port-la-Nouvelle Av. Adolphe Turrel BP 62 F-11210 Port-La-Nouvelle	33	435	35	Rohalkohol	+ 92
		33	5 635	27	Rohalkohol	+ 92
		38	8 930	35	Rohalkohol	+ 92
	Insgesamt		100 000			

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2300/2002 DER KOMMISSION  
vom 19. Dezember 2002**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 mit Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 wird die Verordnung (EWG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 <sup>(2)</sup> aufgehoben und ersetzt.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 174/2002 <sup>(4)</sup>, ist zu ändern, um die Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 durch Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 zu ersetzen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2603/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates <sup>(\*)</sup> festgesetzten und in geschältem Reis ausgedrückten Menge von 125 000 Tonnen Reis der KN-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2002

Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30 werden die Lizenzen für die Einfuhr zu verringerten Zollsätzen jährlich nach folgenden Tranchen erteilt:

— Januar:	41 668 Tonnen
— Mai:	41 666 Tonnen
— September:	41 666 Tonnen

<sup>(\*)</sup> ABL L 348 vom 21.12.2002, S. 5.“

2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 festgesetzten Menge von 20 000 Tonnen Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 werden die Lizenzen für die Einfuhr zu verringerten Zollsätzen jährlich nach folgenden Tranchen erteilt:

— Januar:	10 000 Tonnen
— Mai:	10 000 Tonnen
— September:	0 Tonnen“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Für die Anwendung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 werden die Zollbeträge von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission <sup>(\*)</sup> festgesetzt.

<sup>(\*)</sup> ABL L 189 vom 30.7.1996, S. 71.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> ABL L 215 vom 1.8.1998, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABL L 351 vom 23.12.1997, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABL L 30 vom 31.1.2002, S. 33.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2301/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**  
**mit Durchführungsbestimmungen zu der Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich der Definition kleiner Mengen von Saatgut**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 1999/105/EG muss das Etikett oder das Dokument des Lieferanten Angaben zur Keimfähigkeit und zur Zahl der keimfähigen Samen des Vermehrungsguts aufweisen. Diese Anforderungen gelten jedoch nicht für kleine Mengen von Saatgut.
- (2) Daher sollten die Obergrenzen für kleine Mengen festgelegt werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

*Artikel 1*

Für die Zwecke des Artikels 14 der Richtlinie 1999/105/EG gilt eine Saatgutmenge als klein, wenn sie die im Anhang zu dieser Verordnung für die verschiedenen Arten angegebenen Mengen nicht übersteigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17.

## ANHANG

## Kleine Mengen

	Menge (iN g)
NADELBÄUME	
<i>Abies alba</i> Mill.	1 200
<i>Abies cephalonica</i> Loud.	1 800
<i>Abies grandis</i> Lindl.	500
<i>Abies pinsapo</i> Boiss.	1 600
<i>Cedrus atlantica</i> Carr.	2 000
<i>Cedrus libani</i> A. Richard	2 000
<i>Larix decidua</i> Mill.	170
<i>Larix x eurolepis</i> Henry	160
<i>Larix kaempferi</i> Carr.	100
<i>Larix sibirica</i> Ledeb.	100
<i>Picea abies</i> Karst.	200
<i>Picea sitchensis</i> Carr.	60
<i>Pinus brutia</i> Ten.	500
<i>Pinus canariensis</i> C. Smith	300
<i>Pinus cembra</i> Linne	7 000
<i>Pinus contorta</i> Loud.	90
<i>Pinus halepensis</i> Mill.	500
<i>Pinus leucodermis</i> Antoine	600
<i>Pinus nigra</i> Arnold	500
<i>Pinus pinaster</i> Ait.	1 200
<i>Pinus pinea</i> L.	10 000
<i>Pinus radiata</i> D. Don	800
<i>Pinus sylvestris</i> L.	200
<i>Pseudotsuga menzielsi</i>	300
LAUBBÄUME	
<i>Acer platanoides</i> L.	3 500
<i>Acer pseudoplatanus</i> L.	3 000
<i>Alnus glutinosa</i> Gaertn.	40
<i>Alnus incana</i> Moench.	20
<i>Betula pendula</i> Roth	50
<i>Betula pubescens</i> Ehrh.	50
<i>Carpinus betulus</i> L.	2 500
<i>Castanea sativa</i> Mill.	45 000
<i>Fagus sylvatica</i> L.	6 000
<i>Fraxinus angustifolia</i> Vahl.	2 000
<i>Fraxinus excelsior</i> L.	2 000
<i>Populus</i> spp	20
<i>Prunus avium</i> L.	4 500
<i>Quercus cerris</i> L.	40 000
<i>Quercus ilex</i> L.	40 000
<i>Quercus petraea</i> Liebl.	40 000
<i>Quercus pubescens</i> Willd.	40 000



	Menge (iN g)
Quercus robur L.	40 000
Quercus rubra L.	40 000
Quercus suber L.	40 000
Robinia pseudoacacia L.	500
Tilia cordata Mill.	900
Tilia platyphyllos Scop.	2 500

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2302/2002 DER KOMMISSION  
vom 20. Dezember 2002**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absätze 2 und 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichnet und mit dem Beschluss 2002/309/EG, Euratom genehmigt worden ist, bezieht sich das Kontingent Nr. 09.4155 auf alle Joghurte einschließlich aromatisierter Joghurte. Die Warenbezeichnung dieses Kontingents ist daher entsprechend zu ändern.

- (2) Es hat sich herausgestellt, dass Halloumi-Käse sowohl in die laufende Nummer 2 als auch die laufende Nummer 3 im Anhang III Teil C der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2002 <sup>(7)</sup> eingestuft werden kann. Um jegliche Verwirrung zu vermeiden, ist die Beschreibung im vorgenannten Anhang anzupassen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 ist entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der gemeinsamen Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse und des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 wird wie folgt geändert:

- In Anhang I Teil F wird das Kontingent Nr. 09.4155 durch den Text in Anhang I dieser Verordnung ersetzt.
- Anhang III Teil C wird durch den Text in Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

Für die Kommission  
Franz FISCHLER  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(4)</sup> ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

<sup>(5)</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29.

<sup>(7)</sup> ABl. L 252 vom 20.9.2002, S. 8.

## ANHANG I

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	Menge (in Tonnen)	
				Festes Kontingent	
				2002 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003	2003 und folgende 1. Juli bis 30. Juni
„09.4155	ex 0401 30 0403 10	Rahm, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT Joghurt	} frei	2 167 (2 000 + 167)	2 000 <sup>a</sup>

## ANHANG II

## „Teil C

## PRÄFERENZIELLE EINFUHRREGELUNGEN — ANDERE

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrzollsatz (in EUR/100 kg Nettogewicht ohne sonstige Angabe)	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen
1	ex 0406 90 29	Kashkaval, ausschließlich aus Schafmilch hergestellt, mit einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten, mit einem Milchfettgehalt von mindestens 45 GHT in der Trockenmasse mit einem Trockenmassegehalt von mindestens 58 GHT; in Laiben, mit oder ohne Kunststoffumhüllung, mit einem Eigengewicht von höchstens 10 kg	Zypern	67,19	Siehe Anhang XI Buchstabe E
2	ex 0406 90 31 ex 0406 90 50	Käse, ausgenommen Halloumi, ausschließlich aus Schaf- oder Büffelmilch hergestellt, in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- und Ziegenfell	Zypern	67,19	Siehe Anhang XI Buchstabe F
3	ex 0406 90 50 ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Halloumi	Zypern	27,63	Siehe Anhang XI Buchstabe F <sup>a</sup>

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2303/2002 DER KOMMISSION  
vom 9. Dezember 2002**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Russland, Thailand und der Türkei und zur Annahme von Verpflichtungsangeboten bestimmter Ausführer in der Tschechischen Republik und der Türkei**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VORAUSGEGANGENE UNTERSUCHUNG**

- (1) Am 5. Mai 2000 leitete die Kommission ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl <sup>(3)</sup> unter anderem mit Ursprung in der Türkei ein. Im Rahmen des vorgenannten Verfahrens wurde im August 2001 mit der Verordnung (EG) Nr. 1601/2000 des Rates <sup>(4)</sup> ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt, um die schädlichen Auswirkungen des Dumpings zu beseitigen.
- (2) Der vorläufige Antidumpingzoll wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 der Kommission <sup>(5)</sup> eingeführt. Gleichzeitig nahm die Kommission mit Artikel 2 Absatz 1 unter anderem ein Verpflichtungsangebot von dem türkischen Ausführer Celik Halat ve Tel Sanayii A.S. an. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung sind die Einfuhren der Waren der von diesem

Ausführer hergestellten und direkt ausgeführten Waren von dem Antidumpingzoll befreit.

**B. RÜCKNAHME DER VERPFLICHTUNG**

- (3) Das Unternehmen Celik Halat ve Tel Sanayii A.S. teilte der Kommission mit, dass es seine Verpflichtung zurückziehen wünschte. Entsprechend sollte der Name dieses Unternehmens von der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, gestrichen werden.
- (4) Parallel zu der vorliegenden Verordnung wurde außerdem mit der Verordnung (EG) Nr. 2288/2002 des Rates <sup>(6)</sup> Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 geändert, damit das Unternehmen Celik Halat ve Tel Sanayii A.S. nicht länger von dem endgültigen Antidumpingzoll befreit ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Annahme des von Celik Halat ve Tel Sanayii A.S. unterbreiteten Verpflichtungsangebots wird widerrufen.

*Artikel 2*

- (1) Die Tabelle in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 erhält folgende Fassung:

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
„Tschechische Republik	ŽDB a.s.	A216
Türkei	Has Celik ve Halat San Tic A.S.	A220“

- (2) Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Waren, die unter den TARIC-Zusatzcodes A216 und A220 zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, sind von dem mit Artikel 1 eingeführten Antidumpingzoll befreit, sofern sie von einem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Unternehmen hergestellt und von ihm direkt an ein als Einführer tätiges Unternehmen in der Gemeinschaft ausgeführt (d. h. fakturiert und versandt) werden. Für solche Einfuhren ist eine Handelsrechnung vorzulegen, die mindestens die im Anhang aufgeführten Angaben enthält.“

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 127 vom 5.5.2000, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 211 vom 4.8.2001, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 34 vom 3.2.2001, S. 4.

<sup>(6)</sup> Siehe Seite 52 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
Pascal LAMY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2304/2002 DER KOMMISSION  
vom 20. Dezember 2002**

**zur Durchführung des Beschlusses 2001/822/EG des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 23,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung des Rates über die Finanzregelung für den 9. Europäischen Entwicklungsfonds <sup>(3)</sup> (im Folgenden „EEF-Finanzregelung“ genannt),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem Beschluss 2001/822/EG (Übersee-Assoziationsbeschluss) wird die Kommission aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den überseeischen Ländern und Gebieten (im Folgenden „ÜLG“ genannt) im Rahmen des Partnerschaftsverfahrens Durchführungsvorschriften zu Teil III und zu den Anhängen II A bis II D zu erlassen. Insbesondere ist in Artikel 4 festgelegt, dass die ÜLG die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung von Einheitlichen Programmierungsdokumenten (im Folgenden „EPD“ genannt) und Kooperationsprogrammen tragen.
- (2) Die von der Kommission nach Artikel 23 des Übersee-Assoziationsbeschlusses erlassenen Vorschriften müssen den Grundsätzen des effizienten Finanzmanagements, der Partnerschaft, der Komplementarität und der Subsidiarität entsprechen und die Eigenverantwortung der ÜLG für den Entwicklungsprozess sowie ein geeignetes Monitoring und eine geeignete Rechnungsprüfung durch die ÜLG selbst und durch die Kommission gewährleisten.
- (3) Unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse, Möglichkeiten und Zwänge der ÜLG ist die finanzielle Unterstützung dem ÜLG als Haushaltszuschuss zu gewähren, sofern die Verwaltung der öffentlichen Ausgaben des ÜLG ausreichend transparent, verantwortlich und effizient ist. Ferner müssen seine Beschaffungsverfahren den Standards der EEF-Finanzregelung für Transparenz und Offenheit entsprechen. Sie ist als Unterstützung von Programmen oder Projekten zu gewähren, wenn dies nach Auffassung der Kommission eine effizientere oder sicherere Durchführung gewährleistet.

- (4) Es müssen Bestimmungen über Ausarbeitung der EPD, Verfolgung, Rechnungsprüfung, Evaluierung, Überprüfung und Durchführung sowie über Berichterstattung und finanzielle Korrekturen festgelegt werden. In diesen Bestimmungen ist auch die Beteiligung der Kommission an diesen Maßnahmen zu regeln. Vorbehaltlich der notwendigen Anpassung an die besondere Lage der ÜLG müssen sie den für die Strukturfonds geltenden Bestimmungen entsprechen, um die Beteiligung der Kommission zu vereinfachen und ihre Effizienz zu erhöhen.
- (5) Um die regionale Zusammenarbeit und Integration der ÜLG und der AKP-Staaten zu erleichtern, müssen grundsätzlich gleiche Regeln gelten. Unter Berücksichtigung der geografischen Lage bestimmter ÜLG, die in der Praxis keine enge Zusammenarbeit mit AKP-Staaten oder anderen ÜLG aufnehmen können, muss jedoch auch die Möglichkeit vorgesehen sein, regionale Mittel auf Antrag nur eines ÜLG bereitzustellen.
- (6) Über die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen haben Konsultationen mit den ÜLG stattgefunden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 24 des Übersee-Assoziationsbeschlusses eingesetzten EEF-ÜLG-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

**GEGENSTAND UND GRUNDSÄTZE**

*Artikel 1*

**Gegenstand**

Diese Verordnung enthält die Verfahren für die Programmierung, Durchführung und Kontrolle der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die ÜLG, die von der Kommission im Rahmen des 9. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) nach den Bestimmungen des Übersee-Assoziationsbeschlusses und der EEF-Finanzregelung verwaltet wird.

*Artikel 2*

**Komplementarität und Partnerschaft**

- (1) Die Programmierung, die Durchführung, das Monitoring und die Evaluierung der Unterstützung aus dem EEF erfolgt im Benehmen zwischen den ÜLG, den zuständigen Mitgliedstaaten und der Kommission.

<sup>(1)</sup> ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 317 vom 15.12.2002, S. 355.

<sup>(3)</sup> KOM (2002) 290 endg. vom 11.6.2002.

(2) Die ÜLG gewährleisten, dass alle in Artikel 5 Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich des Übersee-Assoziationsbeschlusses genannten Akteure der Zusammenarbeit während des Programmierungsverfahrens in geeigneter Weise gehört werden.

(3) Die ÜLG, die zuständigen Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Koordinierung und die Konsistenz zwischen den nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen, den mit Beiträgen aus dem Gemeinschaftshaushalt getroffenen Maßnahmen und den Maßnahmen der Europäischen Investitionsbank, sonstiger internationaler Einrichtungen und der zuständigen Mitgliedstaaten.

## TEIL II

### PROGRAMMIERBARE UND NICHT PROGRAMMIERBARE HILFE

#### KAPITEL 1

#### Programmierbare Hilfe

##### Artikel 3

#### Territoriale Programmierung

Die im Rahmen des Übersee-Assoziationsbeschlusses durch nicht rückzahlbare Zuschüsse finanzierten Maßnahmen werden so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch Genehmigung eines Einheitlichen Programmierungsdokuments (im Folgenden „EPD“ genannt) nach dem Muster im Anhang programmiert.

##### Artikel 4

#### Ausarbeitung des EPD

(1) Die zuständigen Behörden der ÜLG arbeiten nach Anhörung eines möglichst breiten Spektrums von am Entwicklungsprozess beteiligten Interessengruppen auf der Grundlage der gesammelten Erfahrung und der am besten geeigneten Methoden einen Vorschlag für das EPD aus.

Das vorgeschlagene EPD ist dem Bedarf und den Besonderheiten des einzelnen ÜLG anzupassen. Es setzt Prioritäten und fördert die Eigenverantwortung der örtlichen Beteiligten für die Kooperationsprogramme.

Der Vorschlag ist der Kommission spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen.

(2) Über den Vorschlag für das EPD findet ein Meinungsaustausch zwischen dem ÜLG und dem zuständigen Mitgliedstaat und der Kommission, gegebenenfalls über die zuständige Delegation, statt.

Die ÜLG übermitteln der Kommission alle erforderlichen Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Durchführbarkeitsstudien, um ihr eine möglichst effiziente Prüfung des EPD-Entwurfs zu ermöglichen.

(3) Insbesondere teilen die Behörden der ÜLG der Kommission so früh wie möglich mit, ob sie beantragen, dass die Finanzzuweisung aus dem EEF als Haushaltszuschuss bereitgestellt wird.

Weicht die Analyse des Landes von der der Gemeinschaft ab, so wird dies festgehalten.

##### Artikel 5

#### Prüfung des EPD durch die Kommission

Die Kommission prüft den Vorschlag für das EPD und stellt fest, ob er alle erforderlichen Elemente enthält und mit den Zielen des Übersee-Assoziationsbeschlusses, dieser Verordnung und der einschlägigen Gemeinschaftspolitik vereinbar ist. Sie unterrichtet die Europäische Investitionsbank über den eingegangenen Entwurf.

Insbesondere entscheidet die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung der Transparenz, Verantwortlichkeit und Effizienz der Verwaltung der öffentlichen Ausgaben und der Offenheit und Transparenz des öffentlichen Beschaffungswesens nach den Standards der EEF-Finanzregelung, ob die Finanzhilfe aus dem EEF als Haushaltszuschuss oder als Unterstützung von Programmen oder Projekten zu gewähren ist.

##### Artikel 6

#### Regionale Programme

(1) Die finanzielle Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) des Anhangs II A des Übersee-Assoziationsbeschlusses wird auf der Grundlage von Programmvorschlügen bereitgestellt, die nach Artikel 16 des Übersee-Assoziationsbeschlusses von einem ÜLG oder mehreren ÜLG vorgelegt werden.

(2) Die Vorschläge sind das Ergebnis eines Meinungsaustauschs zwischen der Kommission und den nach Artikel 14 benannten territorialen Anweisungsbefugten der ÜLG oder ihren Vertretern, der gegebenenfalls eine Anhörung der in Betracht kommenden nicht staatlichen Akteure umfasst.

Sie sind der Kommission spätestens am 30. September 2003 vorzulegen.

Bei der Prüfung der Vorschläge werden die erwarteten Auswirkungen auf die Integration der begünstigten ÜLG in die Region, zu der sie gehören, von der Kommission besonders berücksichtigt. Der Mittelbindung geht ein Finanzierungsbeschluss der Kommission über die Unterstützung von Programmen oder Projekten voraus.

(3) Verbleibt von der ersten Mittelzuweisung ein Restbetrag, so können, abgesehen von besonders dringenden Fällen, zweimal im Jahr, zum ersten Mal zum 31. Dezember 2003 und zum 30. Juni 2004, zusätzliche Vorschläge vorgelegt werden.

(4) Um eine angemessene Größenordnung zu erreichen und die Effizienz zu steigern, können für die Finanzierung regionaler Programme mit einer deutlichen territorialen Komponente regionale und territoriale Mittel zusammen verwendet werden.

(5) Die Artikel 8 und 16 bis 30 gelten sinngemäß für regionale Programme.

## KAPITEL 2

**Nicht programmierbare Hilfe**

## Artikel 7

**Verwendung der Reserve C**

(1) Die Kommission stellt die Mittel der Reserve C auf der Grundlage der Halbzeitüberprüfung nach Artikel 22 dieser Verordnung bzw. im Falle Grönlands nach Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs II A des Übersee-Assoziationsbeschlusses für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe b) oder c) des Anhangs II A des Übersee-Assoziationsbeschlusses bereit. Die Kommission passt die vorläufigen Zuweisungen in Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs II A des Übersee-Assoziationsbeschlusses entsprechend an und teilt ihren Beschluss über die neuen Zuweisungen den ÜLG und den Mitgliedstaaten mit.

(2) Zur Bindung der in Artikel 28 und Anhang II D des Übersee-Assoziationsbeschlusses genannten Mittel reichen ÜLG, die ihres Erachtens für die dort vorgesehene Unterstützung in Betracht kommen, einen vollständigen Antrag auf den von der Kommission zur Verfügung gestellten Formblättern ein und übermitteln alle für seine Prüfung erforderlichen Informationen.

Der Antrag ist bei der Kommission spätestens am 30. April des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, für das die zusätzliche Unterstützung beantragt wird.

Die Kommission teilt ihren Beschluss so bald wie möglich den ÜLG mit.

## TEIL III

**DURCHFÜHRUNG**

## KAPITEL 1

**Finanzierungsverfahren**

## Artikel 8

**Bindung der Mittel**

(1) Die Mittel für die den ÜLG gewährte Finanzhilfe werden von der Kommission nach der EEF-Finanzregelung gebunden.

(2) Im Geltungsbereich des EPD geht der Mittelbindung ein Finanzierungsbeschluss der Kommission über den Haushaltszuschuss oder die Unterstützung von Programmen oder Projekten voraus.

(3) Außerhalb des Geltungsbereichs des EPD werden die nicht zugeteilten Mittel der nach Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs II A des Übersee-Assoziationsbeschlusses angelegten Reserve C von der Kommission gebunden und nach den Artikeln 15 und 54 der EEF-Finanzregelung ausgeführt.

## Artikel 9

**Beauftragte Zahlstellen**

Die Finanzinstitute in den ÜLG, bei denen die Kommission nach dem Ersten Teil Titel III Kapitel 3 Abschnitt 4 der EEF-Finanzregelung für die Zwecke der Durchführung der Zusammenarbeit mit den ÜLG Konten eröffnet, fungieren als beauftragte Zahlstellen.

Die Einlagen bei den beauftragten Zahlstellen in der Gemeinschaft werden verzinst.

Die beauftragten Zahlstellen erbringen ihre Dienstleistungen unentgeltlich, und die Einlagen werden nicht verzinst.

## KAPITEL 2

**Aufträge**

## Artikel 10

**Allgemeine Vorschriften für Aufträge**

(1) In den Finanzierungsabkommen wird festgelegt, welche Verfahren für die Vergabe von Aufträgen gelten.

(2) Wird die Finanzhilfe als Haushaltszuschuss gewährt, so finden die Beschaffungsverfahren des betreffenden ÜLG Anwendung.

(3) In allen übrigen Fällen sind für die Vergabe von Aufträgen die in Artikel 75 Absatz 1 Satz 1 der EEF-Finanzregelung festgelegten Verfahren maßgebend.

## Artikel 11

**Steuer- und Zollregelung**

(1) Die ÜLG wenden auf Aufträge zur Durchführung von aus dem EEF finanzierten Programmen oder Projekten eine Steuer- und Zollregelung an, die nicht weniger günstig ist als die Regelung, die sie gegenüber den meistbegünstigten Staaten oder internationalen Entwicklungsorganisationen anwenden, zu denen sie Beziehungen unterhalten. Bei der Ermittlung der Meistbegünstigung werden die von dem betreffenden ÜLG gegenüber anderen ÜLG oder anderen Entwicklungsländern angewandten Regelungen nicht berücksichtigt.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 gilt für die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge folgende Regelung:

a) Auf die Aufträge werden weder Stempel- und Eintragungssteuern noch Abgaben gleicher Wirkung erhoben, die in dem begünstigten ÜLG gelten oder eingeführt werden. Die Aufträge werden jedoch nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des betreffenden ÜLG eingetragen, und für diese Eintragung kann eine Gebühr verlangt werden, die der Vergütung einer erbrachten Dienstleistung entspricht.

b) Die bei der Ausführung der Aufträge erzielten Gewinne und/oder Einkünfte sind nach der internen Steuerregelung des betreffenden ÜLG zu versteuern, sofern die natürlichen oder juristischen Personen, die diese Gewinne und/oder Einkünfte erzielt haben, in diesem Staat einen ständigen Geschäftssitz haben oder die Dauer der Ausführung der Aufträge sechs Monate überschreitet.



- c) Den Unternehmen, die zur Ausführung von Bauaufträgen Ausrüstung einführen müssen, wird auf Antrag das Verfahren der vorübergehenden Verwendung bewilligt, wie es in den Rechtsvorschriften des begünstigten ÜLG für diese Ausrüstung festgelegt ist.
- d) Berufsausrüstung, die zur Erfüllung der in Dienstleistungsaufträgen festgelegten Aufgaben erforderlich ist, wird in dem begünstigten ÜLG nach seinen Rechtsvorschriften frei von Zöllen, Steuern und Abgaben gleicher Wirkung zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, sofern diese Abgaben nicht die Vergütung einer erbrachten Dienstleistung darstellen.
- e) Einfuhren im Rahmen der Ausführung eines Lieferauftrags werden in dem begünstigten ÜLG frei von Zöllen, Steuern und Abgaben gleicher Wirkung zugelassen. Der Vertrag über die Lieferung von Waren mit Ursprung in dem betreffenden ÜLG wird zum Ab-Werk-Preis, gegebenenfalls zuzüglich der in dem ÜLG auf diese Waren erhobenen Abgaben geschlossen.
- f) Kraftstoffe, Schmierstoffe und Kohlenwasserstoffbindemittel sowie alle Materialien, die bei der Ausführung eines Bauauftrags verwendet werden, gelten als auf dem Inlandsmarkt erworben und unterliegen der in dem begünstigten ÜLG geltenden Steuerregelung.
- g) Persönliches Gut, das zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch der nicht im Inland eingestellten natürlichen Personen, die mit der Erfüllung der in Dienstleistungsaufträgen festgelegten Aufgaben betraut sind, sowie deren Familienmitglieder bestimmt ist, kann nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des begünstigten ÜLG frei von Zöllen, Eingangsabgaben, Steuern und Abgaben gleicher Wirkung eingeführt werden.
- (3) Auf alle in den Absätzen 1 und 2 über die Steuer- und Zollregelung nicht behandelten Fragen finden die Rechtsvorschriften des betreffenden ÜLG Anwendung.

### KAPITEL 3

## Verwaltung und ausführende Akteure

### Artikel 12

#### Durchführungsverfahren

Unbeschadet der in Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 genannten Verfahren für die Ausführung der Haushaltszuschüsse werden die nach dieser Verordnung finanzierten Programme und Projekte nach den Artikeln 13, 14 und 15 durchgeführt.

### Artikel 13

#### Delegationen

(1) Ist die Kommission durch eine Delegation unter der Leitung eines Leiters der Delegation vertreten, so teilt sie dies dem betreffenden ÜLG mit. In diesem Fall finden Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 67 der EEF-Finanzregelung über die Anweisungsbefugten und die unterstellten Rechnungsführer Anwendung.

(2) Der Leiter der Delegation erfüllt in enger Zusammenarbeit mit dem territorialen Anweisungsbefugten folgende Aufgaben:

- a) Auf Ersuchen des betreffenden ÜLG nimmt er an der Ausarbeitung der Projekte und Programme und an der Aushandlung der Verträge über technische Hilfe teil und leistet Unterstützung.
- b) Er nimmt an der Prüfung der Projekte und Programme, an der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und an der Suche nach Möglichkeiten zur Vereinfachung der Prüfung der Projekte und Programme und der Durchführungsverfahren teil.
- c) Er arbeitet die Finanzierungsvorschläge aus.
- d) Vor der Bekanntmachung durch den territorialen Anweisungsbefugten genehmigt er die örtlichen offenen Ausschreibungen und die Unterlagen für die im Rahmen der Soforthilfe vergebenen Aufträge innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie ihm vom territorialen Anweisungsbefugten vorgelegt worden sind.
- e) Er ist bei der Eröffnung der Angebote zugegen und erhält eine Kopie der Angebote und des Ergebnisses der Wertung.
- f) Er genehmigt innerhalb von 30 Tagen die Vorschläge des territorialen Anweisungsbefugten für die Vergabe der im offenen Verfahren örtlich ausgeschriebenen Aufträge, der freihändig vergebenen Aufträge, der im Rahmen der Soforthilfe vergebenen Aufträge, der Dienstleistungs- und Bauaufträge mit einem Wert von unter 5 000 000 EUR und der Lieferaufträge mit einem Wert von unter 1 000 000 EUR.
- g) Er genehmigt innerhalb von 30 Tagen die Vorschläge des territorialen Anweisungsbefugten für die Vergabe der unter Buchstabe f) nicht genannten Aufträge, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - i) Das ausgewählte Angebot ist das niedrigste unter den Angeboten, die den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen entsprechen;
  - ii) das ausgewählte Angebot erfüllt alle in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Auswahlkriterien;
  - iii) das ausgewählte Angebot übersteigt nicht das für den Auftrag vorgesehene Budget.
- h) Sind die Voraussetzungen des Buchstaben g) nicht erfüllt, so übermittelt er den Vorschlag dem Hauptanweisungsbefugten, der innerhalb von 60 Tagen, nachdem er den Vorschlag vom Leiter der Delegation erhalten hat, darüber entscheidet. Übersteigt der Preis des ausgewählten Angebots das für den Auftrag vorgesehene Budget, so nimmt der Hauptanweisungsbefugte nach Genehmigung der Auftragsvergabe die erforderliche Mittelbindung vor.
- i) Er versieht die Verträge und Kostenvoranschläge bei Ausführung in Regie, die Zusatzvereinbarungen und die Auszahlungsanordnungen des territorialen Anweisungsbefugten mit seinem Sichtvermerk.
- j) Er gewährleistet, dass die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanzierten Projekte und Programme in finanzieller und technischer Hinsicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

- k) Er arbeitet mit den Behörden des ÜLG, in dem er die Kommission vertritt, bei der regelmäßigen Evaluierung der Maßnahmen zusammen.
- l) Er übermittelt dem ÜLG alle Informationen und zweckdienlichen Unterlagen über die Verfahren für die Durchführung der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, insbesondere über die Prüfungskriterien und die Kriterien für die Wertung der Angebote.
- m) Er unterrichtet die Behörden des ÜLG regelmäßig über die Tätigkeiten der Gemeinschaft, die für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und dem ÜLG direkt von Belang sein könnten.

(3) Werden dem Leiter der Delegation weitere administrative oder finanzielle Befugnisse übertragen, die über die in diesem Artikel genannten Befugnisse hinausgehen, so wird dies dem territorialen Anweisungsbefugten mitgeteilt.

#### Artikel 14

##### Territorialer Anweisungsbefugter

(1) Die Regierung jedes ÜLG benennt einen territorialen Anweisungsbefugten, der sie bei allen Maßnahmen vertritt, die aus den von der Kommission und der Bank verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden. Der territoriale Anweisungsbefugte kann einen Teil seiner Befugnisse delegieren; er unterrichtet den Hauptanweisungsbefugten über eine solche Delegation von Befugnissen.

(2) Der territoriale Anweisungsbefugte

- a) ist in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter der Delegation für die Ausarbeitung, Vorlage und Prüfung der Projekte und Programme zuständig;
- b) gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter der Delegation die Bekanntmachung örtlicher offener Ausschreibungen, nimmt bei örtlichen und internationalen (offenen und beschränkten) Ausschreibungen die Angebote entgegen, führt den Vorsitz bei der Wertung der Angebote, stellt das Ergebnis der Wertung fest, unterzeichnet die Verträge und Zusatzvereinbarungen und ordnet die Ausgaben an;
- c) legt vor Bekanntmachung einer örtlichen offenen Ausschreibung die Ausschreibungsunterlagen dem Leiter der Delegation vor, der sie innerhalb von 30 Tagen genehmigen muss;
- d) schließt die Wertung der Angebote innerhalb der Bindefrist ab, wobei er dem Zeitbedarf für die Genehmigung des betreffenden Vertrags Rechnung trägt;
- e) legt dem Leiter der Delegation das Ergebnis der Wertung und einen Vorschlag für die Auftragsvergabe zur Genehmigung innerhalb der Frist des Artikels 15 Buchstabe f) vor;
- f) nimmt im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel die Feststellung der Ausgabenverpflichtung und die Anordnung der Ausgaben vor;
- g) nimmt während der Durchführung der Maßnahmen die Änderungen vor, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Projekte und Programme erforderlich sind.

(3) Während der Durchführung der Maßnahmen entscheidet der territoriale Anweisungsbefugte vorbehaltlich der entsprechenden Unterrichtung des Leiters der Delegation über

- a) einzelne technische Anpassungen und Änderungen, die die vereinbarte technische Lösung als solche unberührt lassen und sich im Rahmen der Rücklage für Änderungen halten;
  - b) Änderungen bei Kostenvoranschlägen für laufende Arbeiten;
  - c) Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb der Kostenvoranschläge;
  - d) aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen gerechtfertigte Standortänderungen bei Projekten oder Programmen, die mehrere Einheiten umfassen;
  - e) die Verhängung oder den Erlass von Vertragsstrafen;
  - f) die Befreiung der Bürgen;
  - g) den Kauf von Waren auf dem Inlandsmarkt ohne Rücksicht auf ihren Ursprung;
  - h) die Verwendung von Bauausrüstung und Baumaschinen, die keine Ursprungserzeugnisse der ÜLG, der Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten sind und für die es in den ÜLG, in den Mitgliedstaaten und in den AKP-Staaten keine vergleichbare Produktion gibt;
  - i) die Vergabe von Unteraufträgen;
  - j) die Endabnahme, sofern der Leiter der Delegation an der Vorabnahme teilgenommen hat, das entsprechende Protokoll mit seinem Sichtvermerk versehen hat und gegebenenfalls auch bei der Endabnahme zugegen ist, insbesondere dann, wenn wegen des Umfangs der Beanstandungen bei der Vorabnahme wesentliche Nachbesserungen vorgenommen werden mussten;
  - k) die Beauftragung von Beratern und sonstigen Sachverständigen für technische Hilfe.
- (4) Ferner hat der territoriale Anweisungsbefugte die Aufgabe,
- a) den jährlichen Durchführungsbericht auszuarbeiten und nach Einholung der Genehmigung des Monitoringausschusses der Kommission vorzulegen;
  - b) die in Artikel 22 genannte Halbzeitüberprüfung vorzunehmen;
  - c) zu gewährleisten, dass die an der Verwaltung und Durchführung der EEF-Programme beteiligten Stellen für alle mit der Hilfe zusammenhängenden Transaktionen entweder ein getrenntes Buchungssystem oder einen geeigneten Buchungscodes benutzen;
  - d) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die effektive Anwendung der Artikel 16, 19, 24 und 30 zu gewährleisten.

(5) Wenn der in Artikel 21 genannte jährliche Durchführungsbericht vorgelegt wird, prüfen die Kommission und der territoriale Anweisungsbefugte die wichtigsten Ergebnisse des Vorjahres.

Nach dieser Prüfung kann die Kommission dem territorialen Anweisungsbefugten gegenüber eine Stellungnahme abgeben. Der territoriale Anweisungsbefugte teilt der Kommission mit, welche Maßnahmen auf diese Stellungnahme hin getroffen wurden. Ist die Kommission in hinreichend begründeten Fällen der Auffassung, dass die getroffenen Maßnahmen unzulänglich sind, so kann sie dem ÜLG und dem territorialen Anweisungsbefugten unter Angabe der Gründe Empfehlungen für Änderungen unterbreiten, mit denen die Effizienz der Monitoring- oder Verwaltungsregelung erhöht werden soll.

Nach Eingang dieser Empfehlungen weist der territoriale Anweisungsbefugte nach, welche Schritte zur Verbesserung der Monitoring- oder Verwaltungsregelung unternommen wurden, oder erläutert, warum derartige Schritte nicht unternommen wurden.

#### Artikel 15

##### Regionale Interessengruppen

(1) Vorschläge für regionale Programme sind vorzulegen

- a) von den territorialen Anweisungsbefugten mindestens zweier ÜLG oder
- b) ausnahmsweise vom territorialen Anweisungsbefugten eines ÜLG, sofern nur ein ÜLG an einer in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben b) bis e) des Übersee-Assoziationsbeschlusses genannten Maßnahme beteiligt ist.

(2) Die regionalen Programme werden vom territorialen Anweisungsbefugten oder der im Vorschlag benannten Organisation durchgeführt.

#### TEIL IV

##### MONITORING, ÜBERPRÜFUNG, RECHNUNGSPRÜFUNG UND EVALUIERUNG

#### KAPITEL 1

##### Monitoring

#### Artikel 16

##### Verantwortung der ÜLG

(1) Unbeschadet der Verantwortung der Kommission für die Ausführung der Finanzhilfe der Gemeinschaft übernehmen in erster Linie die ÜLG die Verantwortung für die diese Hilfe betreffende Finanzkontrolle.

Zu diesem Zweck hat der territoriale Anweisungsbefugte die Aufgabe,

- a) eine Verwaltungs- und Kontrollregelung einzurichten und effektiv anzuwenden, um zu gewährleisten, dass die Gemeinschaftsmittel effizient und ordnungsgemäß verwendet werden. Geeignete interne und externe Finanzkontrollen sind im Einklang mit den international anerkannten Prüfungsnormen von der zuständigen Finanzkontrollbehörde vorzunehmen, die diese Aufgabe unabhängig erfüllen können muss;
- b) der Kommission eine Beschreibung dieser Regelung zu übermitteln;

c) zu gewährleisten, dass die Hilfe im Einklang mit den geltenden Regeln verwaltet wird und dass die ihm zur Verfügung gestellten Mittel im Einklang mit den Grundsätzen des effizienten Finanzmanagements verwendet werden;

d) zu bescheinigen, dass die der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärungen sachlich richtig sind und nach einem auf überprüfbaren Belegen beruhenden Buchungssystem erstellt wurden;

e) der Kommission zum Abschluss jedes Programmierungszeitraums die Erklärung einer von der benannten Verwaltungsstelle unabhängigen Person oder Stelle vorzulegen. In dieser Erklärung sind die Schlussfolgerungen der in den betreffenden Jahren vorgenommenen Kontrollen zusammenzufassen und die Gültigkeit des Zahlungsantrags für den Restbetrag sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der unter die abschließende Ausgabenbescheinigung fallenden Transaktionen zu prüfen. Das ÜLG kann dieser Bescheinigung eine Stellungnahme beifügen, sofern es dies für notwendig erachtet;

f) mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um zu gewährleisten, dass die EEF-Mittel im Einklang mit den Grundsätzen des effizienten Finanzmanagements verwendet werden;

g) Unregelmäßigkeiten zu verhindern, festzustellen und zu beheben, sie im Einklang mit den Regeln der Kommission zu melden und die Kommission über den Fortgang der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden zu halten;

h) die infolge einer festgestellten Unregelmäßigkeit verlorenen Beträge einzuziehen und gegebenenfalls Verzugszinsen zu berechnen;

i) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Richtprogramms zu gewährleisten, und unter anderem dafür zu sorgen, dass der zum Zeitpunkt der Programmierung vereinbarte Zeitplan für die Mittelbindungen und die Auszahlungen eingehalten wird;

j) die Ursachen für die bei der Durchführung aufgetretenen Verzögerungen zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zu ihrer Behebung vorzuschlagen.

(2) Der Kommission ist jedes Jahr ein Prüfungsplan und eine Zusammenfassung der bei den Rechnungsprüfungen getroffenen Feststellungen zu übersenden.

Die Prüfungsberichte stehen der Kommission zur Verfügung.

#### Artikel 17

##### Koordinierung

(1) Die Kommission und die ÜLG, vertreten durch den territorialen Anweisungsbefugten, arbeiten zusammen und koordinieren Pläne und Methoden für Kontrollen sowie deren Durchführung, um den Nutzen der vorgenommenen Kontrollen zu maximieren. Sie tauschen unverzüglich die Ergebnisse der vorgenommenen Kontrollen aus.

(2) Mindestens einmal jährlich werden geprüft und bewertet:

- a) die Ergebnisse der von den ÜLG und der Kommission vorgenommenen Kontrollen;

- b) die Stellungnahmen anderer Kontrollstellen oder -organe des betreffenden Staates oder der Gemeinschaft;
- c) die finanziellen Auswirkungen festgestellter Unregelmäßigkeiten, die zu ihrer Behebung bereits unternommen oder noch erforderlichen Schritte und die gegebenenfalls an den Verwaltungs- und Kontrollverfahren vorzunehmenden Änderungen.

(3) Unbeschadet der nach Artikel 16 von den ÜLG unverzüglich zu treffenden Maßnahmen kann die Kommission im Anschluss an die in Absatz 2 genannte Prüfung und Bewertung Stellungnahmen abgeben, insbesondere zu den finanziellen Auswirkungen der festgestellten Unregelmäßigkeiten.

Diesen Stellungnahmen, die an den territorialen Anweisungsbefugten des betreffenden ÜLG gerichtet werden, sind gegebenenfalls Ersuchen um Abhilfemaßnahmen beizufügen, mit denen die festgestellten Missstände in der Verwaltung beseitigt und die noch nicht behobenen Unregelmäßigkeiten angegangen werden.

Die ÜLG erhalten Gelegenheit, sich zu diesen Stellungnahmen zu äußern.

#### Artikel 18

##### Monitoringausschüsse

- (1) Die Umsetzung jedes EPD wird von einem Monitoringausschuss überwacht.

Die Behörden des ÜLG setzen den Monitoringausschuss spätestens drei Monate nach Genehmigung des EPD ein.

- (2) Der Vorsitz im Monitoringausschuss wird von dem territorialen Anweisungsbefugten oder seinem Vertreter geführt.

Ein Vertreter der Kommission und gegebenenfalls der Europäischen Investitionsbank kann an den Arbeiten des Monitoringausschusses beratend teilnehmen.

In dem Ausschuss sind die von dem ÜLG benannten Behörden oder Stellen, die Kommission, der zuständige Mitgliedstaat und gegebenenfalls die Europäische Investitionsbank und/oder andere an der Kofinanzierung beteiligte Institutionen vertreten. Sind regionale und örtliche Behörden und Privatunternehmen für die Durchführung eines Projekts zuständig und betrifft sie ein Projekt unmittelbar, so sind auch sie im Ausschuss vertreten.

- (3) Der Monitoringausschuss gibt sich innerhalb des institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmens des betreffenden ÜLG eine Geschäftsordnung und verständigt sich mit dem territorialen Anweisungsbefugten darüber.

- (4) Für die Sitzungen des Monitoringausschusses legt der territoriale Anweisungsbefugte Fortschrittsberichte nach dem von der Kommission zur Verfügung gestellten Muster vor. Der Bericht muss spätestens 15 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin bei der Kommission eingehen.

- (5) Zur Prüfung der Effizienz und Qualität der Durchführung der Hilfe

- a) überprüft der Monitoringausschuss regelmäßig die bei der Verwirklichung der Einzelziele des EPD erzielten Fortschritte;

- b) prüft der Monitoringausschuss die in Artikel 22 genannte Halbzeitüberprüfung, bevor sie der Kommission übersandt wird;
- c) prüft und genehmigt der Monitoringausschuss die jährlichen und die abschließenden Durchführungsberichte, bevor sie der Kommission übersandt werden;
- d) prüft und genehmigt der Monitoringausschuss Vorschläge für eine inhaltliche Änderung des EPD.

#### Artikel 19

##### Monitoringindikatoren

Der territoriale Anweisungsbefugte und der Monitoringausschuss nehmen das Monitoring anhand der im EPD angegebenen Indikatoren vor.

Die Indikatoren tragen den von der Kommission zur Verfügung gestellten Methoden Rechnung.

Sie betreffen Art und Ziele der Projekte und weisen nach:

- a) eingesetzte Mittel, Ertrag, Ergebnis und nach Möglichkeit Auswirkungen;
- b) das bei der physischen Durchführung erreichte Stadium;
- c) die Fortschritte in Bezug auf den Finanzierungsplan.

#### KAPITEL 2

##### Überprüfung

#### Artikel 20

##### Überprüfungsverfahren

- (1) Die finanzielle Zusammenarbeit muss hinreichend flexibel sein, damit stets gewährleistet werden kann, dass die Maßnahmen den Zielen des Übersee-Assoziationsbeschlusses entsprechen, und mögliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage sowie der Prioritäten und Ziele des betreffenden ÜLG berücksichtigt werden können, insbesondere im Rahmen des jährlichen Durchführungsberichts und der Halbzeitüberprüfung oder gegebenenfalls der jährlichen Überprüfung des EPD nach Artikel 21 Absatz 5.

- (2) In den Ausnahmefällen nach den Bestimmungen über die humanitäre Hilfe und die Soforthilfe kann die Überprüfung auf Ersuchen einer Vertragspartei vorgenommen werden.

#### Artikel 21

##### Jährlicher Durchführungsbericht

- (1) Der territoriale Anweisungsbefugte legt der Kommission innerhalb von drei Monaten nach dem Ende jedes vollen Durchführungsjahres nach Genehmigung des EPD einen jährlichen Durchführungsbericht vor.

- (2) Der jährliche Durchführungsbericht über das EPD besteht in einer gemeinsamen Bewertung der Durchführung des Programms und trägt den Ergebnissen der einschlägigen Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen Rechnung.

- (3) Dieser Bericht wird vor Ort ausgearbeitet und von dem territorialen Anweisungsbefugten, dem Monitoringausschuss und gegebenenfalls dem Leiter der Delegation innerhalb von 60 Tagen fertig gestellt.

- (4) Bewertet werden vor allem
- die in den Schwerpunktbereichen erzielten Ergebnisse im Verhältnis zu den festgelegten Zielen und Wirkungsindikatoren und den Verpflichtungen der sektorbezogenen Politik;
  - Projekte und Programme, die außerhalb der Schwerpunktbereiche oder als Teil von Mehrjahresprogrammen durchgeführt werden;
  - die Verwendung der für nicht staatliche Akteure vorgesehenen Mittel;
  - die Effizienz der Durchführung der laufenden Maßnahmen und die Einhaltung des Zeitplans für die Mittelbindungen und die Auszahlungen;
  - eine Verlängerung der Programmierung für die folgenden Jahre.
- (5) Gegebenenfalls wird im Rahmen einer Partnerschaftstagung im Sinne des Artikels 7 des Übersee-Assoziationsbeschlusses eine jährliche Überprüfung auf der Grundlage eines Berichts vorgenommen.

#### Artikel 22

### Halbzeitüberprüfung

(1) Die Halbzeitüberprüfung wird vorgenommen, um zu prüfen, zu welchen ersten Ergebnissen das EPD geführt hat, wie relevant sie sind und inwieweit die Ziele verwirklicht wurden.

Dabei werden auch die Verwendung der Finanzmittel und das Funktionieren des Monitorings und der Durchführung bewertet.

(2) Die Halbzeitüberprüfung wird unter der Verantwortung der Kommission in Zusammenarbeit mit dem territorialen Anweisungsbefugten und dem zuständigen Mitgliedstaat vorgenommen.

Sie wird in der Regel zwischen 24 und 36 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung von einem unabhängigen Prüfer vorgenommen, dem Monitoringausschuss vorgelegt und dann der Kommission übersandt. Im EPD kann eine andere Frist gesetzt werden, insbesondere mit Blick auf die im Falle eines Haushaltszuschusses festgelegten Indikatoren.

(3) Die Kommission prüft die Relevanz und die Qualität der Überprüfung anhand der im EPD festgelegten Kriterien, unter anderem hinsichtlich der Finanzzuweisung aus dem EEF.

#### KAPITEL 3

### Rechnungsprüfung

#### Artikel 23

### Rechnungsprüfung

(1) Unbeschadet der von den begünstigten Ländern vorgenommenen Kontrollen können die Kommission und der Rechnungshof mit eigenen Bediensteten oder ordnungsgemäß ermächtigten Vertretern die aus dem EEF finanzierten Maßnahmen und die Verwaltungs- und Kontrollverfahren unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Arbeitstag an Ort und Stelle technischen Prüfungen oder Prüfungen der Rechnungsführung einschließlich Stichprobenprüfungen und Abschlussprüfungen unterziehen.

Die Kommission benachrichtigt das betreffende ÜLG, um die erforderliche Unterstützung zu erhalten. Beamte oder Bedienstete des betreffenden ÜLG können an diesen Kontrollen teilnehmen. Die Kommission kann von dem betreffenden ÜLG verlangen, an Ort und Stelle eine Kontrolle vorzunehmen, um die Richtigkeit einer oder mehrerer Transaktionen zu prüfen. Beamte oder Bedienstete der Kommission können an diesen Kontrollen teilnehmen.

(2) Die begünstigten Länder unterstützen die Dienststellen der Kommission und den Rechnungshof bei der Prüfung der Verwendung der EEF-Mittel.

#### Artikel 24

### Prüfpfad

(1) Die Verwaltungs- und Kontrollverfahren der ÜLG müssen nach den in jedem Finanzierungsabkommen festgelegten Bedingungen einen ausreichenden Prüfpfad umfassen.

(2) Ein ausreichender Prüfpfad liegt vor, wenn Folgendes gegeben ist:

- Die auf der geeigneten Verwaltungsebene aufbewahrten Buchungsunterlagen enthalten ausführliche Informationen über die tatsächlich entstandenen Ausgaben für die aus dem EEF finanzierten Maßnahmen. In den Buchungsunterlagen sind das Datum der Buchung, der Betrag jeder Ausgabe, die Art der Belege, das Datum der Zahlung und die Zahlungsweise angegeben. Die erforderlichen Beweisurkunden (z. B. Rechnungen) sind beigelegt.
- Auch die technischen Spezifikationen und der Finanzierungsplan für die Maßnahme, die Fortschrittsberichte, die Unterlagen über die Genehmigung des Zuschusses und die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren und die Berichte über die Kontrolle der finanzierten Waren und Dienstleistungen werden auf der geeigneten Verwaltungsebene aufbewahrt.
- Im Falle der rechnergestützten Übermittlung der Buchungsdaten erhalten alle beteiligten Behörden und Stellen von der unteren Ebene ausreichende Informationen, um ihre Buchungsunterlagen und die nach oben gemeldeten Summen rechtfertigen zu können, so dass ein ausreichender Prüfpfad von den der Kommission gegenüber bestätigten Gesamtbeträgen bis zu den einzelnen Ausgaben und Belegen auf der Ebene der Endbegünstigten und der die Maßnahmen durchführenden Stellen und Unternehmen gewährleistet ist.

(3) Der territoriale Anweisungsbefugte trifft die für die effektive Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen.

#### KAPITEL 4

### Evaluierung

#### Artikel 25

### Evaluierung

(1) Die Evaluierung des EPD betrifft die Verwendung der Mittel, die Wirksamkeit und Effizienz der Hilfe und ihre Auswirkungen; in ihrem Rahmen werden unter Nutzung bereits vorliegender Evaluierungsergebnisse Schlussfolgerungen gezogen und Empfehlungen ausgesprochen.

Sie umfasst die Faktoren, die zu Erfolg oder Misserfolg der Durchführung sowie zu dem Erreichten und den Ergebnissen, einschließlich ihrer Nachhaltigkeit, beigetragen haben.

(2) Die Evaluierung des EPD wird unter der Verantwortung der Kommission in Koordinierung mit dem Monitoringausschuss vorgenommen.

(3) Das Evaluierungsprogramm ist im EPD festzulegen.

Zweck der Evaluierung ist es insbesondere,

- a) eine regelmäßige und unabhängige Bewertung der Maßnahmen und der Tätigkeit des Fonds vorzunehmen, bei der die vorgesehenen Ergebnisse und Ziele dem tatsächlich Erreichten gegenübergestellt werden, und es dadurch
- b) den ÜLG, den Mitgliedstaaten und der Kommission zu ermöglichen, sich die gesammelte Erfahrung bei der Konzeption und Durchführung der künftigen Politik und der künftigen Maßnahmen zunutze zu machen.

(4) Die Ergebnisse der Evaluierung werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

#### Artikel 26

### Evaluierungsverfahren

Unbeschadet der von dem ÜLG oder der Kommission vorgenommenen Evaluierungen können das ÜLG und die Kommission gemeinsam in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mitgliedstaat Programme, Projekte oder sonstige Maßnahmen zur Umsetzung des EPD evaluieren.

#### TEIL V

### FINANZIELLE ANPASSUNGEN

#### Artikel 27

### Anpassung der Zuweisungen aus dem EEF

Auf der Grundlage der Monitoring-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungsergebnisse kann die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Monitoringausschusses die Beträge und Bedingungen des ursprünglichen EPD von sich aus oder auf Vorschlag des betreffenden ÜLG unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs und der jeweiligen Leistung dieses ÜLG anpassen.

Eine solche Anpassung findet in der Regel im Rahmen der Halbzeitüberprüfung nach dem Verfahren des Artikels 24 des Übersee-Assoziationsbeschlusses zwischen 24 und 36 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder im Falle von Unregelmäßigkeiten so bald wie möglich statt.

#### Artikel 28

### Aussetzung der Zahlungen

(1) Die Kommission setzt die Zahlungen aus und ersucht das ÜLG unter Angabe der Gründe, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen, wenn sie nach Abschluss der erforderlichen Kontrollen zu dem Ergebnis kommt,

- a) dass das ÜLG seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder

b) dass das EPD oder ein Teil des EPD den Beitrag aus dem EEF weder ganz noch teilweise rechtfertigt oder

c) dass die Verwaltungs- und Kontrollverfahren ernste Mängel aufweisen, die zu systematischen Unregelmäßigkeiten führen könnten.

(2) Abgesehen von hinreichend begründeten Fällen, in denen die Kommission einer längeren Frist zustimmen kann, beträgt die Frist, innerhalb deren das betreffende ÜLG auf ein Ersuchen um Stellungnahme und gegebenenfalls Korrekturen reagieren kann, zwei Monate.

(3) Widerspricht das ÜLG den Bemerkungen der Kommission, so werden das ÜLG und der zuständige Mitgliedstaat von der Kommission zu einer Partnerschaftstagung eingeladen, auf der sich alle Seiten bemühen, eine Einigung über die Bemerkungen und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen zu erzielen.

Widerspricht das ÜLG den Bemerkungen der Kommission und findet deshalb eine Partnerschaftstagung statt, so beginnt die dreimonatige Frist nach Absatz 5, innerhalb deren die Kommission einen Beschluss fassen kann, am Tag der Partnerschaftstagung.

(4) Schlägt die Kommission finanzielle Korrekturen vor, so erhält das ÜLG Gelegenheit, durch Prüfung der betreffenden Akten nachzuweisen, dass der tatsächliche Umfang der Unregelmäßigkeit geringer ist als von der Kommission angenommen.

Abgesehen von hinreichend begründeten Fällen beträgt die Frist für diese Prüfung höchstens weitere zwei Monate im Anschluss an die in Absatz 1 genannte Frist von zwei Monaten.

Die Kommission berücksichtigt die Beweise, die von dem ÜLG innerhalb der Fristen vorgelegt werden.

(5) Ist bei Ablauf der Frist nach Absatz 2 keine Einigung erzielt worden und hat das ÜLG keine Korrekturen vorgenommen, so beschließt die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des ÜLG und der Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten,

- a) die Zahlungen zu verringern oder
- b) die erforderlichen finanziellen Korrekturen durch vollständige oder teilweise Streichung der Zuweisung aus dem EEF vorzunehmen.

(6) Unbeschadet der Absätze 1 bis 5 kann die Kommission nach sorgfältiger Prüfung eine Abschlagszahlung ganz oder teilweise aussetzen, wenn sie feststellt, dass die betreffende Ausgabe mit einer ernsten Unregelmäßigkeit in Zusammenhang steht, die nicht behoben worden ist, und dass sofort gehandelt werden muss.

Die Kommission unterrichtet das betreffende ÜLG über die getroffene Maßnahme und teilt ihm die Gründe mit. Bestehen die Gründe für die Aussetzung nach fünf Monaten noch oder hat das ÜLG der Kommission nicht die Maßnahmen mitgeteilt, die es zur Behebung der ernsten Unregelmäßigkeit getroffen hat, so findet Artikel 30 Anwendung.

## Artikel 29

**Einziehung und Rückzahlung**

(1) Rückzahlungen an die Kommission sind bis zu dem Fälligkeitstermin zu leisten, der in der nach Artikel 45 der EEF-Finanzregelung ausgestellten Einziehungsanordnung angegeben ist. Dieser Fälligkeitstermin ist der letzte Tag des zweiten Monats nach Ausstellung der Anordnung.

(2) Wird die Rückzahlung verspätet geleistet, so werden für die Zeit zwischen dem in Absatz 1 genannten Tag und dem Tag der tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen berechnet. Der Zinssatz liegt eineinhalb Prozentpunkte über dem Satz, der von der Europäischen Zentralbank am ersten Arbeitstag des Monats, in dem der Fälligkeitstermin liegt, bei ihren wichtigsten Refinanzierungsgeschäften angewandt wird.

(3) Der territoriale Anweisungsbefugte führt Buch über die einziehbaren Beträge der bereits ausgezahlten Gemeinschaftshilfe und gewährleistet, dass die Beträge ohne ungebührliche Verzögerung eingezogen werden.

Der Begünstigte zahlt die einzuziehenden Beträge zuzüglich der Verzugszinsen zurück, indem er die betreffenden Beträge von seiner nächsten Ausgabenaufstellung und Zahlungsaufforderung an die Kommission abzieht oder, sofern diese nicht ausreicht, der Gemeinschaft erstattet.

Der territoriale Anweisungsbefugte übersendet der Kommission einmal jährlich eine nach dem Jahr der Einleitung des Einzugsverfahrens geordnete Aufstellung der zu dem betreffenden Zeitpunkt noch nicht eingezogenen Beträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

## TEIL VI

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## Artikel 30

**Information und Bekanntmachung**

(1) Die ÜLG gewährleisten, dass die EEF-Programme in geeigneter Weise bekannt gemacht werden, um

- a) die Rolle der Gemeinschaft bei diesen Programmen ins Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit zu bringen;
- b) die gebotenen Möglichkeiten ins Bewusstsein potenzieller Begünstigter und der Berufsorganisationen zu bringen.

(2) Die begünstigten Länder gewährleisten insbesondere, dass gut sichtbare Schautafeln aufgestellt werden, auf denen die von der Gemeinschaft finanzierten physischen Projekte zusammen mit dem Logo der Gemeinschaft gezeigt werden, und dass Vertreter der Gemeinschaftsorgane in gebührender Weise an den wichtigsten öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit den aus dem EEF unterstützten Programmen beteiligt werden.

## Artikel 31

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Poul NIELSON

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2305/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen**  
**über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verhandlungen zur Annahme von Handelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und einer vollständigen Liberalisierung des Handels mit anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind vor kurzem abgeschlossen worden. Im Getreidesektor ist die Abschaffung der Erstattungen eines der vorgesehenen Zugeständnisse. Diese Abschaffung der Erstattungen betrifft die meisten der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Ausgangserzeugnisse sowie einige Verarbeitungserzeugnisse.
- (2) Im Hinblick auf die Annahme dieser Abkommen und um die Ausfuhrbedingungen zu Beginn des Jahres 2003 für alle Marktteilnehmer des Getreidesektors insbesondere hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen zu präzisieren, empfiehlt es sich, die Erstattungen ab 1. Januar 2003 abzuschaffen.

- (3) Die bulgarischen, rumänischen, tschechischen, slowakischen und slowenischen Behörden haben sich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nur Lieferungen von unter diese Handelsabkommen fallenden Gemeinschaftserzeugnissen, für die keine Erstattungen gewährt wurden, zur Einfuhr nach diesen Ländern zugelassen werden. Zu diesem Zweck sind die Bestimmungen von Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1322/2002<sup>(6)</sup>, die Ausfuhren nach Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Polen betreffen, auch auf die Ausfuhren nach Bulgarien, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien anzuwenden.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 muss daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

<sup>(6)</sup> ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 22.



## ANHANG

## „ANHANG IV

**Von der Abschaffung der Ausfuhrerstattung betroffene Erzeugnisse — Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 1162/95**

Drittland	Betroffene Erzeugnisse (KN-Code)
Bulgarien	1001 10 00 92 00, 1001 10 00 94 00, 1001 90 91 90 00, 1001 90 99 90 00, 1002 00 00 90 00, 1003 00 10 90 00, 1003 00 90 90 00, 1004 00 00 92 00, 1004 00 00 94 00, 1005 10 90 90 00, 1005 90 00 90 00, 1008 20 00 90 00, 1102 10 00 95 00, 1102 10 00 97 00, 1102 10 00 99 00, 1107 10 19 90 00, 1107 10 99 90 00, 1107 20 00 90 00, 1102 90 10 91 00, 1102 90 10 99 00, 1102 90 30 91 00, 1103 20 20 90 00, 1107 10 11 90 00, 1107 10 91 90 00
Estland	Alle in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse sowie Reisstärke des KN-Codes 1108 19 10
Ungarn	1001 10 00, 1001 90 91, 1001 90 99, 1002 00 00, 1003 00 10, 1003 00 90, 1004 00 00, 1005 10 90, 1005 90 00, 1007 00 90, 1008 20 00, 1101 00 11, 1101 00 15, 1101 00 90, 1102 10 00, 1102 20 10, 1102 20 90, 1102 90 10, 1102 90 30, 1103 11 10, 1103 11 90, 1103 13 10, 1103 13 90, 1103 19 10, 1103 19 30, 1103 19 40, 1103 20 20, 1103 20 60, 1104 12 90, 1104 19 10, 1104 19 50, 1104 19 69, 1104 22 20, 1104 22 30, 1104 23 10, 1104 29 01, 1104 29 03, 1104 29 05, 1104 29 11, 1104 29 51, 1104 29 55, 1104 30 10, 1104 30 90, 1107 10 11, 1107 10 19, 1107 10 91, 1107 10 99, 1107 20 00
Lettland	1001 10 00, 1001 90 91, 1001 90 99, 1002 00 00, 1003 00 10, 1003 00 90, 1004 00 00, 1101 00 11, 1101 00 15, 1101 00 90, 1102 10 00, 1102 90 10, 1102 90 30, 1103 11 10, 1103 11 90, 1103 19 10, 1103 19 40, 1103 20 60
Litauen	1001 10 00, 1001 90 91, 1001 90 99, 1002 00 00, 1004 00 00, 1008 20 00, 1101 00 11, 1101 00 15, 1101 00 90, 1102 10 00, 1103 11 10, 1103 11 90, 1103 19 40, 1102 90 30, 1103 19 10, 1103 20 60, 1104 12 90, 1104 19 10, 1104 22 20, 1104 22 30, 1104 29 11, 1104 29 51, 1104 29 55, 1104 30 10, 1107 10 11, 1107 10 19, 1107 10 91, 1107 10 99 und 1107 20 00
Polen	1001 90, 1101, 1102 und ex 2302 mit Ausnahme der Erzeugnisse des KN-Codes 2302 50
Tschechische Republik	1001 90 91 90 00, 1001 90 99 90 00, 1002 00 00 90 00, 1003 00 10 90 00, 1003 00 90 90 00, 1004 00 00 92 00, 1004 00 00 94 00, 1005 10 90 90 00, 1005 90 00 90 00, 1008 20 00 90 00, 1107 10 19 90 00, 1107 10 99 90 00, 1107 20 00 90 00
Rumänien	1001 10 00 92 00, 1001 10 00 94 00, 1001 90 91 90 00, 1001 90 99 90 00, 1005 10 90 90 00, 1005 90 00 90 00, 1101 00 11 90 00, 1101 00 15 91 00, 1101 00 15 91 30, 1101 00 15 91 50, 1101 00 15 91 70, 1101 00 15 91 80, 1101 00 15 91 90, 1101 00 90 90 00, 1103 11 10 92 00, 1103 11 10 94 00, 1103 11 10 99 00, 1103 11 90 92 00, 1103 11 90 98 00, 1103 20 60 90 00, 1107 10 11 90 00, 1107 10 19 90 00, 1107 10 91 90 00, 1107 10 99 90 00, 1107 20 00 90 00
Slowakei	1001 10 00 92 00, 1001 10 00 94 00, 1001 90 91 90 00, 1001 90 99 90 00, 1002 00 00 90 00, 1003 00 10 90 00, 1003 90 90 00, 1004 00 00 92 00, 1004 00 00 94 00, 1005 10 90 90 00, 1005 90 00 90 00, 1008 20 00 90 00, 1107 10 99 90 00
Slowenien	1001 10 00 92 00, 1001 10 00 94 00, 1001 90 91 90 00, 1001 90 99 90 00, 1002 00 00 90 00, 1003 00 10 90 00, 1003 00 90 90 00, 1004 00 00 92 00, 1004 00 00 94 00, 1005 10 90 90 00, 1005 90 00 90 00, 1102 10 00 95 00, 1102 10 00 97 00, 1102 10 00 99 00, 1107 10 19 90 00, 1107 10 99 90 00, 1107 20 00 90 00, 1102 20 10 92 00, 1102 20 10 94 00, 1102 20 90 92 00, 1102 90 10 91 00, 1102 90 10 99 00, 1102 90 30 91 00, 1103 13 10 91 00, 1103 13 10 93 00, 1103 13 10 95 00, 1103 20 20 90 00, 1107 10 11 90 00, 1107 10 91 90 00, 1703“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2306/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**  
**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 hinsichtlich der Mitteilung**  
**der Preise von eingeführten Fischereierzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission laufend die auf ihren Märkten oder in ihren Häfen festgestellten Preise und eingeführten Mengen bestimmter Fischereierzeugnisse mit.
- (2) Es ist die neue Liste der Märkte und Häfen festzulegen, in denen die Einfuhren registriert werden, um den tatsächlichen Einfuhrmengen besser Rechnung zu tragen.
- (3) Es sind auch Modalitäten festzulegen, die eine rasche Übermittlung der für die Kontrolle der Referenzpreise erforderlichen Daten in neuer elektronischer Form gewährleisten.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2211/94 der Kommission vom 12. September 1994 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates hinsichtlich der Mitteilung der Preise von eingeführten Fischereierzeugnissen <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2805/1999 <sup>(3)</sup>, ist daher aufzuheben.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Einfuhrpreise sowie die Einfuhrmengen der in den Anhängen I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnisse mit, für die ein Referenzpreis festgesetzt ist und die in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Diese Angaben werden nach TARIC-Codes sowie nach dem Datum der Einfuhranmeldung aufgeschlüsselt.

(2) Die Mitteilungspflicht besteht zumindest für Erzeugnisse, die in oder auf einem in Tabelle 3 des Anhangs aufgeführten Hafen oder Markt in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden.

(3) Die Mitteilungen erfolgen bis zum 25. Tag des jeweiligen Monats bzw. bis zum ersten darauf folgenden Arbeitstag bei den Erzeugnissen, die zwischen dem 1. und 15. des betreffenden Monats in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, und bis zum 10. Tag des Folgemonats bzw. bis zum ersten darauf folgenden Arbeitstag bei den Erzeugnissen, die zwischen dem 16. und dem letzten Tag des betreffenden Monats in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Die Angaben werden der Kommission auf elektronischem Wege in dem im Anhang festgelegten Format übermittelt.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 2211/94 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 21.2.2000, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 238 vom 13.9.1994, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 51.

## ANHANG

## 1. Datenformat

Registriernr.	Identifizierung der Datenart	Betreffende Daten	Datenformat	Größe (max.)	Mögliche Datenwerte
1	<TTL>	Identifizierung der Meldung	Text	9	MK-IMPORT
2	<RMS>	Mitgliedstaat	Text	3	Siehe Tabelle 1
3	<DSE>	Datum der Übersendung	JJJJMMTT	8	( <sup>1</sup> )
4	<MTYP>	Art der Meldung ( <sup>2</sup> )	Text;	19	INS NOTIFICATION SUP NOTIFICATION REP NOTIFICATION INS EN NOTIFICATION SUP EN NOTIFICATION
5	<LOT>	Identifizierungscode der Sendung (fakultativ)	Text;	16	( <sup>3</sup> )
6	<MON>	Währungscode	Text;	3	Siehe Tabelle 2 ( <sup>4</sup> )
7 und folgende	<DAT>	— Einfuhrdatum	JJJJMMTT;	8	
		— Herkunftsland (fakultativ)	Text;	3	( <sup>7</sup> )
		— Ursprungsland	Text;	3	( <sup>7</sup> )
		— KN- und TARIC-Codes	Text;	10	( <sup>5</sup> )
		— Zusätzlicher TARIC-Code I	Text;	4	( <sup>5</sup> )
		— Zusätzlicher TARIC-Code II	Text;	4	( <sup>5</sup> )
		— Einfuhrwert	Ganze Zahl;	15	( <sup>4</sup> ) ( <sup>6</sup> )
		— Einfuhrmenge in kg	Ganze Zahl;	15	( <sup>6</sup> )
		— Einfuhrhafen (fakultativ)	Text;	8	Siehe Tabelle 3

(<sup>1</sup>) Muss das Datum sein, an dem die Meldung erzeugt wurde. Dient zur Kontrolle bei späteren Aktualisierungen der Meldung.

(<sup>2</sup>) Zum Hinweis auf eine neue Meldung ist „INS NOTIFICATION“ zu verwenden. Andere Werte erlauben die Änderung oder Annullierung früherer Meldungen.

(<sup>3</sup>) Wenn der Code verwendet wird, dient er zur eindeutigen Identifizierung aller Meldungen eines bestimmten Mitgliedstaats. Keine zwei „INS NOTIFICATION“-Meldungen aus demselben <RMS> dürfen denselben <LOT> verwenden. Wird dieser Code nicht verwendet, so generiert das FIDES-System einen anderen Identifizierungscode. Weitere technische Einzelheiten sind dem Vademecum zu entnehmen.

(<sup>4</sup>) <MON> gibt die in der Meldung verwendete Währung an. Alle Werte in allen <DAT>-Zeilen müssen in dieser Währung ausgedrückt werden.

(<sup>5</sup>) Integrierter Tarif der Europäischen Gemeinschaften (TARIC) (Abl. C 104 und C 104 A vom 30.4.2002).

(<sup>6</sup>) Dezimalstellen sind nicht zulässig. So ist 43,56 auf 44 aufzurunden.

(<sup>7</sup>) Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission vom 15. Oktober 2001) (Abl. L 173 vom 16.10.2001, S. 6).

## 2. Format der Meldung

## 2.1. Format FIDES I

Für Verwaltungen der Mitgliedstaaten, die FIDES II nicht vollständig anwenden, wird folgendes Format verwendet. Bei der Datei handelt es sich um eine Textdatei, die 7 Datensatzformate enthält:

- Jede Angabe wird durch ein Semikolon von der nächsten getrennt.
- Nach jeder Zeile der Meldung wird ein Absatz gemacht.

Die Meldung sieht folgendermaßen aus:

```
<TTL>MK-IMPORT
<RMS>C(3)
<DSE>JJJJMMTT;
<MTYP>C(19);
<LOT>C(16);
<MON>C(3);
<DAT>JJJJMMTT;C(3);C(3);C(10);C(4);C(4);N(15);N(15);C(8);
<DAT>JJJJMMTT;C(3);C(3);C(10);C(4);C(4);N(15);N(15);C(8);
<DAT>JJJJMMTT;C(3);C(3);C(10);C(4);C(4);N(15);N(15);C(8);
[...]
```

## 2.2. Format FIDES II

Für Verwaltungen der Mitgliedstaaten, die FIDES II vollständig anwenden, wird folgendes Format verwendet:

```
<FIDES2>
<HEAD>
<REQUEST.NAME>MK-IMPORT
<REQUEST.COUNTRY.ISO_A3>C(3)
</HEAD>
<BODY>
<DSE>JJJJMMTT;
<MTYP>C(19);
<LOT>C(16);
<MON>C(3);
<DAT>JJJJMMTT;C(3);C(3);C(10);C(4);C(4);N(15);N(15);C(8);
<DAT>JJJJMMTT;C(3);C(3);C(10);C(4);C(4);N(15);N(15);C(8);
<DAT>JJJJMMTT;C(3);C(3);C(10);C(4);C(4);N(15);N(15);C(8);
[...]
```

## 3. Codes

Tabella 1

### Codes der Mitgliedstaaten

Code	Mitgliedstaat
AUT	Österreich
BEL	Belgien
DEU	Deutschland
DNK	Dänemark
ESP	Spanien
FIN	Finnland
FRA	Frankreich
GBR	Vereinigtes Königreich

Code	Mitgliedstaat
GRC	Griechenland
IRL	Irland
ITA	Italien
LUX	Luxemburg
NLD	Niederlande
PRT	Portugal
SWE	Schweden

Tabelle 2

**Währuncodes**

Code	Währung
DKK	Dänische Krone
EUR	Euro
SEK	Schwedische Krone
GBP	Pfund Sterling

Tabelle 3

**Einfuhrhäfen**

Mitgliedstaat	Code	Hafen
Belgien	BE001	Oostende
	BE002	Brugge
	BE003	Zeebrugge
	BE004	Antwerpen
Dänemark	DK001	Hirtshals
	DK002	Skagen
	DK003	Neksø
	DK004	Hanstholm
Deutschland	Alle Zollstellen, die mit der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr befasst sind	
Griechenland	GR000304	Athen — Flughafen Spata
	GR000701	Patras
	GR000731	Aigio
	GR000832	Oinofyta Voiotias
	GR001102	Elefsina

Mitgliedstaat	Code	Hafen
	GR001902	Heraklion
	GR002002	Thessaloniki — 2. Zollstelle
	GR002005	Thessaloniki — 5. Zollstelle, Flughafen
	GR002202	Ioannina
	GR002302	Kavala
	GR002602	Korfu
	GR004005	Piräus — 5. Zollstelle
Spanien	ES001	La Coruña
	ES002	Vigo-Marín
	ES003	Barcelona
	ES004	Irún
	ES005	Bilbao
	ES006	Madrid
	ES007	Valencia
	ES008	Alicante
	ES009	Algeciras
	ES010	Cádiz
	ES011	La Junquera
	ES012	Las Palmas
Frankreich	FR001	Bayonne
	FR002	Bordeaux
	FR003	Boulogne-sur-Mer
	FR004	La Rochelle-Rochefort
	FR005	Le Havre
	FR006	Lorient
	FR007	Marseille
	FR008	Aéroport de Roissy
	FR009	Marché d'intérêt de Rungis
	FR010	St-Denis-de-la-Réunion
	FR011	St Malo
Irland	IE001	Dublin
	IE002	Killybegs

Mitgliedstaat	Code	Hafen
Italien	IT001	Genova
	IT002	Livorno
	IT003	Salerno
	IT004	La Spezia
	IT005	Ancona
	IT006	Fortezza
	IT007	Barí
	IT008	Roma 1° centrale
	IT009	Palermo
Niederlande	Alle Zollstellen, die mit der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr befasst sind	
Portugal	PT001	Viana do Castelo
	PT002	Porto
	PT003	Aveiro
	PT004	Peniche
	PT005	Lisboa
	PT006	Portimão
	PT007	Olhão
	PT008	Funchal (Madeira)
	PT009	Horta (Ilha do Faial, Açores)
	PT010	Praia da Vitória (Ilha Terceira, Açores)
	PT011	Ponta Delgada (Ilha de S. Miguel, Açores)
Vereinigtes Königreich	GB001	Grimsby
	GB002	Hull
	GB003	Aberdeen
	GB004	Immingham
Finnland	FI001	Helsinki
	FI002	Tornio
	FI003	Turku
Schweden	SE001	Karlskrona
	SE002	Svinesund
Österreich	Alle Zollstellen, die mit der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr befasst sind	
Luxemburg	Alle Zollstellen, die mit der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr befasst sind	

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2307/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(5)</sup> ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der

einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.



## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

*(EUR/Tonne)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	4,00
1002 00 00 9000	16,00
1003 00 90 9000	5,00
1005 90 00 9000	18,00
1006 30 92 9100	156,00
1006 30 92 9900	156,00
1006 30 94 9100	156,00
1006 30 94 9900	156,00
1006 30 96 9100	156,00
1006 30 96 9900	156,00
1006 30 98 9100	156,00
1006 30 98 9900	156,00
1006 30 65 9900	156,00
1007 00 90 9000	18,00
1101 00 15 9100	5,50
1101 00 15 9130	5,25
1102 10 00 9500	22,00
1102 20 10 9200	26,64
1102 20 10 9400	22,84
1103 11 10 9200	0,00
1103 13 10 9100	34,25
1104 12 90 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2308/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**  
**zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 der Kommission <sup>(5)</sup> wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, eine Höchstsubvention festzusetzen.

(3) Bei dieser Festsetzung sind insbesondere die Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 zu berücksichtigen. Den Zuschlag erhalten die Bieter, deren Angebot der Höchstsubvention entspricht oder darunter liegt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion wird auf der Grundlage der vom 16. bis zum 19. Dezember 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 eingereichten Angebote auf 298,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2309/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**

**zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrertattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrertattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 16. bis 19. Dezember 2002 eingereichten Angebote auf 154,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2310/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002<sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 16. bis zum 19. Dezember 2002 eingereichten Angebote auf 156,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2311/2002 DER KOMMISSION****vom 20. Dezember 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 16. bis zum 19. Dezember 2002 eingereichten Angebote auf 261,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.<sup>(3)</sup> ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 11.<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.<sup>(5)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2312/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**

**über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Eialbumin <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 2003 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so dass die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2003 gestellt werden, wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung stattgegeben.

(2) Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für insgesamt die Menge gestellt werden, die in dem Anhang dieser Verordnung ausgewiesen ist.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 136.

## ANHANG

Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2003	Zur Verfügung stehende Menge für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 (in t)
E1	100,00	127 820,50
E2	39,77	1 750,00
E3	100,00	9 191,56
P1	100,00	4 995,50
P2	100,00	3 916,40
P3	2,58	175,00
P4	100,00	400,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2313/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**

**über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Mengen, für die für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2003 Einfuhrlicenzanträge gestellt wurden, sind größer als die verfügbaren Mengen, so dass die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2003 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung stattgegeben.

(2) Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 für insgesamt die Menge gestellt werden, die im Anhang dieser Verordnung ausgewiesen ist.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 9.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 24.



## ANHANG

Nunmer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2003	Zur Verfügung stehende Menge für das Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2003 (t)
1	1,67	1 775,00
2	1,67	1 275,00
3	1,77	825,00
4	2,40	450,00
5	2,63	175,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2314/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 <sup>(4)</sup> zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 27,641 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2315/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**  
**zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2282/2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für**  
**Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehenden Gründe:

- (1) Die Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse wurden festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2282/2002 der Kommission<sup>(5)</sup>.

- (2) Eine Überprüfung hat ergeben, dass der Anhang der Verordnung nicht mit den Maßnahmen übereinstimmt, die dem Verwaltungsausschuss zur Stellungnahme vorgelegt wurden. Die betreffende Verordnung ist deshalb zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2282/2002 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2002, S. 34.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 <sup>(1)</sup>	C11	EUR/t	27,23	1104 23 10 9100	C14	EUR/t	29,18
1102 20 10 9400 <sup>(1)</sup>	C11	EUR/t	23,34	1104 23 10 9300	C14	EUR/t	22,37
1102 20 90 9200 <sup>(1)</sup>	C11	EUR/t	23,34	1104 29 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	C14	EUR/t	0,00	1104 29 51 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C14	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C15	EUR/t	0,00	1104 30 10 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 19 40 9100	C16	EUR/t	0,00	1104 30 90 9000	C14	EUR/t	4,86
1103 13 10 9100 <sup>(1)</sup>	C14	EUR/t	35,01	1107 10 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 <sup>(1)</sup>	C14	EUR/t	27,23	1107 10 91 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 <sup>(1)</sup>	C14	EUR/t	23,34	1108 11 00 9200	C10	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 <sup>(1)</sup>	C14	EUR/t	23,34	1108 11 00 9300	C10	EUR/t	0,00
1103 19 10 9000	C16	EUR/t	21,45	1108 12 00 9200	C10	EUR/t	31,12
1103 19 30 9100	C14	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	C10	EUR/t	31,12
1103 20 60 9000	C16	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	C10	EUR/t	31,12
1103 20 20 9000	C14	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	C10	EUR/t	31,12
1104 19 69 9100	C14	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	C10	EUR/t	51,68
1104 12 90 9100	C13	EUR/t	0,00	1108 19 10 9300	C10	EUR/t	51,68
1104 12 90 9300	C13	EUR/t	0,00	1109 00 00 9100	C10	EUR/t	0,00
1104 19 10 9000	C13	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 <sup>(2)</sup>	C10	EUR/t	30,49
1104 19 50 9110	C14	EUR/t	31,12	1702 30 59 9000 <sup>(2)</sup>	C10	EUR/t	23,34
1104 19 50 9130	C14	EUR/t	25,29	1702 30 91 9000	C10	EUR/t	30,49
1104 29 01 9100	C14	EUR/t	0,00	1702 30 99 9000	C10	EUR/t	23,34
1104 29 03 9100	C14	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	C10	EUR/t	23,34
1104 29 05 9100	C14	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	C10	EUR/t	30,49
1104 29 05 9300	C14	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	C10	EUR/t	23,34
1104 22 20 9100	C13	EUR/t	0,00	1702 90 75 9000	C10	EUR/t	31,95
1104 22 30 9100	C13	EUR/t	0,00	1702 90 79 9000	C10	EUR/t	22,17
				2106 90 55 9000	C10	EUR/t	23,34

<sup>(1)</sup> Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

<sup>(2)</sup> Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6).

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C10: Alle Bestimmungen außer Estland.

C11: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn und Polen.

C12: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland und Polen.

C13: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn und Litauen.

C14: Alle Bestimmungen außer Estland und Ungarn.

C15: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Polen.

C16: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland und Litauen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2316/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**  
**zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2283/2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für**  
**Getreidemischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel wurden festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2283/2002 der Kommission<sup>(3)</sup>.

- (2) Eine Überprüfung hat ergeben, dass der Anhang der Verordnung nicht mit den Maßnahmen übereinstimmt, die dem Verwaltungsausschuss zur Stellungnahme vorgelegt wurden. Die betreffende Verordnung ist deshalb zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2283/2002 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2002, S. 37.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,  
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,  
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,  
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

Getreideerzeugnis	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	C10	EUR/t	19,45
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	C10	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C10 Alle Bestimmungen außer Estland.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2317/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**

**über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1899/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen im Rahmen der Europa-Abkommen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern zu den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 2003 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2003 gestellt werden, wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung stattgegeben.

(2) Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 für insgesamt die Menge gestellt werden, die im Anhang dieser Verordnung ausgewiesen ist.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 67.

<sup>(2)</sup> ABl. L 229 vom 27.8.2002, S. 10.

## ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2003	Zur Verfügung stehende Menge für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2003 (t)
17	100,00	745,51
18	—	375,00
25	100,00	4 502,10
26	—	375,00
27	—	2 750,00
34	—	3 125,00
35	—	250,00
36	—	1 250,00
40	—	750,00



**VERORDNUNG (EG) Nr. 2318/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**  
**zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 597/2002<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 2231/2002 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2254/2002<sup>(6)</sup>.

- (2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 2231/2002 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2231/2002 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. L 338 vom 14.12.2002, S. 23.

<sup>(6)</sup> ABl. L 343 vom 18.12.2002, S. 13.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll <sup>(2)</sup> (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität <sup>(1)</sup>	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1002 00 00	Roggen	15,56
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	15,56
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(4)</sup>	15,56
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	36,92
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(5)</sup>	36,92
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	15,56

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

<sup>(4)</sup> Der Zoll kann pauschal um 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

<sup>(5)</sup> Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

**Berechnungsbestandteile**

(Zeitraum vom 13. Dezember 2002 bis 19. Dezember 2002)

## 1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	147,87	148,01	130,95	93,44	211,50 (**)	201,50 (**)	122,44 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	32,60	23,35	21,32	14,89	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—	—

(\*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*) fob Duluth.

## 2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 14,68 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 23,66 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)  
0,00 EUR/t (SRW2).

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Dezember 2002

**über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des am 23. Oktober 2002 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Nepal über den Handel mit Textilwaren und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens**

(2002/993/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen mit dem Königreich Nepal über den Handel mit Textilwaren ausgehandelt.
- (2) Das Abkommen wurde am 23. Oktober 2002 paraphiert.
- (3) Es ist angezeigt, dieses Abkommen bis zum Abschluss der Verfahren für seinen förmlichen Abschluss ab 1. Januar 2003 unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit vorläufig anzuwenden.
- (4) Vorbehaltlich seines möglichen späteren Abschlusses sollte das Abkommen im Namen der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Nepal über den Handel mit Textilwaren wird — vorbehaltlich des Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit wird das Abkommen ab dem 1. Januar 2003 vorläufig angewendet, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2002.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

M. FISCHER BOEL

**ABKOMMEN****zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Nepal über den Handel mit Textilwaren**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

einerseits und

DAS KÖNIGREICH NEPAL

andererseits,

IN DEM WUNSCH, mit dem Ziel einer dauernden Zusammenarbeit und unter Bedingungen, die jede Gewähr für die Sicherheit des Handels bieten, die ungestörte und ausgewogene Entwicklung des Handels mit Textilwaren zwischen der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „Gemeinschaft“ genannt) und dem Königreich Nepal (nachstehend „Nepal“ genannt) zu fördern,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

(1) Dieses Abkommen gilt für den Handel mit den in Anhang I aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in Nepal.

(2) Die Ausfuhren der in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in Nepal in die Gemeinschaft unterliegen ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens keinen Höchstmengen. Höchstmengen können jedoch in der Folge unter den Bedingungen nach Artikel 4 eingeführt werden.

(3) Werden Höchstmengen eingeführt, so werden die Ausfuhren der Textilwaren einem System der doppelten Kontrolle unterworfen, dessen Einzelheiten in Protokoll A festgelegt sind.

(4) Ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Ausfuhren der in Anhang II aufgeführten Waren, die keinen Höchstmengen unterliegen, dem in Absatz 3 genannten System der doppelten Kontrolle unterworfen.

(5) Nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens können die Ausfuhren der in Anhang I aufgeführten Waren, die keinen Höchstmengen unterliegen und nicht in Anhang II aufgeführt sind, im Anschluss an Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 11 dem in Absatz 2 genannten System der doppelten Kontrolle oder einem von der Gemeinschaft eingeführten System der vorherigen Überwachung unterworfen werden.

(6) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf jedes Abkommensjahres halten die Kommission und Nepal Konsultationen ab, um zu prüfen, für welche der in Anhang II aufgeführten Kategorien das System der doppelten Kontrolle aufrechterhalten bleiben muss und für welche es ausgesetzt werden kann.

*Artikel 2*

(1) Für Einfuhren von unter dieses Abkommen fallenden Textilwaren in die Gemeinschaft gelten die gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nicht, sofern bei der Anmeldung dieser Waren angegeben wird, dass sie im Rahmen der in der Gemeinschaft bestehenden Verwaltungskontrolle zur Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft in unverändertem Zustand oder nach Veredelung bestimmt sind. Die Abfertigung der unter den vorgenannten Bedingungen in die Gemeinschaft

eingeführten Waren zum freien Verkehr ist jedoch von der Vorlage einer von den Behörden Nepals erteilten Ausfuhrgenehmigung sowie eines Ursprungsnachweises gemäß Protokoll A abhängig.

(2) Stellen die Behörden der Gemeinschaft fest, dass eingeführte Textilwaren auf eine nach diesem Abkommen festgesetzte Höchstmenge angerechnet, dann aber aus der Gemeinschaft wiederausgeführt wurden, so teilen sie den Behörden Nepals innerhalb von vier Wochen die entsprechenden Mengen mit und genehmigen Einfuhren der gleichen Waren in gleicher Höhe ohne Anrechnung auf die nach diesem Abkommen festgesetzte Höchstmenge für das laufende bzw. das folgende Jahr.

*Artikel 3*

Werden Höchstmengen gemäß Artikel 4 eingeführt, so gelten folgende Bestimmungen:

1. In jedem Abkommensjahr kann bei jeder Warenkategorie eine Teilmenge der für das folgende Abkommensjahr festgesetzten Höchstmenge bis zu 5 % der für das laufende Abkommensjahr geltenden Höchstmenge im Vorgriff ausgenutzt werden.

Die im Vorgriff gelieferten Mengen werden von den entsprechenden für das folgende Abkommensjahr festgesetzten Höchstmengen abgezogen.

2. Die Übertragung der im Laufe eines Abkommensjahres nicht ausgenutzten Mengen auf die entsprechende Höchstmenge des folgenden Abkommensjahres ist für jede Warenkategorie bis zu 10 % der Höchstmenge des laufenden Abkommensjahres zulässig.

3. In der Gruppe I dürfen Übertragungen zwischen Kategorien nur wie folgt vorgenommen werden:

— Übertragungen zwischen den Kategorien 2 und 3 und von Kategorie 1 auf die Kategorien 2 und 3 sind bis zu 12 % der Höchstmenge der Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird.

— Übertragungen zwischen den Kategorien 4, 5, 6, 7 und 8 sind bis zu 12 % der Höchstmenge der Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird.

Übertragungen von einer oder mehreren Kategorien der Gruppen I, II, III, IV und V auf eine Kategorie der Gruppen II, III, IV und V sind bis zu 12 % der Höchstmenge der Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird.

4. Die für die vorgenannten Übertragungen anwendbare Äquivalenztabelle ist in Anhang I wiedergegeben.
5. Die Erhöhung, die sich für eine bestimmte Warenkategorie aus der kumulativen Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 in einem Abkommensjahr ergibt, darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten:
  - 17 % für die Warenkategorien der Gruppen I, II, III, IV und V.
6. Die Behörden Nepals notifizieren die Inanspruchnahme der Absätze 1, 2 und 3 mindestens 15 Tage im Voraus.

#### Artikel 4

(1) Für die Ausfuhren der Textilwaren in Anhang I können nach Maßgabe der folgenden Absätze Höchstmengen festgesetzt werden.

(2) Stellt die Gemeinschaft im Rahmen der eingerichteten Verwaltungskontrolle fest, dass die Höhe der Einfuhren einer bestimmten in Anhang I aufgeführten Kategorie von Waren mit Ursprung in Nepal im Verhältnis zu den gesamten Vorjahreseinfuhren von Waren dieser Kategorie in die Gemeinschaft — ungeachtet ihres Ursprungs — die folgenden Prozentsätze übersteigt:

- 2 % für Warenkategorien der Gruppe I,
- 8 % für Warenkategorien der Gruppe II,
- 15 % für Warenkategorien der Gruppen III, IV und V,

so kann sie die Aufnahme von Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 11 beantragen, um eine Einigung über eine angemessene Höchstmenge für die Waren der betreffenden Kategorie herbeizuführen.

(3) Bis zu einer für beide Seiten zufrieden stellenden Lösung verpflichtet sich Nepal, ab dem Zeitpunkt der Notifizierung des Konsultationsersuchens die Ausfuhren von Waren der betreffenden Kategorie in die Gemeinschaft bzw. in das oder die von der Gemeinschaft angegebenen Gebiete des Gemeinschaftsmarkts auszusetzen oder auf die von der Gemeinschaft angegebene Menge zu beschränken.

Die Gemeinschaft genehmigt die Einfuhr von Waren der betreffenden Kategorie, die vor dem Zeitpunkt der Notifizierung des Konsultationsersuchens aus Nepal versandt wurden.

(4) Gelingt es den Parteien im Verlauf der Konsultationen nicht, innerhalb der in Artikel 11 genannten Frist eine zufrieden stellende Lösung zu finden, so hat die Gemeinschaft das Recht, eine endgültige Höchstmenge einzuführen, die auf Jahresbasis nicht niedriger ist als das nach der Formel in Absatz 2 berechnete Niveau oder als 106 % der Einfuhren des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgegangen ist, in dem die Einfuhren das nach der Formel in Absatz 2 berechnete Niveau überschritten und damit das Konsultationsersuchen ausgelöst haben, wobei jeweils der höhere dieser beiden Werte maßgeblich ist.

Wenn die Entwicklung der Gesamteinfuhren der fraglichen Ware in die Gemeinschaft es erfordert, wird diese jährliche Höchstmenge nach Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 11 heraufgesetzt, um die Einhaltung der Bedingungen in Absatz 2 sicherzustellen.

(5) Die jährliche Steigerungsrate für die gemäß diesem Artikel eingeführten Höchstmengen wird nach Maßgabe des Protokolls B festgesetzt.

(6) Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die in Absatz 2 genannten Prozentsätze infolge eines Rückgangs der Gesamteinfuhren der Gemeinschaft und nicht infolge eines Anstiegs der Ausfuhren von Ursprungswaren Nepals erreicht werden.

(7) Im Falle der Anwendung der Absätze 2, 3 oder 4 erteilt Nepal für Waren, über die vor der Festsetzung der Höchstmenge Verträge geschlossen wurden, Ausfuhrgenehmigungen bis zur Höhe der festgesetzten Höchstmenge.

(8) Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung der in Artikel 9 Absatz 6 genannten statistischen Angaben kommt Absatz 2 auf der Grundlage der von der Gemeinschaft zuvor mitgeteilten Jahresstatistiken zur Anwendung.

#### Artikel 5

(1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieses Abkommens vereinbaren die Gemeinschaft und Nepal, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Umgehung dieses Abkommens durch Umladung, Umleitung, falsche Angabe des Ursprungslandes oder -ortes, Fälschung von Papieren, falsche Angaben über Spinnstoffgehalt, Mengen, Warenbezeichnung oder Tarifierung oder auf sonstige Weise zu verhüten bzw. aufzudecken und die notwendigen rechtlichen und/oder administrativen Maßnahmen gegen solche Vorgänge zu treffen. Entsprechend vereinbaren Nepal und die Gemeinschaft, die notwendigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren festzulegen, um ein wirksames Vorgehen gegen solche Umgehungspraktiken zu ermöglichen; dazu gehört auch die Einführung rechtsverbindlicher Sanktionen gegenüber den betreffenden Ausfuhrern und/oder Einführern.

(2) Gelangt die Gemeinschaft aufgrund von verfügbaren Angaben zu der Auffassung, dass dieses Abkommen umgangen wird, so führt sie Konsultationen mit Nepal, um zu einer für beide Seiten zufrieden stellenden Lösung zu gelangen. Diese Konsultationen finden so bald wie möglich statt, auf jeden Fall aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Konsultationsersuchen.

(3) Bis zum Abschluss der in Absatz 2 vorgesehenen Konsultationen trifft Nepal auf Antrag der Gemeinschaft vorsorglich die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anpassungen von gemäß Artikel 4 festgesetzten Höchstmengen, welche in Konsultationen nach Absatz 2 vereinbart werden könnten, in dem Jahr der Notifizierung des Konsultationsersuchens nach Absatz 2 oder, wenn die Höchstmenge für das laufende Jahr ausgeschöpft ist, im darauf folgenden Jahr vorgenommen werden können, sofern hinreichende Beweise für die Umgehung vorliegen.

(4) Gelingt es den Parteien im Verlauf der Konsultationen nach Absatz 2 nicht, eine für beide Seiten zufrieden stellende Lösung zu finden, so hat die Gemeinschaft das Recht,

- a) sofern hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass Waren mit Ursprung in Nepal unter Umgehung dieses Abkommens eingeführt wurden, die betreffenden Mengen auf die gemäß Artikel 4 festgesetzten Höchstmengen anzurechnen;
- b) sofern hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass falsche Angaben über Spinnstoffgehalt, Mengen, Warenbezeichnung oder Tarifierung von Waren mit Ursprung in Nepal gemacht wurden, die betreffenden Einfuhren zurückzuweisen;
- c) sofern festgestellt wird, dass Waren, die nicht Ursprungswaren Nepals sind, im Gebiet von Nepal umgeladen oder umgeleitet wurden, Höchstmengen für die gleichen Waren mit Ursprung in Nepal einzuführen, sofern solche Höchstmengen nicht bereits gelten, oder jede andere geeignete Maßnahme zu treffen.

(5) Die Parteien kommen überein, ein System der administrativen Zusammenarbeit gemäß Protokoll A einzuführen, um Probleme im Zusammenhang mit der Umgehung dieses Abkommens zu verhüten bzw. wirksam zu lösen.

#### Artikel 6

(1) Bei Waren, für die Höchstmengen oder eine Überwachungsregelung gelten, überwacht Nepal die Ausfuhren in die Gemeinschaft. Kommt es zu plötzlich auftretenden, ungünstigen Veränderungen in den traditionellen Handelsströmen, so kann die Gemeinschaft im Hinblick auf eine zufrieden stellende Lösung dieser Probleme Konsultationen beantragen. Die Konsultationen finden innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Konsultationsersuchen der Gemeinschaft statt.

(2) Nepal bemüht sich sicherzustellen, dass die Ausfuhren von Textilwaren in die Gemeinschaft, für die Höchstmengen gelten, möglichst gleichmäßig über das Jahr verteilt werden, wobei insbesondere saisonbedingte Faktoren angemessen berücksichtigt werden.

#### Artikel 7

Bei Kündigung dieses Abkommens gemäß Artikel 14 Absatz 3 werden die gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen pro rata temporis verringert, sofern die Parteien nicht einvernehmlich etwas Gegenteiliges beschließen.

#### Artikel 8

(1) Die Tarifierung der unter dieses Abkommen fallenden Waren erfolgt anhand der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (nachstehend „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ genannt).

Hat eine Tarifierungsentscheidung eine Änderung der Tarifierungspraxis oder einen Wechsel der Kategorie für eine unter dieses Abkommen fallende Ware zur Folge, so gilt für die betreffende Ware die Praxis oder die Handelsregelung für die Kategorie, unter die sie nach diesen Änderungen fällt.

Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (KN), die nach den in der Gemeinschaft geltenden Verfahren vorgenommen werden und unter dieses Abkommen fallende Warenkategorien betreffen, sowie Entscheidungen über die Tarifierung von Waren dürfen keine Herabsetzung der gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen bewirken.

(2) Der Ursprung der unter dieses Abkommen fallenden Waren wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden Ursprungsbestimmungen bestimmt.

Änderungen dieser Regeln werden Nepal mitgeteilt und dürfen keine Herabsetzung der gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen bewirken.

Die Verfahren für die Kontrolle des Ursprungs der vorgenannten Waren sind in Protokoll A festgelegt.

#### Artikel 9

(1) Nepal übermittelt der Kommission genaue, nach Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgeschlüsselte statistische Mengen- und Wertangaben über alle erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Kategorien von Textilwaren, die den gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen oder einem System der doppelten Kontrolle unterliegen.

(2) Desgleichen übermittelt die Gemeinschaft den Behörden Nepals genaue statistische Angaben über die von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten Einfuhrgenehmigungen sowie Einfuhrstatistiken über die Waren, die unter die Regelung nach Artikel 4 Absatz 2 fallen.

(3) Die vorgenannten Angaben sind für alle Warenkategorien vor dem Ende des Monats zu übermitteln, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.

(4) Auf Antrag der Gemeinschaft übermittelt Nepal Einfuhrstatistiken über alle Waren in Anhang I.

(5) Zeigt sich bei der Analyse der ausgetauschten Angaben, dass zwischen den Ausfuhrdaten und den Einfuhrdaten bedeutende Abweichungen bestehen, so können nach dem Verfahren des Artikels 11 Konsultationen eingeleitet werden.

(6) Für die Zwecke des Artikels 4 verpflichtet sich die Gemeinschaft, den Behörden Nepals vor dem 15. April jedes Jahres die Vorjahresstatistiken über die Einfuhren aller unter dieses Abkommen fallenden Textilwaren, nach Lieferländern und Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgeschlüsselt, zu übermitteln.

#### Artikel 10

Die Parteien kommen überein, die Entwicklung des Handels mit Textilwaren und Bekleidung jedes Jahr im Rahmen der Konsultationen nach Artikel 11 anhand der in Artikel 9 genannten Statistiken zu prüfen.

*Artikel 11*

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten für die darin genannten Konsultationsverfahren folgende Bestimmungen:

- Konsultationen finden so weit wie möglich regelmäßig statt. Darüber hinaus können spezielle zusätzliche Konsultationen stattfinden.
- Ein Konsultationsersuchen wird der anderen Partei schriftlich notifiziert.
- Dem Konsultationsersuchen ist innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber spätestens 15 Tage nach der Notifizierung, gegebenenfalls eine Darstellung der Umstände beizufügen, die nach Ansicht der antragstellenden Partei dieses Konsultationsersuchen rechtfertigen.
- Die Parteien nehmen spätestens einen Monat nach der Notifizierung des Ersuchens Konsultationen auf, um binnen höchstens einem weiteren Monat zu einer Einigung oder einem für beide Seiten annehmbaren Ergebnis zu gelangen.
- Diese Fristen können einvernehmlich verlängert werden.

(2) Die Gemeinschaft kann Konsultationen gemäß Absatz 1 beantragen, wenn sie feststellt, dass in einem bestimmten Jahr der Anwendung des Abkommens Schwierigkeiten in der Gemeinschaft oder in einem ihrer Gebiete auftreten, weil im Vergleich zum Vorjahr die Einfuhren einer bestimmten Warenkategorie der Gruppe I, für die gemäß diesem Abkommen Höchstmengen gelten, plötzlich und erheblich gestiegen sind.

(3) Auf Antrag einer Partei finden Konsultationen über alle Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens statt. Konsultationen aufgrund dieses Artikels werden im Geiste der Zusammenarbeit und in dem Bestreben um Beilegung der Differenzen zwischen den Parteien geführt.

*Artikel 12*

Entstehen Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz von Warenzeichen, Mustern oder anderen Rechten an geistigem Eigentum, so finden auf Antrag einer Partei Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 11 statt, um eine zufriedenstellende Lösung zu finden.

*Artikel 13*

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, nach Maßgabe dieses Vertrages einerseits und für das Gebiet Nepals andererseits.

*Artikel 14*

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin findet es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vorläufig Anwendung.

(2) Dieses Abkommen gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Die Funktionsweise dieses Abkommens wird vor dem Beitritt Nepals zur Welthandelsorganisation (WTO) überprüft, um den Folgen dieses Beitritts Rechnung zu tragen.

(3) Jede Partei kann jederzeit Änderungen zu diesem Abkommen vorschlagen oder dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten kündigen. In diesem Fall endet das Abkommen mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(4) Die Parteien kommen überein, spätestens sechs Monate vor dem Außerkrafttreten dieses Abkommens Konsultationen aufzunehmen, um gegebenenfalls ein neues Abkommen zu schließen.

(5) Die Anhänge, Protokolle und Vereinbarten Niederschriften, die Erklärung sowie die beigefügten Briefwechsel oder Schreiben sind Bestandteil dieses Abkommens.

*Artikel 15*

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und nepalesischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

*Für die Europäische Gemeinschaft*

*Für das Königreich Nepal*



ANHANG I

LISTE DER TEXTILWAREN NACH ARTIKEL 1

1. Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, da für die in jeder Kategorie erfassten Waren im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Ist einem KN-Code ein „ex“ vorangestellt, bestimmen sich die in jeder Kategorie erfassten Waren nach dem Geltungsbereich des KN-Codes und demjenigen der entsprechenden Warenbezeichnung.
2. Fehlen nähere Angaben über die Zusammensetzung der Erzeugnisse der Kategorien 1 bis 114, so werden diese Erzeugnisse so behandelt, als ob sie ausschließlich aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen bestünden.
3. Waren, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt.
4. Der Begriff „Bekleidung für Säuglinge“ umfasst Bekleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.

Kategorie	Warenbeschreibung KN-Code 2002	Äquivalenztabelle	
		Stück/kg	g/Stück
(1)	(2)	(3)	(4)
GRUPPE I A			
1	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5204 11 00, 5204 19 00, 5205 11 00, 5205 12 00, 5205 13 00, 5205 14 00, 5205 15 10, 5205 15 90, 5205 21 00, 5205 22 00, 5205 23 00, 5205 24 00, 5205 26 00, 5205 27 00, 5205 28 00, 5205 31 00, 5205 32 00, 5205 33 00, 5205 34 00, 5205 35 00, 5205 41 00, 5205 42 00, 5205 43 00, 5205 44 00, 5205 46 00, 5205 47 00, 5205 48 00, 5206 11 00, 5206 12 00, 5206 13 00, 5206 14 00, 5206 15 10, 5206 15 90, 5206 21 00, 5206 22 00, 5206 23 00, 5206 24 00, 5206 25 10, 5206 25 90, 5206 31 00, 5206 32 00, 5206 33 00, 5206 34 00, 5206 35 00, 5206 41 00, 5206 42 00, 5206 43 00, 5206 44 00, 5206 45 00, ex 5604 90 00		
2	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frot- tiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpft Netzstoffe 5208 11 10, 5208 11 90, 5208 12 16, 5208 12 19, 5208 12 96, 5208 12 99, 5208 13 00, 5208 19 00, 5208 21 10, 5208 21 90, 5208 22 16, 5208 22 19, 5208 22 96, 5208 22 99, 5208 23 00, 5208 29 00, 5208 31 00, 5208 32 16, 5208 32 19, 5208 32 96, 5208 32 99, 5208 33 00, 5208 39 00, 5208 41 00, 5208 42 00, 5208 43 00, 5208 49 00, 5208 51 00, 5208 52 10, 5208 52 90, 5208 53 00, 5208 59 00, 5209 11 00, 5209 12 00, 5209 19 00, 5209 21 00, 5209 22 00, 5209 29 00, 5209 31 00, 5209 32 00, 5209 39 00, 5209 41 00, 5209 42 00, 5209 43 00, 5209 49 10, 5209 49 90, 5209 51 00, 5209 52 00, 5209 59 00, 5210 11 10, 5210 11 90, 5210 12 00, 5210 19 00, 5210 21 10, 5210 21 90, 5210 22 00, 5210 29 00, 5210 31 10, 5210 31 90, 5210 32 00, 5210 39 00, 5210 41 00, 5210 42 00, 5210 49 00, 5210 51 00, 5210 52 00, 5210 59 00, 5211 11 00, 5211 12 00, 5211 19 00, 5211 21 00, 5211 22 00, 5211 29 00, 5211 31 00, 5211 32 00, 5211 39 00, 5211 41 00, 5211 42 00, 5211 43 00, 5211 49 10, 5211 49 90, 5211 51 00, 5211 52 00, 5211 59 00, 5212 11 10, 5212 11 90, 5212 12 10, 5212 12 90, 5212 13 10, 5212 13 90, 5212 14 10, 5212 14 90, 5212 15 10, 5212 15 90, 5212 21 10, 5212 21 90, 5212 22 10, 5212 22 90, 5212 23 10, 5212 23 90, 5212 24 10, 5212 24 90, 5212 25 10, 5212 25 90, ex 5811 00 00, ex 6308 00 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
2 a)	davon: andere als roh oder gebleicht 5208 31 00, 5208 32 16, 5208 32 19, 5208 32 96, 5208 32 99, 5208 33 00, 5208 39 00, 5208 41 00, 5208 42 00, 5208 43 00, 5208 49 00, 5208 51 00, 5208 52 10, 5208 52 90, 5208 53 00, 5208 59 00, 5209 31 00, 5209 32 00, 5209 39 00, 5209 41 00, 5209 42 00, 5209 43 00, 5209 49 10, 5209 49 90, 5209 51 00, 5209 52 00, 5209 59 00, 5210 31 10, 5210 31 90, 5210 32 00, 5210 39 00, 5210 41 00, 5210 42 00, 5210 49 00, 5210 51 00, 5210 52 00, 5210 59 00, 5211 31 00, 5211 32 00, 5211 39 00, 5211 41 00, 5211 42 00, 5211 43 00, 5211 49 10, 5211 49 90, 5211 51 00, 5211 52 00, 5211 59 00, 5212 13 10, 5212 13 90, 5212 14 10, 5212 14 90, 5212 15 10, 5212 15 90, 5212 23 10, 5212 23 90, 5212 24 10, 5212 24 90, 5212 25 10, 5212 25 90, ex 5811 00 00, ex 6308 00 00		
3	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe 5512 11 00, 5512 19 10, 5512 19 90, 5512 21 00, 5512 29 10, 5512 29 90, 5512 91 00, 5512 99 10, 5512 99 90, 5513 11 20, 5513 11 90, 5513 12 00, 5513 13 00, 5513 19 00, 5513 21 10, 5513 21 30, 5513 21 90, 5513 22 00, 5513 23 00, 5513 29 00, 5513 31 00, 5513 32 00, 5513 33 00, 5513 39 00, 5513 41 00, 5513 42 00, 5513 43 00, 5513 49 00, 5514 11 00, 5514 12 00, 5514 13 00, 5514 19 00, 5514 21 00, 5514 22 00, 5514 23 00, 5514 29 00, 5514 31 00, 5514 32 00, 5514 33 00, 5514 39 00, 5514 41 00, 5514 42 00, 5514 43 00, 5514 49 00, 5515 11 10, 5515 11 30, 5515 11 90, 5515 12 10, 5515 12 30, 5515 12 90, 5515 13 11, 5515 13 19, 5515 13 91, 5515 13 99, 5515 19 10, 5515 19 30, 5515 19 90, 5515 21 10, 5515 21 30, 5515 21 90, 5515 22 11, 5515 22 19, 5515 22 91, 5515 22 99, 5515 29 10, 5515 29 30, 5515 29 90, 5515 91 10, 5515 91 30, 5515 91 90, 5515 92 11, 5515 92 19, 5515 92 91, 5515 92 99, 5515 99 10, 5515 99 30, 5515 99 90, 5803 90 30, ex 5905 00 70, ex 6308 00 00		
3 a)	davon: andere als roh oder gebleicht 5512 19 10, 5512 19 90, 5512 29 10, 5512 29 90, 5512 99 10, 5512 99 90, 5513 21 10, 5513 21 30, 5513 21 90, 5513 22 00, 5513 23 00, 5513 29 00, 5513 31 00, 5513 32 00, 5513 33 00, 5513 39 00, 5513 41 00, 5513 42 00, 5513 43 00, 5513 49 00, 5514 21 00, 5514 22 00, 5514 23 00, 5514 29 00, 5514 31 00, 5514 32 00, 5514 33 00, 5514 39 00, 5514 41 00, 5514 42 00, 5514 43 00, 5514 49 00, 5515 11 30, 5515 11 90, 5515 12 30, 5515 12 90, 5515 13 19, 5515 13 99, 5515 19 30, 5515 19 90, 5515 21 30, 5515 21 90, 5515 22 19, 5515 22 99, 5515 29 30, 5515 29 90, 5515 91 30, 5515 91 90, 5515 92 19, 5515 92 99, 5515 99 30, 5515 99 90, ex 5803 90 30, ex 5905 00 70, ex 6308 00 00		
GRUPPE IB			
4	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken 6105 10 00, 6105 20 10, 6105 20 90, 6105 90 10, 6109 10 00, 6109 90 10, 6109 90 30, 6110 20 10, 6110 30 10	6,48	154
5	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zuge- schnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken 6101 10 90, 6101 20 90, 6101 30 90, 6102 10 90, 6102 20 90, 6102 30 90, 6110 11 10, 6110 11 30, 6110 11 90, 6110 12 10, 6110 12 90, 6110 19 10, 6110 19 90, 6110 20 91, 6110 20 99, 6110 30 91, 6110 30 99	4,53	221

(1)	(2)	(3)	(4)
6	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorien 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6203 41 10, 6203 41 90, 6203 42 31, 6203 42 33, 6203 42 35, 6203 42 90, 6203 43 19, 6203 43 90, 6203 49 19, 6203 49 50, 6204 61 10, 6204 62 31, 6204 62 33, 6204 62 39, 6204 63 18, 6204 69 18, 6211 32 42, 6211 33 42, 6211 42 42, 6211 43 42	1,76	568
7	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen 6106 10 00, 6106 20 00, 6106 90 10, 6206 20 00, 6206 30 00, 6206 40 00	5,55	180
8	Oberhemden, andere als aus Gewirken oder Gestriken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6205 10 00, 6205 20 00, 6205 30 00	4,60	217
GRUPPE IIA			
9	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle 5802 11 00, 5802 19 00, ex 6302 60 00		
20	Bettwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestriken 6302 21 00, 6302 22 90, 6302 29 90, 6302 31 10, 6302 31 90, 6302 32 90, 6302 39 90		
22	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5508 10 11, 5508 10 19, 5509 11 00, 5509 12 00, 5509 21 10, 5509 21 90, 5509 22 10, 5509 22 90, 5509 31 10, 5509 31 90, 5509 32 10, 5509 32 90, 5509 41 10, 5509 41 90, 5509 42 10, 5509 42 90, 5509 51 00, 5509 52 10, 5509 52 90, 5509 53 00, 5509 59 00, 5509 61 10, 5509 61 90, 5509 62 00, 5509 69 00, 5509 91 10, 5509 91 90, 5509 92 00, 5509 99 00		
22 a)	davon: Polyacryl-Spinnfasern ex 5508 10 19, 5509 31 10, 5509 31 90, 5509 32 10, 5509 32 90, 5509 61 10, 5509 61 90, 5509 62 00, 5509 69 00		
23	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5508 20 10, 5510 11 00, 5510 12 00, 5510 20 00, 5510 30 00, 5510 90 00		
32	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder), und Nadelflorgewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 5801 10 00, 5801 21 00, 5801 22 00, 5801 23 00, 5801 24 00, 5801 25 00, 5801 26 00, 5801 31 00, 5801 32 00, 5801 33 00, 5801 34 00, 5801 35 00, 5801 36 00, 5802 20 00, 5802 30 00		
32 a)	davon: Rippensamt und Rippenplüsch aus Baumwolle 5801 22 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
39	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle 6302 51 10, 6302 51 90, 6302 53 90, ex 6302 59 00, 6302 91 10, 6302 91 90, 6302 93 90, ex 6302 99 00		
GRUPPE IIB			
12	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Stumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70 6115 12 00, 6115 19 00, 6115 20 11, 6115 20 90, 6115 91 00, 6115 92 00, 6115 93 10, 6115 93 30, 6115 93 99, 6115 99 00	24,3 Paar	41
13	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6107 11 00, 6107 12 00, 6107 19 00, 6108 21 00, 6108 22 00, 6108 29 00, ex 6212 10 10	17	59
14	Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) (einschließlich Kurzmäntel) 6201 11 00, ex 6201 12 10, ex 6201 12 90, ex 6201 13 10, ex 6201 13 90, 6210 20 00	0,72	1 389
15	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) 6202 11 00, ex 6202 12 10, ex 6202 12 90, ex 6202 13 10, ex 6202 13 90, 6204 31 00, 6204 32 90, 6204 33 90, 6204 39 19, 6210 30 00	0,84	1 190
16	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6203 11 00, 6203 12 00, 6203 19 10, 6203 19 30, 6203 21 00, 6203 22 80, 6203 23 80, 6203 29 18, 6211 32 31, 6211 33 31	0,80	1 250
17	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6203 31 00, 6203 32 90, 6203 33 90, 6203 39 19	1,43	700
18	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6207 11 00, 6207 19 00, 6207 21 00, 6207 22 00, 6207 29 00, 6207 91 10, 6207 91 90, 6207 92 00, 6207 99 00 Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6208 11 00, 6208 19 10, 6208 19 90, 6208 21 00, 6208 22 00, 6208 29 00, 6208 91 11, 6208 91 19, 6208 91 90, 6208 92 00, 6208 99 00, ex 6212 10 10		
19	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6213 20 00, 6213 90 00	59	17

(1)	(2)	(3)	(4)
21	<p>Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>ex 6201 12 10, ex 6201 12 90, ex 6201 13 10, ex 6201 13 90, 6201 91 00, 6201 92 00, 6201 93 00, ex 6202 12 10, ex 6202 12 90, ex 6202 13 10, ex 6202 13 90, 6202 91 00, 6202 92 00, 6202 93 00, 6211 32 41, 6211 33 41, 6211 42 41, 6211 43 41</p>	2,3	435
24	<p>Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken oder Gestricken 6107 21 00, 6107 22 00, 6107 29 00, 6107 91 10, 6107 91 90, 6107 92 00, ex 6107 99 00</p> <p>Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken</p> <p>6108 31 10, 6108 31 90, 6108 32 11, 6108 32 19, 6108 32 90, 6108 39 00, 6108 91 10, 6108 91 90, 6108 92 00, 6108 99 10</p>	3,9	257
26	<p>Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>6104 41 00, 6104 42 00, 6104 43 00, 6104 44 00, 6204 41 00, 6204 42 00, 6204 43 00, 6204 44 00</p>	3,1	323
27	<p>Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen</p> <p>6104 51 00, 6104 52 00, 6104 53 00, 6104 59 00, 6204 51 00, 6204 52 00, 6204 53 00, 6204 59 10</p>	2,6	385
28	<p>Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>6103 41 10, 6103 41 90, 6103 42 10, 6103 42 90, 6103 43 10, 6103 43 90, 6103 49 10, 6103 49 91, 6104 61 10, 6104 61 90, 6104 62 10, 6104 62 90, 6104 63 10, 6104 63 90, 6104 69 10, 6104 69 91</p>	1,61	620
29	<p>Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>6204 11 00, 6204 12 00, 6204 13 00, 6204 19 10, 6204 21 00, 6204 22 80, 6204 23 80, 6204 29 18, 6211 42 31, 6211 43 31</p>	1,37	730
31	<p>Büstenhalter, aus Geweben, Gewirken oder Gestricken</p> <p>ex 6212 10 10, 6212 10 90</p>	18,2	55
68	<p>Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken oder Gestricken, der Kategorie 88</p> <p>6111 10 90, 6111 20 90, 6111 30 90, ex 6111 90 00, ex 6209 10 00, ex 6209 20 00, ex 6209 30 00, ex 6209 90 00</p>		
73	<p>Trainingsanzüge aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>6112 11 00, 6112 12 00, 6212 19 00</p>	1,67	600

(1)	(2)	(3)	(4)
76	Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestrickten 6203 22 10, 6203 23 10, 6203 29 11, 6203 32 10, 6203 33 10, 6203 39 11, 6203 42 11, 6203 42 51, 6203 43 11, 6203 43 31, 6203 49 11, 6203 49 31, 6211 32 10, 6211 33 10 Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestrickten 6204 22 10, 6204 23 10, 6204 29 11, 6204 32 10, 6204 33 10, 6204 39 11, 6204 62 11, 6204 62 51, 6204 63 11, 6204 63 31, 6204 69 11, 6204 69 31, 6211 42 10, 6211 43 10		
77	Kombinationen und Skianzüge, andere als aus Gewirken oder Gestrickten ex 6211 20 20		
78	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77 6203 41 30, 6203 42 59, 6203 43 39, 6203 49 39, 6204 61 80, 6204 61 90, 6204 62 59, 6204 62 90, 6204 63 39, 6204 63 90, 6204 69 39, 6204 69 50, 6210 40 00, 6210 50 00, 6211 31 00, 6211 32 90, 6211 33 90, 6211 41 00, 6211 42 90, 6211 43 90		
83	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, einschließlich Skianzüge, aus Gewirken oder Gestrickten, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74 und 75 6101 10 10, 6101 20 10, 6101 30 10, 6102 10 10, 6102 20 10, 6102 30 10, 6103 31 00, 6103 32 00, 6103 33 00, ex 6103 39 00, 6104 31 00, 6104 32 00, 6104 33 00, ex 6104 39 00, 6112 20 00, 6113 00 90, 6114 10 00, 6114 20 00, 6114 30 00		

## GRUPPE III A

33	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m 5407 20 11 Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, aus Streifen oder dergleichen 6305 32 81, 6305 32 89, 6305 33 91, 6305 33 99		
34	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr 5407 20 19		
35	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114 5407 10 00, 5407 20 90, 5407 30 00, 5407 41 00, 5407 42 00, 5407 43 00, 5407 44 00, 5407 51 00, 5407 52 00, 5407 53 00, 5407 54 00, 5407 61 10, 5407 61 30, 5407 61 50, 5407 61 90, 5407 69 10, 5407 69 90, 5407 71 00, 5407 72 00, 5407 73 00, 5407 74 00, 5407 81 00, 5407 82 00, 5407 83 00, 5407 84 00, 5407 91 00, 5407 92 00, 5407 93 00, 5407 94 00, ex 5811 00 00, ex 5905 00 70		

(1)	(2)	(3)	(4)
35 a)	davon: andere als roh oder gebleicht ex 5407 10 00, ex 5407 20 90, ex 5407 30 00, 5407 42 00, 5407 43 00, 5407 44 00, 5407 52 00, 5407 53 00, 5407 54 00, 5407 61 30, 5407 61 50, 5407 61 90, 5407 69 90, 5407 72 00, 5407 73 00, 5407 74 00, 5407 82 00, 5407 83 00, 5407 84 00, 5407 92 00, 5407 93 00, 5407 94 00, ex 5811 00 00, ex 5905 00 70		
36	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114 5408 10 00, 5408 21 00, 5408 22 10, 5408 22 90, 5408 23 10, 5408 23 90, 5408 24 00, 5408 31 00, 5408 32 00, 5408 33 00, 5408 34 00, ex 5811 00 00, ex 5905 00 70		
36 a)	davon: andere als roh oder gebleicht ex 5408 10 00, 5408 22 10, 5408 22 90, 5408 23 10, 5408 23 90, 5408 24 00, 5408 32 00, 5408 33 00, 5408 34 00, ex 5811 00 00, ex 5905 00 70		
37	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern 5516 11 00, 5516 12 00, 5516 13 00, 5516 14 00, 5516 21 00, 5516 22 00, 5516 23 10, 5516 23 90, 5516 24 00, 5516 31 00, 5516 32 00, 5516 33 00, 5516 34 00, 5516 41 00, 5516 42 00, 5516 43 00, 5516 44 00, 5516 91 00, 5516 92 00, 5516 93 00, 5516 94 00, 5803 90 50, ex 5905 00 70		
37 a)	davon: andere als roh oder gebleicht 5516 12 00, 5516 13 00, 5516 14 00, 5516 22 00, 5516 23 10, 5516 23 90, 5516 24 00, 5516 32 00, 5516 33 00, 5516 34 00, 5516 42 00, 5516 43 00, 5516 44 00, 5516 92 00, 5516 93 00, 5516 94 00, ex 5803 90 50, ex 5905 00 70		
38 A	Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern, für Vorhänge und Gardinen 6005 31 10, 6005 32 10, 6005 33 10, 6005 34 10, 6006 31 10, 6006 32 10, 6006 33 10, 6006 34 10		
38 B	Gardinen, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6303 91 00, ex 6303 92 90, ex 6303 99 90		
40	Vorhänge (ausgenommen Gardinen) und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ex 6303 91 00, ex 6303 92 90, ex 6303 99 90, 6304 19 10, ex 6304 19 90, 6304 92 00, ex 6304 93 00, ex 6304 99 00		
41	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter 5401 10 11, 5401 10 19, 5402 10 10, 5402 10 90, 5402 20 00, 5402 31 00, 5402 32 00, 5402 33 00, 5402 39 10, 5402 39 90, 5402 49 10, 5402 49 91, 5402 49 99, 5402 51 00, 5402 52 00, 5402 59 10, 5402 59 90, 5402 61 00, 5402 62 00, 5402 69 10, 5402 69 90, ex 5604 20 00, ex 5604 90 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
42	Garne aus synthetischen und künstlichen Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: 5401 20 10 Garne aus künstlichen Spinnfäden: Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne, ungezwirnt, ungedreht, aus Viskose oder mit nicht mehr als 250 Drehungen je Meter und nicht texturierte Garne, ungezwirnt, aus Zelluloseacetat 5403 10 00, 5403 20 10, 5403 20 90, ex 5403 32 00, 5403 33 90, 5403 39 00, 5403 41 00, 5403 42 00, 5403 49 00, ex 5604 20 00		
43	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus künstlichen Spinnfasern, Garne aus Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5204 20 00, 5207 10 00, 5207 90 00, 5401 10 90, 5401 20 90, 5406 10 00, 5406 20 00, 5508 20 90, 5511 30 00		
46	Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt 5105 10 00, 5105 21 00, 5105 29 00, 5105 31 00, 5105 39 10, 5105 39 90		
47	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekrempelt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5106 10 10, 5106 10 90, 5106 20 10, 5106 20 91, 5106 20 99, 5108 10 10, 5108 10 90		
48	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5107 10 10, 5107 10 90, 5107 20 10, 5107 20 30, 5107 20 51, 5107 20 59, 5107 20 91, 5107 20 99, 5108 20 10, 5108 20 90		
49	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5109 10 10, 5109 10 90, 5109 90 10, 5109 90 90		
50	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren 5111 11 11, 5111 11 19, 5111 11 91, 5111 11 99, 5111 19 11, 5111 19 19, 5111 19 31, 5111 19 39, 5111 19 91, 5111 19 99, 5111 20 00, 5111 30 10, 5111 30 30, 5111 30 90, 5111 90 10, 5111 90 91, 5111 90 93, 5111 90 99, 5112 11 10, 5112 11 90, 5112 19 11, 5112 19 19, 5112 19 91, 5112 19 99, 5112 20 00, 5112 30 10, 5112 30 30, 5112 30 90, 5112 90 10, 5112 90 91, 5112 90 93, 5112 90 99		
51	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt 5203 00 00		
53	Drehergewebe aus Baumwolle 5803 10 00		
54	Künstliche Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet 5507 00 00		
55	Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet 5506 10 00, 5506 20 00, 5506 30 00, 5506 90 10, 5506 90 90		



(1)	(2)	(3)	(4)
56	Garne aus synthetischen Spinnfasern (einschließlich Abfälle), in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5508 10 90, 5511 10 00, 5511 20 00		
58	Geknüpftete Teppiche, auch konfektioniert 5701 10 10, 5701 10 91, 5701 10 93, 5701 10 99, 5701 90 10, 5701 90 90		
59	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58 5702 10 00, 5702 31 00, 5702 32 00, 5702 39 10, 5702 41 00, 5702 42 00, 5702 49 10, 5702 51 00, 5702 52 00, ex 5702 59 00, 5702 91 00, 5702 92 00, ex 5702 99 00, 5703 10 00, 5703 20 11, 5703 20 19, 5703 20 91, 5703 20 99, 5703 30 11, 5703 30 19, 5703 30 51, 5703 30 59, 5703 30 91, 5703 30 99, 5703 90 00, 5704 10 00, 5704 90 00, 5705 00 10, 5705 00 30, ex 5705 00 90		
60	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert 5805 00 00		
61	Bänder und schusslose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62; Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke) ex 5806 10 00, 5806 20 00, 5806 31 00, 5806 32 10, 5806 32 90, 5806 39 00, 5806 40 00		
62	Chenillegarne, Gimpen (andere als umspinnene Garne aus Rosshaar) 5606 00 91, 5606 00 99 Tülle, Bobinetgardinenstoff und geknüpftete Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv 5804 10 11, 5804 10 19, 5804 10 90, 5804 21 10, 5804 21 90, 5804 29 10, 5804 29 90, 5804 30 00 Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt 5807 10 10, 5807 10 90 Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen 5808 10 00, 5808 90 00 Stickereien, als Meterware oder als Motiv 5810 10 10, 5810 10 90, 5810 91 10, 5810 91 90, 5810 92 10, 5810 92 90, 5810 99 10, 5810 99 90		
63	Gewirke oder Gestricken aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomer-Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und Gewirke mit einem Anteil an gummielastischen Fäden, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen 5906 91 00, ex 6002 40 00, 6002 90 00, ex 6004 10 00, 6004 90 00 Raschelspitzen und hochflorige Gewirke, aus synthetischen Spinnfasern ex 6001 10 00, 6003 30 10, 6005 31 50, 6005 32 50, 6005 33 50, 6005 34 50		

(1)	(2)	(3)	(4)
65	Gewirke oder Gestricke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 5606 00 10, ex 6001 10 00, 6001 21 00, 6001 22 00, 6001 29 10, 6001 91 10, 6001 91 30, 6001 91 50, 6001 91 90, 6001 92 10, 6001 92 30, 6001 92 50, 6001 92 90, 6001 99 10, ex 6002 40 00, 6003 10 00, 6003 20 00, 6003 30 90, 6003 40 00, ex 6004 10 00, 6005 10 00, 6005 21 00, 6005 22 00, 6005 23 00, 6005 24 00, 6005 31 90, 6005 32 90, 6005 33 90, 6005 34 90, 6005 41 00, 6005 42 00, 6005 43 00, 6005 44 00, 6006 10 00, 6006 21 00, 6006 22 00, 6006 23 00, 6006 24 00, 6006 31 90, 6006 32 90, 6006 33 90, 6006 34 90, 6006 41 00, 6006 42 00, 6006 43 00, 6006 44 00		
66	Decken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6301 10 00, 6301 20 91, 6301 20 99, 6301 30 90, ex 6301 40 90, ex 6301 90 90		

## GRUPPE III B

10	Handschuhe aus Gewirken oder Gestricken 6111 10 10, 6111 20 10, 6111 30 10, ex 6111 90 00, 6116 10 20, 6116 10 80, 6116 91 00, 6116 92 00, 6116 93 00, 6116 99 00	17 Paar	59
67	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken oder Gestricken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Waren aus Gewirken, einschließlich Bekleidungsteile und Bekleidungszubehör 5807 90 90, 6113 00 10, 6117 10 00, 6117 20 00, 6117 80 10, 6117 80 90, 6117 90 00, 6301 20 10, 6301 30 10, 6301 40 10, 6301 90 10, 6302 10 10, 6302 10 90, 6302 40 00, ex 6302 60 00, 6303 11 00, 6303 12 00, 6303 19 00, 6304 11 00, 6304 91 00, ex 6305 20 00, 6305 32 11, ex 6305 32 90, 6305 33 10, ex 6305 39 00, ex 6305 90 00, 6307 10 10, 6307 90 10		
67 a)	davon: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen 6305 32 11, 6305 33 10		
69	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen 6108 11 00, 6108 19 00	7,8	128
70	Strumpfhosen aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer der Einfachfäden von weniger als 67 Decitex (6,7 Tex) 6115 11 00, 6115 20 19 Strümpfe, für Frauen, aus synthetischen Spinnfasern 6115 93 91	30,4 Paar	33
72	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6112 31 10, 6112 31 90, 6112 39 10, 6112 39 90, 6112 41 10, 6112 41 90, 6112 49 10, 6112 49 90, 6211 11 00, 6211 12 00	9,7	103

(1)	(2)	(3)	(4)
74	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge 6104 11 00, 6104 12 00, 6104 13 00, ex 6104 19 00, 6104 21 00, 6104 22 00, 6104 23 00, ex 6104 29 00	1,54	650
75	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge 6103 11 00, 6103 12 00, 6103 19 00, 6103 21 00, 6103 22 00, 6103 23 00, 6103 29 00	0,80	1 250
84	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6214 20 00, 6214 30 00, 6214 40 00, 6214 90 10		
85	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6215 20 00, 6215 90 00	17,9	56
86	Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirken oder Gestricken 6212 20 00, 6212 30 00, 6212 90 00	8,8	114
87	Handschuhe, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6209 10 00, ex 6209 20 00, ex 6209 30 00, ex 6209 90 00, 6216 00 00		
88	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt oder gestrickt ex 6209 10 00, ex 6209 20 00, ex 6209 30 00, ex 6209 90 00, 6217 10 00, 6217 90 00		
90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Spinnstoffen 5607 41 00, 5607 49 11, 5607 49 19, 5607 49 90, 5607 50 11, 5607 50 19, 5607 50 30, 5607 50 90		
91	Zelte 6306 21 00, 6306 22 00, 6306 29 00		
93	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen ex 6305 20 00, ex 6305 32 90, ex 6305 39 00		
94	Watte und Waren daraus, aus Spinnstoffen; Spinnfasern mit einer Breite von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen 5601 10 10, 5601 10 90, 5601 21 10, 5601 21 90, 5601 22 10, 5601 22 91, 5601 22 99, 5601 29 00, 5601 30 00		
95	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge 5602 10 19, 5602 10 31, 5602 10 39, 5602 10 90, 5602 21 00, 5602 29 90, 5602 90 00, ex 5807 90 10, ex 5905 00 70, 6210 10 10, 6307 90 91		

(1)	(2)	(3)	(4)
96	<p>Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen</p> <p>5603 11 10, 5603 11 90, 5603 12 10, 5603 12 90, 5603 13 10, 5603 13 90, 5603 14 10, 5603 14 90, 5603 91 10, 5603 91 90, 5603 92 10, 5603 92 90, 5603 93 10, 5603 93 90, 5603 94 10, 5603 94 90, ex 5807 90 10, ex 5905 00 70, 6210 10 91, 6210 10 99, ex 6301 40 90, ex 6301 90 90, 6302 22 10, 6302 32 10, 6302 53 10, 6302 93 10, 6303 92 10, 6303 99 10, ex 6304 19 90, ex 6304 93 00, ex 6304 99 00, ex 6305 32 90, ex 6305 39 00, 6307 10 30, ex 6307 90 99</p>		
97	<p>Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen</p> <p>5608 11 11, 5608 11 19, 5608 11 91, 5608 11 99, 5608 19 11, 5608 19 19, 5608 19 30, 5608 19 90, 5608 90 00</p>		
98	<p>Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97</p> <p>5609 00 00, 5905 00 10</p>		
99	<p>Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, wie sie üblicherweise zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei</p> <p>5901 10 00, 5901 90 00</p> <p>Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten</p> <p>5904 10 00, 5904 90 00</p> <p>Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung</p> <p>5906 10 00, 5906 99 10, 5906 99 90</p> <p>Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, andere als Waren der Kategorie 100</p> <p>5907 00 10, 5907 00 90</p>		
100	<p>Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen</p> <p>5903 10 10, 5903 10 90, 5903 20 10, 5903 20 90, 5903 90 10, 5903 90 91, 5903 90 99</p>		
101	<p>Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern</p> <p>ex 5607 90 90</p>		
109	<p>Planen, Segel und Markisen</p> <p>6306 11 00, 6306 12 00, 6306 19 00, 6306 31 00, 6306 39 00</p>		
110	<p>Luftmatratzen, aus Geweben</p> <p>6306 41 00, 6306 49 00</p>		
111	<p>Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte</p> <p>6306 91 00, 6306 99 00</p>		

(1)	(2)	(3)	(4)
112	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114 6307 20 00, 6307 90 99		
113	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken oder Gestrickten 6307 10 90		
114	Gewebe und Waren für technische Zwecke 5902 10 10, 5902 10 90, 5902 20 10, 5902 20 90, 5902 90 10, 5902 90 90, 5908 00 00, 5909 00 10, 5909 00 90, 5910 00 00, 5911 10 00, ex 5911 20 00, 5911 31 11, 5911 31 19, 5911 31 90, 5911 32 10, 5911 32 90, 5911 40 00, 5911 90 10, 5911 90 90		
GRUPPE IV			
115	Leinengarne und Ramiegarne 5306 10 10, 5306 10 30, 5306 10 50, 5306 10 90, 5306 20 10, 5306 20 90, 5308 90 12, 5308 90 19		
117	Gewebe aus Flachs oder Ramie 5309 11 10, 5309 11 90, 5309 19 00, 5309 21 10, 5309 21 90, 5309 29 00, 5311 00 10, 5803 90 90, 5905 00 30		
118	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestrickten 6302 29 10, 6302 39 10, 6302 39 30, 6302 52 00, ex 6302 59 00, 6302 92 00, ex 6302 99 00		
120	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, aus Flachs oder Ramie ex 6303 99 90, 6304 19 30, ex 6304 99 00		
121	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie ex 5607 90 90		
122	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Flachs, andere als aus Gewirken oder Gestrickten ex 6305 90 00		
123	Samt- und Plüschgewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen aus Bändern 5801 90 10, ex 5801 90 90 Schals, Umschlagtücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestrickten 6214 90 90		
GRUPPE V			
124	Synthetische Spinnfasern 5501 10 00, 5501 20 00, 5501 30 00, 5501 90 10, 5501 90 90, 5503 10 11, 5503 10 19, 5503 10 90, 5503 20 00, 5503 30 00, 5503 40 00, 5503 90 10, 5503 90 90, 5505 10 10, 5505 10 30, 5505 10 50, 5505 10 70, 5505 10 90		
125 A	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 41 5402 41 00, 5402 42 00, 5402 43 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
125 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse 5404 10 10, 5404 10 90, 5404 90 11, 5404 90 19, 5404 90 90, ex 5604 20 00, ex 5604 90 00		
126	Künstliche Spinnfasern 5502 00 10, 5502 00 40, 5502 00 80, 5504 10 00, 5504 90 00, 5505 20 00		
127 A	Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 42 5403 31 00, ex 5403 32 00, 5403 33 10		
127 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus künstlicher Spinnmasse 5405 00 00, ex 5604 90 00		
128	Grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt 5105 40 00		
129	Garne aus groben Tierhaaren oder Rosshaar 5110 00 00		
130 A	Seidengarne, andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne 5004 00 10, 5004 00 90, 5006 00 10		
130 B	Seidengarne, andere als die der Kategorie 130 A; Messinahaar 5005 00 10, 5005 00 90, 5006 00 90, ex 5604 90 00		
131	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen 5308 90 90		
132	Papiergarne 5308 90 50		
133	Hanfgarne 5308 20 10, 5308 20 90		
134	Metallgarne und metallisierte Garne 5605 00 00		
135	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar 5113 00 00		
136	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 5007 10 00, 5007 20 11, 5007 20 19, 5007 20 21, 5007 20 31, 5007 20 39, 5007 20 41, 5007 20 51, 5007 20 59, 5007 20 61, 5007 20 69, 5007 20 71, 5007 90 10, 5007 90 30, 5007 90 50, 5007 90 90, 5803 90 10, ex 5905 00 90, ex 5911 20 00		
137	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe sowie Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide ex 5801 90 90, ex 5806 10 00		
138	Gewebe aus Papiergarnen und aus anderen Spinnstoffen, andere als aus Ramie 5311 00 90, ex 5905 00 90		

(1)	(2)	(3)	(4)
139	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen 5809 00 00		
140	Gewirke und Gestricke aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern ex 6001 10 00, 6001 29 90, 6001 99 90, 6003 90 00, 6005 90 00, 6006 90 00		
141	Decken aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern ex 6301 90 90		
142	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, aus Sisal, anderen Agavefasern oder Manilahanf ex 5702 39 90, ex 5702 49 90, ex 5702 59 00, ex 5702 99 00, ex 5705 00 90		
144	Filz aus groben Tierhaaren 5602 10 35, 5602 29 10		
145	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: aus Abaca (Manilahanf) oder aus anderen harten Blattfasern 5607 90 10, ex 5607 90 00		
146 A	Bindgarne und Pressgarne für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern ex 5607 21 00		
146 B	Bindfäden, Seile und Taue aus Sisal oder anderen Agavefasern, andere als die Waren der Kategorie 146 A ex 5607 21 00, 5607 29 10, 5607 29 90		
146 C	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 5607 10 00		
147	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), andere als weder gekrempelt noch gekämmt 5003 90 00		
148 A	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 5307 10 10, 5307 10 90, 5307 20 00		
148 B	Kokosgarne 5308 10 00		
149	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von mehr als 150 cm 5310 10 90, ex 5310 90 00		
150	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von 150 cm oder weniger, Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als gebraucht 5310 10 10, ex 5310 90 00, 5905 00 50, 6305 10 90		
151 A	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern 5702 20 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
151 B	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als getuftet oder beflockt ex 5702 39 90, ex 5702 49 90, ex 5702 59 00, ex 5702 99 00		
152	Nadelfilze aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, weder getränkt noch bestrichen, andere als Fußbodenbeläge 5602 10 11		
153	Gebrauchte Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 6305 10 10		
154	<p>Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet 5001 00 00</p> <p>Grège, weder gedreht noch gezwirnt 5002 00 00</p> <p>Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt 5003 10 00</p> <p>Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt 5101 11 00, 5101 19 00, 5101 21 00, 5101 29 00, 5101 30 00</p> <p>Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt 5102 11 00, 5102 19 10, 5102 19 30, 5102 19 40, 5102 19 90, 5102 20 00</p> <p>Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff 5103 10 10, 5103 10 90, 5103 20 10, 5103 20 91, 5103 20 99, 5103 30 00</p> <p>Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren 5104 00 00</p> <p>Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5301 10 00, 5301 21 00, 5301 29 00, 5301 30 10, 5301 30 90</p> <p>Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle, andere als Kokos und Abaca der Position 5304 5305 90 00</p> <p>Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt 5201 00 10, 5201 00 90</p> <p>Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe) 5202 10 00, 5202 91 00, 5202 99 00</p> <p>Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5302 10 00, 5302 90 00</p> <p>Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Abaca (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5305 21 00, 5305 29 00</p> <p>Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5303 10 00, 5303 90 00</p> <p>Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5304 10 00, 5304 90 00, 5305 11 00, 5305 19 00, 5305 90 00</p>		



(1)	(2)	(3)	(4)
156	Blusen und Pullover, aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen oder Mädchen 6106 90 30, ex 6110 90 90		
157	Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 156 6101 90 10, 6101 90 90, 6102 90 10, 6102 90 90, ex 6103 39 00, 6103 49 99, ex 6104 19 00, ex 6104 29 00, ex 6104 39 00, 6104 49 00, 6104 69 99, 6105 90 90, 6106 90 50, 6106 90 90, ex 6107 99 00, 6108 99 90, 6109 90 90, 6110 90 10, ex 6110 90 90, ex 6111 90 00, 6114 90 00		
159	Kleider, Blusen und Hemdblusen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6204 49 10, 6206 10 00 Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6214 10 00 Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals 6215 10 00		
160	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6213 10 00		
161	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 oder der Kategorie 159 6201 19 00, 6201 99 00, 6202 19 00, 6202 99 00, 6203 19 90, 6203 29 90, 6203 39 90, 6203 49 90, 6204 19 90, 6204 29 90, 6204 39 90, 6204 49 90, 6204 59 90, 6204 69 90, 6205 90 10, 6205 90 90, 6206 90 10, 6206 90 90, ex 6211 20 00, 6211 39 00, 6211 49 00		

## ANHANG II

**Waren, die keinen Höchstmengen, aber dem System der doppelten Kontrolle nach Artikel 1 Absatz 4 dieses Abkommens unterliegen**

(Die vollständigen Bezeichnungen der in diesem Anhang genannten Warenkategorien sind in Anhang I angegeben.)

Kategorien:

4 5 6 7 26

Erreichen die Einfuhren von Waren der Kategorie 8 mit Ursprung in Nepal 2 % der gesamten Vorjahreseinfuhren von Waren dieser Kategorie in die Gemeinschaft — ungeachtet ihres Ursprungs, so werden sie automatisch dem System der doppelten Kontrolle unterworfen.

---

**PROTOKOLL A**

## TITEL I

**KLASSIFIZIERUNG***Artikel 1*

(1) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft verpflichten sich, Nepal über alle Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (KN) zu unterrichten, bevor diese in der Gemeinschaft in Kraft treten.

(2) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft verpflichten sich, den zuständigen Behörden Nepals alle Entscheidungen über die Einreihung von unter dieses Abkommen fallenden Waren spätestens einen Monat nach ihrer Annahme mitzuteilen. Diese Mitteilungen enthalten:

- a) eine Beschreibung der betreffenden Waren,
- b) die betreffende Kategorie und die entsprechenden KN-Codes,
- c) die Gründe für die getroffene Entscheidung.

(3) Hat eine Tarifierungsentscheidung eine Änderung der Tarifierungspraxis oder einen Wechsel der Kategorie für eine unter dieses Abkommen fallende Ware zur Folge, so setzen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft eine Frist von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Gemeinschaft, bevor die Entscheidung wirksam wird. Für Waren, die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung versandt werden, gilt weiter die frühere Tarifierungspraxis, sofern die betreffenden Waren innerhalb von 60 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Einfuhr in die Gemeinschaft gestellt werden.

(4) Betrifft eine Tarifierungsentscheidung der Gemeinschaft, die eine Änderung der Tarifierungspraxis oder einen Wechsel der Kategorie für eine unter dieses Abkommen fallende Ware zur Folge hat, eine einer Höchstmenge unterliegende Kategorie, so vereinbaren die Parteien, Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 11 dieses Abkommens einzuleiten, um der Verpflichtung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieses Abkommens nachzukommen.

(5) Bestehen zwischen Nepal und den zuständigen Behörden der Gemeinschaft am Ort des Verbringens in die Gemeinschaft Meinungsverschiedenheiten über die Tarifierung von unter dieses Abkommen fallenden Waren, so erfolgt die Tarifierung vorläufig anhand der von der Gemeinschaft gelieferten Angaben, bis Konsultationen nach Artikel 11 stattfinden, um zu einer Einigung über die endgültige Tarifierung der betreffenden Ware zu gelangen.

## TITEL II

**URSPRUNG***Artikel 2*

(1) Für Waren mit Ursprung in Nepal, die nach Maßgabe der in diesem Abkommen festgelegten Regelung in die Gemeinschaft ausgeführt werden, ist ein Ursprungszeugnis des Königreichs Nepal vorzulegen, das dem Muster im Anhang zu diesem Protokoll entspricht.

(2) Das Ursprungszeugnis wird von den zuständigen Regierungsbehörden Nepals ausgestellt, wenn die betreffenden

Waren im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Regeln als Ursprungswaren dieses Landes gelten können.

(3) Die Waren der Gruppen III, IV und V können jedoch gemäß der in diesem Abkommen festgelegten Regelung auf Vorlage einer Erklärung des Ausführers auf der Rechnung oder auf einem anderen Handelspapier, aus der hervorgeht, dass die betreffenden Waren im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Regeln Ursprungswaren Nepals sind, in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(4) Das Ursprungszeugnis nach Absatz 1 ist bei der Einfuhr von Waren, für die ein nach den einschlägigen in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften ausgefülltes Ursprungszeugnis nach Formblatt A im Hinblick auf die Gewährung allgemeiner Zollpräferenzen vorgelegt wird, nicht erforderlich.

*Artikel 3*

Das Ursprungszeugnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von dessen bevollmächtigtem Vertreter zu stellen ist. Die zuständigen Behörden Nepals sorgen dafür, dass das Ursprungszeugnis ordnungsgemäß ausgefüllt wird, und verlangen zu diesem Zweck die Vorlage aller notwendigen Belege oder nehmen alle Prüfungen vor, die sie für angebracht halten.

*Artikel 4*

Sind für Waren derselben Kategorie unterschiedliche Kriterien für die Bestimmung des Ursprungs festgelegt, so müssen die Ursprungszeugnisse oder Ursprungserklärungen eine hinreichend genaue Warenbeschreibung enthalten, anhand deren das Ursprungszeugnis ausgestellt oder die Ursprungserklärung abgegeben wurde.

*Artikel 5*

Die Feststellung geringfügiger Abweichungen zwischen den Angaben in dem Ursprungszeugnis und den Angaben in den der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrformlichkeiten vorgelegten Unterlagen begründet nicht schon allein Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Ursprungszeugnis.

## TITEL III

**SYSTEM DER DOPPELTEN KONTROLLE**

## Abschnitt I

**Ausfuhr***Artikel 6*

Die zuständigen Behörden Nepals erteilen für alle aus Nepal abgehenden Sendungen von Textilwaren, die vorläufigen oder endgültigen Höchstmengen gemäß Artikel 4 dieses Abkommens unterliegen, Ausfuhrgenehmigungen bis zur Erreichung der betreffenden Höchstmengen, die nach Maßgabe der Artikel 3, 5 und 7 dieses Abkommens geändert werden können; sie erteilen ebenfalls Ausfuhrgenehmigungen für alle Sendungen von Textilwaren, die einem System der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen gemäß Artikel 1 Absätze 4 und 5 dieses Abkommens unterliegen.

*Artikel 7*

(1) Die Ausfuhrgenehmigungen für Waren, die gemäß diesem Abkommen Höchstmengen unterliegen, müssen dem Muster 1 im Anhang zu diesem Protokoll entsprechen und sind für Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet gültig, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet.

(2) Sofern gemäß diesem Abkommen Höchstmengen gelten, muss in den Ausfuhrgenehmigungen unter anderem bescheinigt werden, dass die betreffende Warenmenge auf die Höchstmenge für die entsprechende Warenkategorie angerechnet wurde; Ausfuhrgenehmigungen dürfen jeweils nur für eine Warenkategorie erteilt werden, für die Höchstmengen gelten. Sie können für eine oder mehrere Sendungen der betreffenden Waren verwendet werden.

(3) Die Ausfuhrgenehmigungen für Waren, für die ein System der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen gilt, müssen dem Muster 2 im Anhang zu diesem Protokoll entsprechen. Die Ausfuhrgenehmigungen dürfen jeweils nur für eine Warenkategorie erteilt werden und können für eine oder mehrere Sendungen der betreffenden Waren verwendet werden. Sie sind für Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, gültig.

*Artikel 8*

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft sind umgehend von der Rücknahme oder Änderung einer bereits erteilten Ausfuhrgenehmigung zu unterrichten.

*Artikel 9*

(1) Die Ausfuhren von Textilwaren, die gemäß diesem Abkommen Höchstmengen unterliegen, werden auf die Höchstmengen für das Jahr angerechnet, in dem die Waren versandt werden, auch wenn die Ausfuhrgenehmigung erst nach dem Versand erteilt wird.

(2) Als Zeitpunkt des Versands der Waren im Sinne des Absatzes 1 gilt der Zeitpunkt des Verladens in das Flugzeug, auf das Kraftfahrzeug oder auf das Schiff zur Ausfuhr.

*Artikel 10*

Die Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 12 muss spätestens am 31. März des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in dem die in der Lizenz aufgeführten Waren versandt wurden.

## Abschnitt II

**Einfuhr***Artikel 11*

Die Einfuhr in die Gemeinschaft ist für Textilwaren, die gemäß diesem Abkommen Höchstmengen oder einem System der doppelten Kontrolle unterliegen, von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig.

*Artikel 12*

(1) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft erteilen die in Artikel 11 genannten Einfuhrgenehmigungen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vorlage des Originals der entsprechenden Ausfuhrgenehmigung durch den Einführer.

(2) Die Einfuhrgenehmigungen für Waren, die gemäß diesem Abkommen Höchstmengen unterliegen, sind für die Dauer von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung für Einfuhren in das gesamte Zollgebiet gültig, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet.

(3) Die Einfuhrgenehmigungen für Waren, die einem System der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen unterliegen, sind für die Dauer von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung für Einfuhren in das gesamte Zollgebiet gültig, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet.

(4) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft erklären eine bereits erteilte Einfuhrgenehmigung für ungültig, wenn die entsprechende Ausfuhrgenehmigung zurückgenommen wurde.

Werden jedoch die zuständigen Behörden der Gemeinschaft von der Rücknahme oder Annullierung einer Ausfuhrgenehmigung erst nach der Einfuhr der Waren in die Gemeinschaft unterrichtet, so werden die betreffenden Mengen auf die Höchstmengen für die betreffende Kategorie und das betreffende Jahr angerechnet.

*Artikel 13*

(1) Stellen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft fest, dass bei einer Warenkategorie die Gesamtmenge, für die von den zuständigen Behörden Nepals Ausfuhrgenehmigungen erteilt wurden, in einem Jahr die gemäß Artikel 4 dieses Abkommens festgesetzte Höchstmenge für diese Kategorie — gegebenenfalls geändert nach Maßgabe der Artikel 3, 5 oder 7 dieses Abkommens — überschreitet, so können die genannten Behörden die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zeitweilig einstellen. In diesem Fall unterrichten die zuständigen Behörden der Gemeinschaft umgehend die Behörden Nepals, und das besondere Konsultationsverfahren nach Artikel 11 dieses Abkommens wird unverzüglich eingeleitet.

(2) Für Waren mit Ursprung in Nepal, für die Höchstmengen oder das System der doppelten Kontrolle gelten und für die keine nach Maßgabe dieses Protokolls erteilten Ausfuhrgenehmigungen Nepals vorgelegt werden, können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen verweigern.

Lassen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft jedoch die Einfuhr solcher Waren in die Gemeinschaft zu, so werden unbeschadet des Artikels 5 dieses Abkommens die betreffenden Mengen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden Nepals auf die entsprechenden gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen angerechnet.

## TITEL IV

**FORM UND AUSSTELLUNG DER AUSFUHRGENEHMIGUNGEN UND DER URSPRUNGSZEUGNISSE; GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSFUHREN IN DIE GEMEINSCHAFT***Artikel 14*

(1) Die Ausfuhrgenehmigung und das Ursprungszeugnis können mit ordnungsgemäß kenntlich gemachten zusätzlichen Durchschriften ausgestellt werden. Sie sind in englischer oder französischer Sprache abzufassen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Dokumente haben das Format 210 x 297 mm. Es ist weißes geleimtes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Werden die Dokumente mit mehreren Durchschriften ausgestellt, so ist das Original mit einem guillochierten Überdruck zu versehen. Dieses Exemplar ist deutlich als Original zu kennzeichnen, während die übrigen Exemplare als Durchschrift zu kennzeichnen sind. Nur das Original wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft nach Maßgabe der in diesem Abkommen festgelegten Regelung anerkannt.

(2) Jedes Dokument trägt zur Kennzeichnung eine standardisierte Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code: NP

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des vorgesehenen Verzollungsmitgliedstaats nach folgendem Code:

AT = Österreich

BL = Benelux

DE = Bundesrepublik Deutschland

DK = Dänemark

EL = Griechenland

ES = Spanien

FI = Finnland

FR = Frankreich

GB = Vereinigtes Königreich

IE = Irland

IT = Italien

PT = Portugal

SE = Schweden

— eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Kontingentsjahrs: 3 für 2003, 4 für 2004;

— eine zweistellige Zahl von 01 bis 99 zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde in Nepal;

— eine fünfstelligen Zahl durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem vorgesehenen Verzollungsmitgliedstaat zugeteilt wird.

*Artikel 15*

Die Ausfuhrgenehmigung und das Ursprungszeugnis können nach dem Versand der Waren, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesem Fall tragen sie den Vermerk „*délibré a posteriori*“ oder „*issued retrospectively*“.

*Artikel 16*

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhrgenehmigung oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausführender bei den zuständigen Behörden Nepals, die die Papiere ausgestellt haben, eine Zweitausfertigung beantragen, die anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere angefertigt wird. Die Zweitausfertigung einer Ausfuhrgenehmigung oder eines Ursprungszeugnisses muss den Vermerk „*duplicata*“ oder „*duplicate*“ tragen.

(2) Die Zweitausfertigung trägt das Datum des Originals.

## TITEL V

**ADMINISTRATIVE ZUSAMMENARBEIT***Artikel 17*

Die Gemeinschaft und Nepal arbeiten zum Zweck der Durchführung dieses Protokolls eng zusammen. Beide Parteien fördern im Hinblick darauf Kontakte und Meinungsaustausche, auch über technische Fragen.

*Artikel 18*

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, unterstützen die Gemeinschaft und Nepal einander bei der Überprüfung der Echtheit und Richtigkeit der nach Maßgabe dieses Protokolls ausgestellten Ausfuhrgenehmigungen und Ursprungszeugnisse beziehungsweise Ursprungs-erklärungen.

*Artikel 19*

Nepal übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Namen und Anschriften der für die Erteilung und Überprüfung von Ausfuhrgenehmigungen und Ursprungszeugnissen zuständigen Behörden sowie die Abdrücke der von diesen Behörden verwendeten Stempel und Unterschriftenproben der für die Unterzeichnung der Ausfuhrgenehmigungen und der Ursprungszeugnisse zuständigen Beamten. Ferner teilt Nepal der Gemeinschaft jede diesbezügliche Änderung mit.

*Artikel 20*

(1) Eine nachträgliche Überprüfung von Ursprungszeugnissen oder Ausfuhrgenehmigungen wird stichprobenweise sowie immer dann vorgenommen, wenn die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit der Ursprungszeugnisse oder der Ausfuhrgenehmigungen oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

(2) In diesem Fall senden die zuständigen Behörden der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis bzw. die Ausfuhrgenehmigung oder eine Kopie davon an die zuständigen Behörden Nepals zurück, wobei sie gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe für eine Untersuchung angeben. Ist eine Rechnung vorgelegt worden, so wird sie oder eine Kopie davon dem Ursprungszeugnis oder der Ausfuhrgenehmigung oder der Kopie davon beigelegt. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in den betreffenden Ursprungszeugnissen oder Ausfuhrgenehmigungen schließen lassen.

(3) Absatz 1 gilt auch für nachträgliche Überprüfungen der in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Ursprungserklärungen.

(4) Die Ergebnisse der nachträglichen Überprüfungen gemäß der Absätze 1 und 2 werden den zuständigen Behörden der Gemeinschaft innerhalb von drei Monaten mitgeteilt. Mitzuteilen ist, ob das strittige Ursprungszeugnis bzw. die strittige Ausfuhrgenehmigung oder Erklärung sich auf die tatsächlich ausgeführten Waren bezieht und ob die Waren nach Maßgabe der mit diesem Abkommen festgelegten Regelung ausgeführt werden dürfen. Auf Antrag der Gemeinschaft sind ferner Kopien aller Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um den genauen Sachverhalt und insbesondere den tatsächlichen Ursprung der Waren zu ermitteln.

Werden bei diesen Überprüfungen systematische Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung der Ursprungserklärungen festgestellt, so kann die Gemeinschaft für die Einfuhren der betreffenden Waren Artikel 2 Absatz 1 dieses Protokolls in Anspruch nehmen.

(5) Für die nachträgliche Überprüfung von Ursprungszeugnissen werden die Durchschriften der Ursprungszeugnisse sowie etwaige diesbezügliche Ausfuhrpapiere von den zuständigen Behörden Nepals mindestens drei Jahre aufbewahrt.

(6) Die in diesem Artikel beschriebene stichprobenweise vorgenommene Überprüfung darf die Abfertigung der betreffenden Waren zum freien Verkehr nicht behindern.

#### Artikel 21

(1) Geht aus dem Prüfungsverfahren gemäß Artikel 20 oder aus den den zuständigen Behörden der Gemeinschaft oder Nepals vorliegenden Angaben hervor bzw. scheint daraus hervorzugehen, dass die Bestimmungen dieses Abkommens umgangen oder verletzt werden, so arbeiten beide Parteien mit der gebotenen Dringlichkeit eng zusammen, um solche Umgehungen oder Verletzungen zu verhindern.

(2) Zu diesem Zweck untersuchen die zuständigen Behörden Nepals von sich aus oder auf Ersuchen der Gemeinschaft in angemessener Weise die Geschäfte, durch die dieses Protokoll erwiesenermaßen oder nach Ansicht der Gemeinschaft umgangen oder verletzt wird, bzw. veranlassen die Durchführung solcher Untersuchungen. Nepal teilt der Gemeinschaft die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammen mit allen sachdienlichen Angaben mit, anhand deren die Umstände der Umgehung oder Verletzung sowie der tatsächliche Ursprung der Waren festgestellt werden können.

(3) Zwischen der Gemeinschaft und Nepal kann vereinbart werden, dass von der Gemeinschaft benannte Beamte bei den in Absatz 2 beschriebenen Untersuchungen zugegen sind.

(4) Im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 tauschen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft und Nepals alle Angaben aus, die die eine oder andere Partei zur Verhütung der Umgehung oder Verletzung des Abkommens beziehungsweise zur Beseitigung der daraus entstehenden Folgen für zweckdienlich erachtet. Dazu können auch Angaben über die Textilproduktion in Nepal sowie über den Handel mit den unter dieses Abkommen fallenden Textilwaren zwischen Nepal und Drittländern gehören, insbesondere wenn die Gemeinschaft begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die betreffenden Waren vor ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft durch das Gebiet Nepals nur durchgeführt wurden. Auf Antrag der Gemeinschaft umfasst dieser Informationsaustausch auch die Übermittlung von Kopien aller verfügbaren einschlägigen Unterlagen.

(5) Gibt es hinreichende Beweise dafür, dass dieses Protokoll umgangen oder verletzt wurde, so können die zuständigen Behörden Nepals und der Gemeinschaft vereinbaren, die Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 4 dieses Abkommens und alle anderen zur Verhütung einer Wiederholung solcher Umgehungen oder Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	<b>ORIGINAL</b>	2 <b>No</b>	
	3 Quota year Année contingentaire	4 Category number Numéro de catégorie	
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	<b>CERTIFICATE OF ORIGIN (Textile products)</b>		
	<b>CERTIFICAT D'ORIGINE (Produits textiles)</b>		
8 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport	6 Country of origin Pays d'origine	7 Country of destination Pays de destination	
	9 Supplementary details Données supplémentaires		
10 Marks and numbers — Number and kind of packages — DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DES MARCHANDISES		11 Quantity (¹) Quantité (¹)	12 FOB value (²) Valeur fob (²)
		13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the goods described above originated in the country shown in box No 6, in accordance with the provisions in force in the European Community. Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case 6, conformément aux dispositions en vigueur dans la Communauté européenne.	
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)		At — À ..... , on — le .....	
		(Signature)	(Stamp — Cachet)

(¹) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight — Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.  
(²) In the currency of the sale contract — Dans la monnaie du contrat de vente.





1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	<b>ORIGINAL</b>	2 <b>No</b>	
	3 Quota year Année contingentaire	4 Category number Numéro de catégorie	
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	<b>EXPORT LICENCE (Textile products)</b>		
	<b>LICENCE D'EXPORTATION (Produits textiles)</b>		
8 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport	6 Country of origin Pays d'origine	7 Country of destination Pays de destination	
	9 Supplementary details Données supplémentaires		
10 Marks and numbers — Number and kind of packages — DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DES MARCHANDISES		11 Quantity (¹) Quantité (¹)	12 FOB value (²) Valeur fob (²)
<p>13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE</p> <p>I, the undersigned, certify that the goods described above have been charged against the quantitative limit established for the year shown in box No 3 in respect of the category shown in box No 4 by the provisions regulating trade in textile products with the European Community.</p> <p>Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus ont été imputées sur la limite quantitative fixée pour l'année indiquée dans la case 3 pour la catégorie désignée dans la case 4 dans le cadre des dispositions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté européenne.</p>			
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)		At — À ....., on — le .....	
		(Signature)	(Stamp — Cachet)

(¹) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight — Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.  
 (²) In the currency of the sale contract — Dans la monnaie du contrat de vente.



Anhang zu Protokoll A, Artikel 7 Absatz 3: Muster 1

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	<b>ORIGINAL</b>		2 No
	3 Export year Année d'exportation	4 Category number Numéro de catégorie	
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	<b>EXPORT LICENCE (Textile products)</b>		
	<b>LICENCE D'EXPORTATION (Produits textiles)</b>		
8 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport	6 Country of origin Pays d'origine	7 Country of destination Pays de destination	
	9 Supplementary details Données supplémentaires  NON-RESTRAINED TEXTILE CATEGORY CATÉGORIE TEXTILE NON LIMITÉE		
10 Marks and numbers — Number and kind of packages — DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DES MARCHANDISES		11 Quantity (¹) Quantité (¹)	12 FOB value (²) Valeur fob (²)
13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE  I, the undersigned, certify that the goods described above originated in the country shown in box No 6, in accordance with the provisions in force in the Agreement on trade in textile products between the European Community and the Kingdom of Nepal.  Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case 6, conformément aux dispositions en vigueur dans l'accord sur le commerce des produits textiles entre la Communauté européenne et le Royaume du Népal.			
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)		At — À ....., on — le .....	
		(Signature)	(Stamp — Cachet)

(¹) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight — Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.  
(²) In the currency of the sale contract — Dans la monnaie du contrat de vente.



---

**PROTOKOLL B**

Die Parteien legen die jährliche Steigerungsrate für Höchstmengen, die gemäß Artikel 4 dieses Abkommens eingeführt werden könnten, im Rahmen des Konsultationsverfahrens nach Artikel 11 dieses Abkommens fest. In keinem Fall darf diese Steigerungsrate höher sein als die höchste Steigerungsrate, die auf entsprechende Waren im Rahmen bilateraler Textilabkommen zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern Anwendung findet, deren Handelsvolumen dem Nepals entspricht oder vergleichbar ist.

---

**VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT****Marktzugang**

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu einem Abkommen über den Handel mit Textilwaren zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Nepal kamen die Parteien wie folgt überein:

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens ergreift keine der Parteien Maßnahmen, die den beiderseitigen Handel mit Textilwaren und Bekleidung während der Geltungsdauer dieses Abkommens beeinträchtigen könnten.

---

**ERKLÄRUNG**

Angesichts der außergewöhnlichen Bedeutung, die die Ausfuhren von Teppichen gemessen an den Deviseneinnahmen, der Beschäftigung und dem Anteil am gesamten Außenhandel für die nepalesische Wirtschaft haben, erklärt die Europäische Gemeinschaft ihre Absicht, Artikel 4 dieses Abkommens nicht für in Nepal hergestellte Waren der Kategorie 58 in Anspruch zu nehmen.

---

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2002

### über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5377)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/994/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 97/78/EG müssen gegenüber Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen aus Drittländern geeignete Maßnahmen getroffen werden, wenn das Risiko des Auftretens oder der Verbreitung einer ernsten Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier besteht.
- (2) Im Rahmen der Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup>, müssen die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen für die Tierernährung aus Drittländern getroffen werden, wenn das Risiko des Auftretens oder der Verbreitung einer ernsten Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier besteht.
- (3) Gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG <sup>(4)</sup> muss die Erzeugung von Tieren und Primärerzeugnissen tierischen Ursprungs überwacht werden, um bestimmte Rückstände und Stoffe in lebenden Tieren, ihren festen und flüssigen Ausscheidungen sowie in Tiergewebe, tierischen Erzeugnissen, Futtermitteln und Trinkwasser festzustellen.

- (4) Nachdem in bestimmten aus China eingeführten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen Chloramphenicol nachgewiesen wurde, hat die Kommission die Entscheidung 2001/699/EG vom 19. September 2001 über Schutzmaßnahmen betreffend bestimmte für den menschlichen Verzehr bestimmte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in China und Vietnam <sup>(5)</sup>, geändert durch die Entscheidung 2002/770/EG <sup>(6)</sup>, erlassen. Darüber hinaus hat die Kommission im Anschluss an einen Kontrollbesuch von Sachverständigen der Gemeinschaft in China, der beträchtliche Mängel bei der Regelung veterinärmedizinischer Fragen und des Rückstandskontrollsystems bei lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ergeben hat, die Entscheidung 2002/69/EG vom 30. Januar 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/933/EG <sup>(8)</sup>, erlassen.
- (5) Die Entscheidung 2002/69/EG schreibt vor, dass sie auf der Grundlage der von den zuständigen chinesischen Behörden übermittelten Informationen und der Ergebnisse der verstärkten Kontrollen und Untersuchungen der an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft eintreffenden Sendungen durch die Mitgliedstaaten sowie erforderlichenfalls der Ergebnisse eines erneuten Kontrollbesuchs vor Ort durch die Sachverständigen der Gemeinschaft überprüft wird. Aufgrund der von den chinesischen Behörden übermittelten Informationen und der günstigen Ergebnisse bei den von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen konnten die Einfuhr bestimmter tierischer Erzeugnisse wieder gestattet und somit mehrere Änderungen an der Entscheidung 2002/69/EG vorgenommen werden.
- (6) Aufgrund der von den chinesischen Behörden übermittelten Informationen wurde die Einfuhr der Kategorien von tierischen Erzeugnissen gestattet, für die die chinesischen Rückstandsüberwachungspläne genehmigt wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 8.11.1995, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 55.

<sup>(4)</sup> ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. L 251 vom 20.1.2001, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. L 265 vom 3.10.2002, S. 16.

<sup>(7)</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2002, S. 50.

<sup>(8)</sup> ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 71.

- (7) Für bestimmte andere Kategorien von Erzeugnissen tierischen Ursprungs müssen die mit der Entscheidung 2002/69/EG eingeführten Überwachungsverfahren in Anbetracht der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen beibehalten werden. Die Häufigkeit der an den Sendungen durchgeführten Kontrollen sollte entsprechend dem festgestellten Risiko festgesetzt werden.
- (8) Fischereierzeugnisse, die auf andere Weise als durch Aquakultur gewonnen wurden, unterliegen nicht den genannten Risiken und sollten deshalb von der Überwachung ausgenommen werden. Bei Aalen und Garnelen mit Ausnahme von im Atlantischen Ozean gefangenen Garnelen lässt sich derzeit nicht unterscheiden, ob sie aus der Aquakultur oder der Fischerei stammen. Deshalb ist die Einfuhr dieser Erzeugnisse, mit Ausnahme der letztgenannten Kategorie Krebstiere, weiterhin zu verbieten.
- (9) Die Überwachung gemäß der Entscheidung 2001/669/EG wurde hinsichtlich Chinas für einen Übergangszeitraum beibehalten, wogegen sie hinsichtlich Vietnams mit der Entscheidung 2002/770/EG wieder aufgehoben wurde.
- (10) Deshalb ist es angezeigt, die Bestimmungen der Entscheidung 2002/69/EG mit der vorliegenden Entscheidung zu überarbeiten und zu konsolidieren sowie die Entscheidungen 2001/669/EG und 2002/69/EG aufzuheben.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Diese Entscheidung gilt für alle aus China eingeführten Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind.

#### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr aller Erzeugnisse gemäß Artikel 1.

(2) Abweichend von Absatz 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr der im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Erzeugnisse gemäß den nachstehenden Bestimmungen unter den besonderen, für die betreffenden Erzeugnisse zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier geltenden Bedingungen. Bei den in den Teilen II und III des Anhangs aufgeführten Erzeugnisse werden die Einfuhren nur genehmigt, wenn die Untersuchungen gemäß Artikel 3 einen Negativbefund ergeben.

#### Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten unterziehen Sendungen der Erzeugnisse gemäß den Abschnitten II und III des Anhangs dieser Entscheidung auf der Basis geeigneter Probenahmepläne und

Nachweismethoden einer chemischen Untersuchung, um sicherzustellen, dass die betreffenden Erzeugnisse keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Bei dieser Untersuchung muss insbesondere festgestellt werden, ob die Erzeugnisse Rückstände von Tierarzneimitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Schadstoffen und verbotenen Substanzen enthalten.

(2) Die Untersuchung wird an 20 % aller Sendungen der in Abschnitt II des Anhangs aufgeführten Erzeugnisse vorgenommen; bei den in Abschnitt III aufgeführten Erzeugnissen werden alle Sendungen untersucht.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission mit Hilfe des durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> eingeführten Schnellwarnsystems über die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Absatz 1; diese Unterrichtung erfolgt im Falle eines positiven Befunds unverzüglich und im Falle eines negativen Befundes einmal wöchentlich.

#### Artikel 4

Alle durch die Anwendung dieser Entscheidung entstehenden Kosten gehen zulasten des Versenders, des Empfängers oder ihrer Bevollmächtigten.

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis.

#### Artikel 6

Diese Entscheidung wird auf der Grundlage der von den zuständigen chinesischen Behörden übermittelten Informationen und Garantien, der Ergebnisse der in Artikel 3 genannten Untersuchungen und erforderlichenfalls der Ergebnisse eines Kontrollbesuchs vor Ort durch die Sachverständigen der Gemeinschaft überprüft.

#### Artikel 7

Die Entscheidungen 2001/699/EG und 2002/69/EG werden aufgehoben.

#### Artikel 8

Diese Entscheidung gilt ab dem 24. Dezember 2002.

#### Artikel 9

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

## ANHANG

## TEIL I

**Liste der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind und ohne Untersuchung in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen**

- Fischereierzeugnisse, ausgenommen
  - Erzeugnisse der Aquakultur,
  - Aale,
  - Garnelen, die nicht wie nachstehend beschrieben im Atlantischen Ozean gefangen wurden;
- ganze Garnelen, die im Atlantischen Ozean gefangen und keiner anderen Zubereitung und Verarbeitung unterzogen werden als dem Gefrieren und der Aufmachung in ihrer endgültigen Verpackung auf See und die direkt in das Gebiet der Gemeinschaft verbracht werden;
- Gelatine.

## TEIL II

**Liste der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind und in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, nachdem sie einer chemischen Untersuchung gemäß Artikel 3 Absatz 2 unterzogen worden sind**

- Naturdärme,
- Krebse der Art *Procambrus clarkii*, in natürlichem Süßwasser gefischt,
- Surimi aus den in Teil I aufgelisteten zugelassenen Fischereierzeugnissen.

## TEIL III

**Liste der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind und in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, nachdem sie einer chemischen Untersuchung gemäß Artikel 3 Absatz 2 unterzogen worden sind**

---